

ZPRÁVA O ŽIVOTNÍM PROSTŘEDÍ

k 1. celkové aktualizaci
regionálního plánu
Horní údolí Labe/Východní Krušnohoří

Návrh účasti podle § 6 odst. 2 SächsLPIG
(stav 07/2007)

jako zvláštní část odůvodnění

schválený usnesením zasedání svazu ze dne 16.07.2007



Svaz pro územní plánování regionu
Horní údolí Labe/Východní Krušnohoří

OBSAH

	Strana
Obsah	1
1	Úvod 3
1. a)	Stručný přehled obsahu a nejdůležitějších cílů regionálního plánu včetně popisu ustanovení plánu 5
1. b)	Přehled stanovených cílů ochrany životního prostředí, stanovených v příslušných oborových zákonech a plánech, významných pro regionální plán, a způsobu, jak byl na tyto cíle a ekologické zájmy brán při sestavování ohled 11
2	Popis a hodnocení vlivů na životní prostředí, které byly zjištěny posouzení vlivů na životní prostředí podle § 2 odst. 1 saského zákona o plánování velkých územních celků (SächsLPIG). 20
2. a)	Soupis příslušných aspektů současného stavu životního prostředí, včetně ekologických znaků oblastí, které budou pravděpodobně značně ovlivněny 20
	o Stanovení regionálního plánu, ze kterých by mohly vycházet značné vlivy na životní prostředí 32
	o Paušální hodnocení postiženosti předmětů chráněného zájmu při realizaci stanovení regionálního plánu 34
	o Interakce mezi předměty chráněného zájmu 36
	o Verbálně argumentativní posouzení předpokládaných ekologických vlivů na předměty chráněného zájmu a jejich interakce stanoveními regionálního plánu s ohledem na použitou metodiku plánování 38
	o Vysvětlení formulářů posouzení vlivů na životní prostředí 54
	o Ekologické znaky oblastí, které budou pravděpodobně značně ovlivněny 60
2. b)	Prognóza vývoje stavu životního prostředí při provádění plánování a při neprovádění plánování 61
2. c)	Plánovaná opatření pro zabránění, snížení a pro vyrovnání nepříznivých vlivů 68
2. d)	Jiné možnosti plánování, které přicházejí v úvahu 69

3	Další údaje	71
3. a)	Popis podkladů, na kterých se zakládalo posouzení vlivů na životní prostředí a upozornění na potíže, které vznikly při sestavování údajů	71
3. b)	Popis nejdůležitějších znaků použitých technických postupů při posuzování vlivů na životní prostředí a upozornění na potíže, které se vyskytly při sestavování údajů, např. technické mezery nebo chybějící znalosti	72
3. c)	Popis plánovaných opatření pro monitorování značných dopadů provádění regionálního plánu na životní prostředí	72
3. d)	Všeobecně pochopitelné shrnutí údajů potřebných podle přílohy 2 SächsLPIG	73
4	Zvláštní kapitola Hodnocení vlivů na oblasti Natura 2000	74
4.1	Povinnost hodnocení vlivů na FFH	74
4.2	Metodický postup	75
	Zjištění relevantních ustanovení pro hodnocení vlivů	76
	Speciální posouzení dopadů na stanoviště netopýrů	77
	Přehled cílů zachování oblastí Natura 2000	79
	Popis stanovišť druhů uvedených v cílech zachování regionálního podílu oblastí Natura 2000	79
	Zhodnocení ohrožení	80
4.3	Přehled výsledků hodnocení vlivů	82
PŘÍLOHY		
Příloha 1:	Podklady pro scoping	
Příloha 2:	Malice zvažování při překrývání přednostních a vyhrazených plošných nároků, vztahujících se k ochraně a způsobu využívání	
Příloha 3:	Formuláře posouzení vlivů na životní prostředí (na CD)	
Příloha 4:	Cíle zachování oblastí ¹ FFH	
Příloha 5:	Cíle zachování oblastí ¹ SPA	
Příloha 6:	Popis stanovišť druhů ptactva uvedených v cílech zachování oblasti SPA, částečně nacházejí v regionu ¹	
Příloha 7:	Natura 2000 – Formulář posouzení ¹	
MAPY		
Mapa 1:	Přehledová mapa ustanovení ze skupiny posuzování A s přehledem oblastí Natura 2000	
Mapa 2:	Vliv vybraných ustanovení regionálního plánu na stanoviště netopýrů	

¹ Die Anlagen 4 bis 7 sind nur Bestandteil der Genehmigungsunterlagen für den Regionalplanentwurf im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung; sie sind also nicht Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Diese Anlagen können jedoch im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Regionalplanentwurfes jederzeit an den bekannt gemachten Stellen eingesehen werden.

1 Úvod

Veranlasst durch die Änderung des SächsLPIG vom 14.12.2001 (§ 24, Abs. 3, Satz 2) in Verbindung mit der seit 01.01.2004 rechtskräftigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP) haben die Verbandsräte des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Dezember 2003 die Einleitung des Fortschreibungsverfahrens für den Regionalplan beschlossen.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge stand seitdem die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Mit dem Entwurf zur formellen Beteiligung ist es dem Planungsverband gelungen, einen sogenannten schlanken Plan vorzulegen, einen Plan also, der sich auf seine Kernkompetenz beschränkt und daher ein effektives Instrument zur Beeinflussung der räumlichen Entwicklung der Region darstellt.

Gleichzeitig ist es gelungen, über eine frühzeitige und umfassende Beteiligung eine hohe Akzeptanz der Fortschreibungsergebnisse zu schaffen. Eine Akzeptanz, die auf der Einsicht in die Notwendigkeit räumlicher Gesamtplanung in Anbetracht der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen basiert.

Der Sächsische Landtag hat am 16.03.2007 das „Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen“ beschlossen (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/2007, S. 102 bis 109 vom 09.Mai 2007). Gemäß Anlage 2 des Artikels 1 (Änderung des SächsUVP) sind Regionalpläne gemäß § 4 Abs. 1 SächsLPIG und die Landschaftsplanung nach den §§ 5 und 6 SächsNatSchG einer Umweltprüfung zu unterziehen. Im Artikel 2 (Änderung des SächsLPIG) sind nähere Bestimmungen zur Umweltprüfung der Raumordnungspläne festgelegt. Die Anlage 2 des SächsLPIG bestimmt die Inhalte des Umweltberichtes. Nach diesen Festlegungen ist der vorliegende Umweltbericht gegliedert worden.

Posuzování vlivů na životní prostředí má doprovázet proces plánování. Na ekologické zájmy je tedy třeba krok za krokem dbát již během sestavování celkové aktualizace regionálního plánu, ve kterém se ustanovení regionálního plánu optimalizují z hlediska ochrany životního prostředí (a po zvážení s jinými zájmy).

Hlavním úkolem posuzování vlivů na životní prostředí, při kterém se liší od projektového posuzování vlivů na životní prostředí, je úprava kumulativních vlivů přesahující rámec daného záměru². Tento způsob náhledu je – nezávisle na posuzování vlivů na životní prostředí – odnepaměti zvláštní silnou stránkou regionálního plánování přesahujícího rámec jednoho záměru a oboru, kterou se liší od oborového plánování s jeho sektorovým chápáním úloh. Proto se zdá být v obzvláštní míře na místě, že posuzování vlivů na životní prostředí k regionálnímu plánu klade jeden z hlavních důrazů na úpravu kumulativních vlivů, tak jak mohou vyplývat z prostorově-časových souběhů různých nároků na využívání prostoru a záměrů.

Důležitou součástí posuzování vlivů na životní prostředí je předložená **zpráva o životním prostředí**, která dokumentuje proces posuzování zahrnutý do plánování. Ve zprávě o životním prostředí podle § 2 odst. 3 SächsLPIG „budou zjištěny, popsány a vyhodnoceny předpokládané značné dopady, které má realizace územního plánu na životní prostředí, i rozumné alternativy s přihlédnutím ke stanoveným cílům a k územní oblasti platnosti územního plánu“.

² podle vysvětlující poznámky v zápatí dodatku 1 směrnice EU 2001/42/ES zahrnují předběžně značné ekologické vlivy na předměty chráněného zájmu i sekundární, kumulativní, synergetické, krátkodobé, střednědobé a dlouhodobé, stálé a přechodné, pozitivní a negativní vlivy.

Zpráva o životním prostředí je podle § 2 odst. 3 věta 3. zákona SächsLPIG zvláštní částí odůvodnění regionálního plánu.

Posouzení vlivů na životní prostředí bylo provedeno a zpráva o životním prostředí pro návrh celkové aktualizace regionálního plánu byla sestavena Svazem pro územní plánování regionu Oberes Elbtal/Osterzgebirge, jako příslušným subjektem regionálního plánování podle § 1 odst. 3 SächsLPIG.

Na začátku posuzování vlivů na životní prostředí byl v rámci tzv. **scopingu** stanoven rozsah a míra rozepsání informací zahrnutých do zprávy o životním prostředí, a to společně s orgány, jejichž rozsah působnosti vztahující se k životnímu prostředí by mohl být dotčen vlivy na životní prostředí, způsobenými prováděním plánu nebo programu. Tato část postupu byla provedena v době od 04.11.2004 (odeslání poštou) do 21.02.2005 (doručení posledního stanoviska poštou).

Svaz pro územní plánování dohledal 36 orgánů ochrany životního prostředí, z toho 5 ve spolkové zemi Braniborsko (Brandenburg) a 2 v České republice. Ze stanovisek lze zjistit souhlas s rozsahem a mírou rozepsání posuzování vlivů na životní prostředí plánovaných ustanovení regionálního plánu (předběžný návrh, stav 10/2004), tak jak je navrhl Svaz pro územní plánování. Dále byla uvedena upozornění ke konkrétním ustanovením, např. poloha sousedící s přednostním územím podpovrchových surovin s oblastí FFH. Podklady pro scoping jsou uvedeny v příloze 1.

Rozsah a míra podrobnosti stanovení, diskutované ve scopingu, se v průběhu pokračujícího řízení změnilo natolik, že pro některá ustanovení jež není nutné hlubší posuzování vlivů na životní prostředí, protože se v návrhu regionálního plánu tato ustanovení již nebudou vykazovat. Naproti tomu se bude provádět hlubší posuzování vlivů na životní prostředí pro přednostní území velkých sídel průmyslu a řemesel. Dále budou důkladněji posuzována ustanovení ohledně budování dálkových cyklostezek.

Zpráva o životním prostředí zahrnuje podle § 2 odst. 3 SächsLPIG i posouzení slučitelnosti s cíli zachování určitého území se společným významem (oblast FFH) nebo Evropské oblasti ochrany ptactva (oblast SPA) podle § 22b odst. 8 SächsNatSchG.

Potud se paralelně se sestavováním zprávy o životním prostředí posuzovalo, do jaké míry mohou zamýšlená ustanovení regionálního plánu vést ke značnému negativnímu dopadu na cíle zachování oblastí Natura 2000. Metodika posuzování a výsledek posouzení byly schváleny dopisem vyššího orgánu ochrany přírody (Krajský úřad v Drážďanech) ze dne 23.03.2007.

Výsledek posuzování bude zdokumentován ke zvláštní kapitole 4 a byl zohledněn při sestavování regionálního plánu podle příslušných zákonných předpisů.

V průběhu zpracování a před vydáním usnesení regionálního plánu, tzn. během zvažování některých podnětů a úvah podle § 6 odst. 3 SächsLPIG, je třeba brát v úvahu zprávu o životním prostředí a uvedené podněty a stanoviska. To se dokumentuje v rámci tzv. prohlášení o životním prostředí, ve které se mimo jiné na závěr vysvětleno, jaké úvahy v souvislosti s životním prostředím byly do regionálního plánu zahrnuty a jaká opatření jsou plánována pro sledování značných dopadů provádění územního plánu na životní prostředí (monitoring) (§ 19 odst. 1 věta 1 SächsLPIG).

1.a) Stručný přehled obsahu a nejdůležitějších cílů regionálního plánu včetně popisu ustanovení plánu

Obsah a nejdůležitější cíle regionálního plánu

Der Regionalplan stellt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung die Planungsziele für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Text und Karten dar. Die Inhalte des Regionalplanes bestehen im Wesentlichen aus Aussagen zur Siedlungsstruktur (Grundzentren, Achsen, besondere Gemeindefunktionen, Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung) und zur Freiraumstruktur (Natur und Landschaft, Landschaftsbild/ Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung, Wasserschutz und Hochwasserschutz), sowie Aussagen zur Infrastruktur (Straßennetz, Radwegenetz, Wind- und Solarenergienutzung) und zu Großansiedlungen für Industrie und Gewerbe.

Der Regionalplan konkretisiert einerseits den Landesentwicklungsplan Sachsen und ist andererseits Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen. Mit der Vorlage des Regionalplanes werden keine fachplanerischen oder kommunalplanerischen Festsetzungen vorweggenommen, entsprechende Ausformungen und Konkretisierungen (Bauleitplanung, Genehmigungen, Planfeststellungen) finden im Rahmen anschließender Planungsverfahren statt.

Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i. S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einen ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft.

Posuzování vlivů na životní prostředí jako součást vypracování a sestavení regionálního plánu

Die Umweltprüfung (UP) soll im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen und dazu beitragen, dass Umwelterwägungen bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplanes einbezogen werden. In Ergänzung zu den auch bislang vorgenommenen Planungsschritten in der Regionalplanung mündet diese nunmehr in eine eigenständige Dokumentation sowohl der Prüfung (Methodik) als auch deren Inhalte. Insbesondere die umfassende Dokumentation der methodischen Vorgehensweise im Rahmen des Umweltberichtes ist ein Beitrag zur Erhöhung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit des Ausweisungsprozesses sowie zur Verbreiterung der Akzeptanz der Planungsergebnisse. Letztendlich bedeutet dies die Aufwertung der räumlich-koordinierenden Gesamtplanung als Ebene der integrativen Behandlung von Umweltbelangen.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Der Regionalplan übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPIG und § 5 Abs. 4 SächsNatSchG zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes.

Aus dieser umfassenden Regelungskompetenz des Regionalplanes für die nachgeordnete Bauleitplanung und für nachgeordnete raumbedeutsame Fachplanungen ergibt sich, dass der Regionalplan nicht nur raumordnerische Ziele enthält, die den Rahmen für künftige Genehmigungen von UVP-pflichtigen Vorhaben setzen, sondern auch solche, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen und der Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus Rechnung tragen. Letztere müssen nicht hinsichtlich negativer Umweltauswirkungen geprüft werden. Sie müssen aber bei der Alternativenprüfung für umweltbelastende Festlegungen berücksichtigt werden und werden auch im Sinne von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen im Umweltbericht angeführt.

Obsah a míra podrobnosti posuzování vlivu na životní prostředí

Gemäß § 2 Abs. 3 SächsLPIG sollen im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Hinsichtlich der Erheblichkeitsschwellen liegen weder für die potenziellen Veränderungen der Schutzgüter noch für die Intensität aller möglichen Wirkungszusammenhänge allgemein anerkannte Richtwerte vor. Insbesondere auch im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen keine anerkannten Konventionen bzgl. der Erheblichkeitsschwellen für die Raumordnung vor. Die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich vielmehr aus der Sachlage des jeweiligen planerischen Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Entscheidungsgrundlage zweckmäßig und nachvollziehbar ausgewählt wurde. Dem Planungsverband steht insofern ein planerischer Einschätzungsspielraum zu. So kann die Bestimmung der Erheblichkeit überwiegend auf Grund einer verbal-argumentativen Methode vorgenommen werden. Die Einstufung als erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen hängt im Wesentlichen von den Zielen und dem Regelungsgehalt des Regionalplanes sowie von den konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet ab, also den Wertigkeiten, Empfindlichkeiten oder Vorbelastungen der betroffenen Gebiete.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der einzelnen Festlegungen ist den Umweltprüfbögen zu entnehmen (Anlage 3).

§ 2 Abs. 3 Satz 3 SächsLPIG sieht ferner vor, dass sich die Ermittlung nur auf die *voraussichtlich* erheblichen Umweltauswirkungen bezieht. Das Merkmal „voraussichtlich“ stellt klar, dass für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung keine komplexen Zukunftsbetrachtungen anzustellen sind, sondern sich diese auch im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit der Planung nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet.

Weiterhin enthält der Umweltbericht die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissenstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Prüfungstiefe und Prüfungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung müssen danach der Planungsebene angemessen sein.

Zur Abgrenzung der prüfpflichtigen Festlegungen im Regionalplan gilt damit, dass ausschließlich Inhalte geprüft werden, die durch die Regionalplanung inhaltlich-konkret (normativer Inhalt) ausgefüllt werden können. Der Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung.

Die Ebene der Regionalplanung und die nachfolgenden Planungsebenen sind insoweit verzahnt und nehmen im Sinne einer Abschichtung des Prüfauftrages eine funktionale Arbeitsteilung vor. Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

In eine Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsträger der Regionalplanung ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung auf der nachfolgenden Planungsebene zu bearbeiten sein.

Pro dané posouzení vlivů na životní prostředí byly použity tyto premisy:

- Plánované posouzení vlivů na životní prostředí je zaměřeno na procesní předpoklad s orientací na plán; cílem realizace proto nemůže být instalace posuzování vlivů na životní prostředí jako další zkušební metoda. Musí být naopak integrální součástí prostorově koordinujícího celkového plánování ve smyslu strategie zabránění integrované do procesu.
- Posuzovat by se měla výhradně prostorově a věcně dostatečně konkrétní vyčlenění území se značným dopadem na životní prostředí a předem stanovené metodické pokyny v kontextu s cíli plánu.
V další konkretizaci rozsahu posuzování by měla být posuzování vlivů podrobena ustanovení, která vymezují rámec pro záměry s povinným hodnocením vlivů na životní prostředí podle přílohy 1 zákona o posuzování vlivů na životní prostředí (UVP) a přílohy saského zákona o posuzování vlivů na životní prostředí (SächsUVP).
- Ustanovení regionálního plánu v textové části neobsahuje – navíc k ustanovením ve výkresové části – žádná ustanovení regionálního plánu, jejichž důsledkem by byl záměr s povinným hodnocením vlivů na životní prostředí. Proto nebyly podrobené žádnému dalšímu posuzování vlivů na životní prostředí. Cíle regionálního plánu obsažené v textové části regionálního se naopak zaměřují na to, aby zabránily značným negativním dopadům na životní prostředí při realizaci výkresových ustanovení regionálního plánu [např. 10.3 (Z)].
Textová ustanovení regionálního plánu tedy samostatně konkretizují a doplňují ustanovení zemského plánu pro oblast plánu. Mohou ustanovení obsažená ve výkresech konkretizovat a diferencovat po stránce funkcí a využití významných pro dané území a mají odhalovat věcné, prostorové a časové vztahy a závislosti ustanovení mezi sebou a při realizaci do následujících plánovacích a schvalovacích řízení a rozhodnutí.
- Vymezení na ochranu a pro vývoj funkcí volného prostoru, jako jsou např. regionální zelené pásy, přednostní a vyhrazená území pro přírodu a krajinu, budou rovněž zahrnuta do posuzování vlivů na životní prostředí, ve srovnání s ustanoveními zaměřenými na využití však nepodléhají žádnému hlubšímu posuzování. Tento postup se zakládá na úvaze, že zásadně jen ustanovení vztahující se k využití odůvodňují záměry, jejichž důsledkem je (může být) povinnost posuzování vlivů na životní prostředí, resp. které vymezují rámec pro projekty s povinným posuzováním vlivů na životní prostředí.
- Zásadní posuzování všeobecných koncepcí územní struktury se nezdá být smysluplné. Koncepce prostorové struktury jsou totiž konec konců - více či méně teoreticky zabezpečené – organizační prostředky pro rozdělení a přiřazení nároků na využívání prostoru, které teprve svou regionálně specifickou aplikací na konkrétní prostorovou situaci vytvářejí kontrolovaná vymezení.
- Do posouzení vlivů jasně územně vymezených ustanovení je zahrnuto posouzení předem stanovených metodických pokynů. Tato součást posouzení se vztahuje na podnět k jednání, metodický postup a transformaci podle územního plánu a na jejich operativní spojení.

Skupiny posuzování

Z hlediska rozsahu a míry podrobnosti ustanovení návrhu regionálního plánu se rozlišují tři skupiny posuzování:

Skupina posuzování A³

Ve skupině posuzování A jsou uvedena ustanovení, pro která se hlubší posuzování vlivů na životní prostředí a vypořádání z hlediska jejich vlivů na životní prostředí považuje za nutné, neboť stanovují rámec pro záměr s povinným posouzením vlivů na životní prostředí a jsou věcně a prostorově konkrétní. Při hlubším pozorování je třeba brát ohled na to, že výběr kritérií pro vymezení resp. vyloučení pro nález ustanovení a metodický postup co se týče rozhodování o vymezení při překrývání různých nároků na využití území, již vedou k minimalizaci negativních vlivů na životní prostředí.

Skupina posuzování B⁴

V zásadě lze upustit od prohloubeného pozorování jednotlivých vlivů na životní prostředí vycházejících z ustanovení, když má ustanovení jednoznačně podpůrný účinek na ochranu (zachování, zlepšení, sanace) popř. když se opírá o kritéria pro vymezení, vztahující se k ochraně (např. regionální zelené pásy) a jiné předměty chráněného zájmu.

Skupina posuzování C⁵

Třetí případovou skupinu představují ustanovení uvedená ve skupině posuzování C, jejichž vlivy jsou vůči životnímu prostředí neutrální. To se týká především ustanovení ke koncepci regionálního vývoje a nadoborových cílů a zásad regionálního plánování.

V této případové skupině jsou uvedena ustanovení, u nichž není z důvodů příliš nízkého stupně konkrétnosti žádný dostatečně určitý vztah k projektu. Tato ustanovení proto nejsou pro posuzování vlivů na životní prostředí na regionální úrovni přístupná.

Pro návrh 1. celkové aktualizace regionálního plánu Oberes Elbtal/Osterzgebirge tedy při zahrnutí pokynů ze scopingu a s ohledem na povinnost posouzení vlivů na životní prostředí pro obsahy rámcového krajinného plánu, primárně zahrnuté do návrhu celkové aktualizace, vyplývá tento rozsah a míra podrobnosti posuzování vlivů na životní prostředí:

³ odpovídá části C přílohy 2 průvodního dopisu ke scopingu

⁴ odpovídá části A přílohy 2 průvodního dopisu ke scopingu

⁵ odpovídá části B přílohy 2 průvodního dopisu ke scopingu

Skupina posuzování A

Ustanovení z mapy „Využívání území“:

- Přednostní a vhodná území Využití větrné energie
- Přednostní a vyhrazená území Využití solární energie
- Přednostní a vyhrazená území Podpovrchové suroviny
- Přednostní území Zadržovací nádrže pro případ povodní
- Přednostní a vyhrazená území Výstavba silnic
- Vyhrazená území Výstavba meziměstské tramvajové dopravy
- Vyhrazená území Budování dálkových cyklostezek
- Přednostní území Rozmnožování lesa
- Přednostní území Umístění a výstavba velkých objektů průmyslu a řemesel

Skupina posuzování B

Ustanovení z mapy „Využívání území“:

- Regionální zelené pásy a dělicí zeleň mezi obytnými útvary
- Přednostní a vyhrazená území Příroda a krajina
- Přednostní a vyhrazená území Ochrana před povodněmi
- Přednostní a vyhrazená území Zemědělství
- Přednostní území Vinařství
- Přednostní a vyhrazená území Ochrana lesa
- Přednostní a vyhrazená území Vodní zdroje
- Oblast omezení osídlení

Ustanovení z mapy „Oblasti krajiny se zvláštními požadavky na využití“:

- Oblasti vzniku čerstvého vzduchu
- Oblasti vzniku studeného vzduchu
- Dráhy čerstvého vzduchu
- Dráhy studeného vzduchu
- Oblasti ohrožené vodní erozí
- Oblasti ohrožené větrnou erozí
- Oblasti s velmi vysokou a vysokou estetickou hodnotou krajiny
- Oblasti s vynikajícími pohledovými vztahy k významné historické oblasti kulturních památek v široké pohledově exponované poloze
- Typická sídelní historická místa na okraji obce
- Výškový hřbet, vrchol nebo svah ovlivňující krajinu
- Mírně zvlněné krajiny se zaoblenými vrchy
- Pohledově exponovaná oblast údolí Labe
- Oblasti pro zachování a zlepšení zadržování vody

Ustanovení z mapy „Krajinné oblasti vyžadující sanaci“:

- Přírodě blízké oblasti lužin
- Extenzivní plochy uvnitř oblastí lužin
- Extenzivní plochy uvnitř oblastí lužin
- Oblasti s vysokým stupněm uzavření
- Regionální hlavní body sanace vodotečí
- Regionální hlavní body otevření tekoucích vod
- Vyklizené agrární plochy
- Oblasti s kontaminací půdy a/nebo spodní vody podmíněnou člověkem
- Regionálně významné staré zátěže

Další kartografická ustanovení:

- Velkoplošně nepřetnutá klidová území
- Osa letu ptáků v oblasti Labe
- Osa tahu ptáků podél nížin provázejících řeky
- Místa odpočinku tažných ptáků a koridory tahu pro druhy otevřené krajiny
- Místa odpočinku ptáků vázaná na vodu
- Místa odpočinku, hnízdění a obživy druhů zvěře citlivých na rušivé vlivy
- Oblasti kulturní krajiny s hustým výskytem archeologických nálezů
- Oblasti s geologicky podmíněným vysokým ohrožením spodní vody
- Silně kyselé půdy
- Oblasti s náznaky škodlivých látkových změn půdy

Skupina posuzování C

- Podcentra
- Obce se zvláštní komunální funkcí
- Nadregionální spojovací osy
- Regionální spojovací a vývojové osy
- Oblasti cestovního ruchu
- Regionálně významná místa příměstské rekreace a výletní místa
- Regionálně významná stanoviště chovu zvěře
- Rybníční krajiny

1.b) PŘehled stanovených cílů ochrany životního prostředí, stanovených v příslušných oborových zákonech a oborových plánech, které jsou pro regionální plán důležité, a způsob, jakým byly tyto cíle a ekologické zájmy při sestavování zohledněny

Die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes leiten sich aus den relevanten Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ab, hier insbesondere aus dem:

- Raumordnungsgesetz (§ 2)
- Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, § 1a)
- Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1 und 2)
- Bundeswaldgesetz (§ 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 1, § 5, § 22, § 50)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 1, § 7)
- Wasserhaushaltsgesetz (§ 1a Abs. 1 und 2)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§§ 1, 4 und 5)
- Fluglärmschutzgesetz (§ 1)
- Sächsischen Wassergesetz (§ 3)
- Sächsischen Waldgesetz (§ 1, § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5)
- Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (§§ 1 und 7)
- Sächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 1, § 2, § 8 Abs. 1)
- Sächsischen Naturschutzgesetz (§ 1).

Die für den Regionalplan bedeutenden und auf Bundesebene festgelegten Umweltschutzziele finden sich in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) sowie in den weiteren umwelt- und planungsbezogenen Bundesgesetzen und den darauf gründenden Rechtsvorschriften. Bei der Umsetzung der Umweltschutzziele ist die Leitvorstellung der Raumordnung, nämlich eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu beachten.

Die Umweltschutzziele des **Raumordnungsgesetzes** (ROG) sind im Einzelnen:

- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich und der Freiraumstruktur im Sinne eines Freiraumverbundes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG)
- Räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und Vorrang für die Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG)
- Sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere Boden und Wasser (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)
- Vorbeugender Hochwasserschutz, Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Reinhaltung der Luft (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)
- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV und Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Nutzungsmischung (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 ROG)
- Erhalt von Kulturlandschaften und -gütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG)
- Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG)

Die umwelt- und planungsbezogenen Fachgesetze des Bundes enthalten in der Regel weitere, auf die jeweilige Planungs- oder Fachebene bezogene Ausdifferenzierungen der o. g. Umweltschutzziele des ROG.

Eine besondere Relevanz stellen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß den **Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG** dar („**Natura 2000 - Gebiete**“). In diesen Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitate von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitate der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen.

Gemäß der **Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2000/60/EG) sollen bis zum Jahr 2015 alle Gewässer in der Europäischen Gemeinschaft einen „guten Zustand“ erreichen. Dieser „gute Zustand“ wird einheitlich definiert. Im Artikel 4 der WRRL werden die Umweltziele definiert.

Das **Erneuerbare - Energien - Gesetz** vom 21.07.2004 stellt zum Ziel, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Zweck dieses Gesetzes ist ferner, dazu beizutragen, bundesweit den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 % zu erhöhen.

Die energiepolitische Zielstellung des Freistaates Sachsen manifestiert sich im **Klimaschutzprogramm** (2001). Demnach ist eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 1,2 % (1 100 GWh) im Jahr 2000 auf 5 % (4 600 GWh) bis 2010 vorgesehen. Gemäß Klimaschutzbericht 2005 ist dieses Ziel zu 66,2 % erreicht worden.

In der Veröffentlichung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie „Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen - umweltverträgliche Land- und Flächennutzung“ werden die wichtigsten sächsischen Umweltprobleme analysiert, **Umweltqualitätsziele** formuliert und Maßnahmen zu deren Realisierung vorgeschlagen. Des Weiteren ist im Internet der Sächsische Umweltdatenkatalog (Umweltzustand und Umwelttrends für ausgewählte Nutzungen und Schutzgüter anhand von ausgewählten Indikatoren) unter www.lfug.smul.sachsen.de unter dem Thema Informationssysteme abrufbar.

Der **Fachliche Entwicklungsplan Verkehr** (FEV) des Freistaates Sachsen von 1999 formuliert seine Aufgabe dahingehend, dass die Verkehrsträger ein leistungsfähiges, ökologisch verträgliches und ökonomisches Verkehrssystem entwickeln sollen. Im Leitbild wird ausgesagt, dass durch eine integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung zur notwendigen Verkehrsvermeidung und Minimierung beigetragen werden soll.

In die Radwegenetze sind vorrangig vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen.

Die unmittelbaren inhaltlichen Anforderungen für den Regionalplan gibt der **Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP) auf der Grundlage des ROG sowie des SächsLPIG vor. Der LEP hat somit die Aufgabe, alle hierzu erforderlichen Gesetze und Regelwerke entsprechend ihrer Relevanz zu beachten, zu bündeln und als Anforderungen an die Regionalplanung umzusetzen.

In Folge dessen werden im LEP zu folgenden Handlungsfeldern umweltrelevante Festlegungen getroffen: Ziele und Grundsätze

- zur Freiraumsicherung bezüglich Landschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz, Wasser, Gewässer- und Hochwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten sowie Luftreinhaltung und Klimaschutz
- zu den Fachbereichen mit Umweltrelevanz Siedlungsentwicklung, Gewerbliche Wirtschaft, Rohstoffsicherung, Tourismus sowie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Ziele und Grundsätze zu den infrastrukturelevanten Themen Verkehr, Energieversorgung einschließlich erneuerbare Energien, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfall und Lärmschutz
- Hinweise zu besonderen Freiraumfunktionen (Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems, Bodenschutzbedarf, Sicherungswürdigkeit Rohstoffressourcen, Schwerpunkte der Waldmehrung)

Der **Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge** (FB LRP) zeigt den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne. Als Datensammlung und Leitfaden für alle Planungsträger - vor allem für Naturschutzbehörden sowie für Städte und Gemeinden - gibt das Text- und Kartenwerk Orientierungswerte für die Aufstellung des Regionalplanes, für die Naturschutzarbeit sowie für die kommunalen Landschaftspläne.

Auf der Basis des Sächsischen und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes Sachsen, des Landschaftsprogramms Sachsen sowie des vorliegenden Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge macht der Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan vielfältige Aussagen zu Natur und Landschaft/Umweltbelangen in der Region. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage bei der Entscheidung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht.

Die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Dresden) erteilte mit Bescheid vom 29.08.2006 zum Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ihr Einvernehmen.

Der Regionalplan übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPIG und § 5 Abs. 4 SächsNatSchG zugleich auch die Funktion des **Landschaftsrahmenplans**. Insofern sind zunächst die bundes- und landesrechtlichen Erfordernisse an die Inhalte des Landschaftsrahmenplans relevant. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Nach § 14 BNatSchG sollen die Pläne Angaben enthalten über

- den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- die Erfordernisse und Maßnahmen
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000",
 - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Im § 4 **SächsNatSchG** werden die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung formuliert:

„Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten und in Text und Karten darzustellen.

Hierzu sind

1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft zu analysieren und unter Beachtung der Ziele und Grundsätze nach § 1 zu bewerten,
2. Leitbilder für Naturräume und Landschaftseinheiten zu entwickeln,
3. auf dieser Grundlage die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen als gesamträumliche Entwicklungskonzeption zu erarbeiten.“

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Landschaftsplanung eine wesentliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft ist. Sie ist als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan wurden nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet waren und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Im Übrigen wurden die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan dem Regionalplan als Anlage beigefügt.

Art der Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Regionalplanes

Die Berücksichtigung von Umweltschutzzielen und sonstigen Umwelterwägungen ist eine der Kernaufgaben der an der Leitvorstellung der Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalplanung und deshalb ein wesentlicher Bestandteil bei der Erstellung des Regionalplanes.

Im Rahmen der konkreten Umweltprüfung wurden die Umweltschutzziele bezogen auf die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen in der Weise berücksichtigt, dass für die nutzungsbezogenen Festlegungen insbesondere umweltrelevante Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt wurden.

Neben dem Spannungsfeld Freiraum- und Siedlungsentwicklung gibt es in der regionalplanerischen Wertung ebenso sich vielfach überlagernde Funktions- und Nutzungsansprüche, die eine Abwägung im Sinne einer erforderlichen Konfliktbewältigung notwendig machen. Eine Orientierungshilfe für die Regionalplanung zur Vermeidung bzw. Bewältigung von Konflikten insbesondere zwischen flächenhaften schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrang- und Vorbehaltsansprüchen konnte dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan entnommen werden. Diese kam i. d. R. bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. Vorrang-/Eignungsgebieten zur Anwendung (s. Anlage 2).

Cíle stanovené z výše uvedených pravidel, plánů a koncepcí ochrany životního prostředí byly při sestavování celkové aktualizace regionálního plánu ve vztahu k jednotlivým předmětům chráněného zájmu zohledněny takto:

Biologická rozmanitost/ druhy a biotopy

Ochrana	Regionálně významné životní prostory, oblasti FFH, národní park, § 26 - biotopy, stanovená, předběžně zajištěná a plánovaná chráněná území, plošné přírodní památky	→ Přednostní území (VRG) Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) → 15.1 (G), 15.2 (Z)
	Přeshraniční sdružení biotopů na 10 % plochy země	→ VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z)
	Reprezentativní výřezy přírodního prostoru	→ VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) → Koncepce pro přírodu a krajinu, dodatek, kapitola 1
	Další hodnotné oblasti, oblasti SPA, LSG atd.	→ Vyhrazené území (VBG) Příroda a krajina → Velkoplošně nepřetnutá klidová území → VRG Ochrana lesa, 12.2.1 (Z)
	Výskyt zvláštních druhů	→ Místa odpočinku a dráhy tahu ptáků, koridory tahu netopýrů, místa odpočinku, hnízdění a obživy druhů zvěře, citlivých na rušivé vlivy, 7.1.3 (Z)
Rozvoj	Oblasti s vysokým potenciálem vývoje biotopů nebo se zvláštním významem pro spojení biotopů	→ VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) → Extenzivní plochy, 7.3.9 (Z), 7.3.10 (Z)
	Oblasti s nízkým vybavením druhů a biotopů a se zvláštní potřebou rozvoje	→ Oblasti pro zachování a zlepšení zadržování vody, 7.3.2 (Z) → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z) → Vykližené agrární plochy, 12.1.4 (Z) → Následné využívání/renaturalizace, 10.5 (G)
	Zvýšit podíl lesa v Sasku na 30 %	→ VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z) a 12.2.5 (G)
Sanace	Těžební oblasti	→ Následné využívání/renaturalizace, 10.5 (G) → Zabránění přetížení, 10.2 (G)
	Opatření	→ Seznam opatření ochrany přírody a péče o krajinu dodatek, kapitola 3
	Vyrovňovací a náhradní opatření	→ Vyrovňovací a náhradní opatření s významem pro území 7.1.3 (Z)
	Poškození lesů	→ Oblasti poškození lesů, 12.2.3 (Z)

Půda

Ochrana	Oblasti hodnotné po stránce půdní ekologie, přírodě blízké oblasti	→ VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) a VBG Příroda a krajina
	Ojedinelé půdy	→ VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) a VBG Příroda a krajina → VRG Vinařství, 12.1.2 (Z)
	Půdy se zvláštními vlastnostmi místa	→ VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) a VBG Příroda a krajina
	Oblasti s vysokou úrodností půdy	→ VRG Zemědělství, 12.1.1 (Z) a VBG Zemědělství
	Archeologické kulturní památky/ půdní památky	→ Oblasti kulturní krajiny se zhuštěnými archeologickými nalezišti, 7.2.5 (G) → VRG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) a VBG Příroda a krajina
Rozvoj	Oblasti s vysokým a velmi vysokým sklonem k erozi	→ Oblasti ohrožené vodní a větrnou erozí, 12.1.5 (Z), 12.2.2 (Z)
	Půdy se zvláštními vlastnostmi místa	→ Rozšiřující plochy uvnitř a vně lužních oblastí, 7.3.9 (Z), 7.3.10 (Z) → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z)
Sanace	Kontaminační oblasti	→ Regionálně významné staré zátěže 7.3.3 (Z) → Oblasti s kontaminací půdy a/nebo spodní vody, 7.3.4 (Z) → Silně kyselé půdy 7.3.5 (Z) → Oblasti s náznaky škodlivých látkových změn půdy, 7.3.2 (Z)
	Těžební oblasti	→ Následné využívání/renaturalizace, 10.5 (G) → Krajiny po těžbě, 5.1 (Z), 10.6 (G)
	Odstranění uzavření	→ Vyrovnávací opatření především pro VRG a VBG Výstavba silnic → Oblasti s vysokým stupněm uzavření 7.3.7 (Z)

Voda

Ochrana	Zátopové oblasti	<ul style="list-style-type: none"> → VRG Ochrana před povodněmi, 7.4.1 (Z), 7.4.2 (Z), 7.4.3 (G), 7.4.5 (G) → VBG Ochrana před povodněmi, 7.4.4 (G), 7.4.5 (G) → VRG u. VBG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z)
	Chráněná území pitné vody	→ VRG Vodní zdroje
	Oblasti s vysokou a velmi vysokou novou tvorbou podzemní vody	<ul style="list-style-type: none"> → Regionální zelené pásy, 6.2.1 (Z) → VRG a VBG Vodní zdroje, 13.1 (Z)
	Přírodě blízké oblasti stojatých a tekoucích vod	<ul style="list-style-type: none"> → VRG a VBG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z) → přírodě blízké oblasti lužin
	Všeobecná ustanovení	→ 12.3.1 (G)
Rozvoj	Oblasti s velmi malou retenční schopností	<ul style="list-style-type: none"> → Oblasti pro zachování a zlepšení zadržování vody, 7.3.2 (Z) → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z) → Vyklízené agrární plochy, 12.1.4 (Z) → Oblasti s vysokým stupněm uzavření 7.3.7 (Z)
	Tekoucí vody ochranného systému tekoucích vod	→ VRG a VBG Příroda a krajina, 7.1.1 (Z)
	Oblasti s vysokým a velmi vysokým rizikem ohrožení podzemní vody nánosy látek	→ Oblasti s geologicky podmíněným vysokým ohrožením spodní vody, 7.3.1 (Z)
Sanace	Oblasti se zatížením podzemní vody	<ul style="list-style-type: none"> → Oblasti s kontaminací půdy a / nebo spodní vody podmíněnou člověkem, 7.3.4 (Z) → Oblasti s náznaky škodlivých látkových změn půdy, 7.3.6 (Z)
	Zatížené vodstvo	→ Regionální hlavní body sanace a otevření vodotečí, 7.3.8 (Z)
	Zatížené lužní oblasti	→ Extenzivní plochy uvnitř oblastí lužin 7.3.9 (Z)
	Těžební oblasti	→ Následné využívání/renaturalizace, 10.5 (G)

Obraz krajiny/ Rekrece/ Kulturní hodnoty

Ochrana	Oblasti s vysokým a velmi vysokým účinkem zážitků z krajiny	<ul style="list-style-type: none"> → Oblasti s velmi vysokou a vysokou estetickou hodnotou krajiny, 7.2.1 (Z) → Oblasti s vynikajícími pohledovými vztahy od a k významné historické oblasti kulturních památek v široké pohledově exponované poloze, 7.2.2 (Z) → Typická sídelní historická místa na okraji obce, 7.2.2 (Z) → Výškové hřbety, vrcholy a svahy ovlivňující krajinu 7.2.4 (Z) → Pohledově exponovaná oblast Labe, 7.2.4 (Z) → Pahorkatiny kolem Moritzburgu, Langebrücku a Rossendorfu, 7.2.4 (Z) → Historické oblasti kulturní krajiny, 7.2.6 (G) → Regionální zelené pásy a dělicí zeleň mezi obytnými útvary, 6.2.1 (Z), 6.2.3 (Z)
	Oblasti s obzvláštním významem pro rekreaci	<ul style="list-style-type: none"> → VBG Příroda a krajina → Oblasti s již existujícím cestovním ruchem, 11.1.1 (G) → Významná místa příměstské rekreace a výletní místa 11.1.6 (G)
	Oblasti s velmi nízkým zatížením hlukem	→ Velkoplošně nepřetnutá klidová území, G 4.2 LEP
	Všeobecná ustanovení	→ 7.2.3 (G), 11.2.1 (G), 11.2.2 (G), 11.2.3 (G), 11.2.4 (G), 14.1.1 (G)
Vývoj	Oblasti s velmi nízkým účinkem zážitků z krajiny	<ul style="list-style-type: none"> → Oblasti pro zachování a zlepšení zadržování vody, 7.3.2 (Z) → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z) → Vyklizené agrární plochy, 12.1.4 (Z)
	Oblasti s obzvláštní vhodností pro rozvoj forem rekreace vázané na krajinu	<ul style="list-style-type: none"> → Historické oblasti kulturní krajiny, 7.2.6 (G) → Oblasti s vhodností/náznaky pro rozvoj cestovního ruchu, 11.1.2 (G) → VBG Budování cyklostezek, 8.3.1 (G)
Sanace	Těžební oblasti	<ul style="list-style-type: none"> → Následné využívání/renaturalizace, 10.5 (G) → Zabránění přetížení, 10.2 (G)

Klima/ Vzduch/ Lidské zdraví

Ochrana	Oblasti s vysokým vznikem studeného vzduchu	<ul style="list-style-type: none"> → Oblasti se vznikem studeného vzduchu, 7.5.1 (Z) → Regionální zelené pásy, 6.2.1 (Z)
	Dráhy odtoku studeného vzduchu	<ul style="list-style-type: none"> → Dráhy odtoku studeného vzduchu, 7.5.1 (Z) → Regionální zelené pásy, 6.2.1 (Z)
	Oblasti s obzvláštním významem pro regeneraci vzduchu	<ul style="list-style-type: none"> → Oblasti vzniku čerstvého vzduchu, dráhy čerstvého vzduchu, Z 7.5.1 → Regionální zelené pásy, 6.2.1 (Z) → VRG Ochrana lesa, 12.2.1 (Z) a VBG Ochrana lesa → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z)
	Všeobecná ustanovení	<ul style="list-style-type: none"> → Ustanovení pro využívání obnovitelných energií: biomasa, bioplyn 12.02 (G) Přednostní a vhodná území Využití větrné energie VRG a VBG Využití solární energie využití vodní energie Kapitola 14.2
	Ochrana pitné vody	→ VRG a VBG Vodní zdroje
	Ochrana před hlukem	<ul style="list-style-type: none"> → Oblast omezení osídlení pro letiště 16.1 (Z) → Obchvaty z VRG a VBG Výstavba silnic
Rozvoj	Oblasti s nepatrným podílem klimaticky účinných struktur	<ul style="list-style-type: none"> → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z) → Vyklizené agrární plochy, 12.1.4 (Z)
	Ochrana před povodněmi	<ul style="list-style-type: none"> → VRG Ochrana před povodněmi 7.4.1 (Z), 7.4.2 (Z) a 7.4.3 (G), 7.4.5 (G) → VBG Ochrana před povodněmi, 7.4.4 (G) a 7.4.5 (G) → VRG Zadržovací nádrže v případě povodní → VRG Rozmnožování lesa, 12.2.4 (Z) → Oblasti pro zachování a zlepšení zadržování vody, 7.3.2 (Z) → 12.1.5 (G) a 12.2.2 (Z)
Sanace	Poškození lesů	→ Oblasti poškození lesů, 12.2.3 (Z)
	Kontaminační oblasti	<ul style="list-style-type: none"> → Regionálně významné staré zátěže 7.3.3 (Z) → Oblasti s kontaminací půdy a / nebo spodní vody podmíněnou člověkem, 7.3.4 (Z) → Silně kyselé půdy 7.3.5 (Z) → Oblasti s náznaky škodlivých látkových změn půdy, 7.3.6 (Z)
	Těžební oblasti	<ul style="list-style-type: none"> → Následné využívání/renaturalizace, 10.5 (G) → Zabránění přetížení, 10.2 (G)

2 Popis a hodnocení vlivů na životní prostředí, které byly zjištěny v posuzování vlivů na životní prostředí podle § 2 odst. 1 saského zákona o plánování velkých územních celků SächsLPlIG

2.a) Soupis příslušných aspektů současného stavu životního prostředí, včetně ekologických znaků oblastí, které budou pravděpodobně značně ovlivněny

Eine detaillierte Übersicht über den derzeitigen Umweltzustand, unterteilt in die Schutzgüter:

- Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Kulturlandschaft/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung

enthält Kapitel 2 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Biologická rozmanitost/ druhy a biotopy

Im Wesentlichen kann die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in vier großräumige Einheiten anhand der dominierenden Flächennutzungen zusammengefasst werden:

Der Waldbestand konzentriert sich in den zusammenhängenden Waldgebieten Sächsische Schweiz (Nationalparkregion), Oberes Osterzgebirge, Dippoldiswalder Heide, Tharandter Wald, Zellwald, Hohwald, Dresdner Heide, Moritzburger Wald, Gohrischheide, Raschütz und Kienheide. Die niederschlagsreicheren höheren Lagen sind von der Fichte und die Tieflandslagen mit ihren überwiegend leichten Sandböden von der Kiefer dominiert. Buchen- und Buchenmischwälder, die von Natur aus fast 60 % des sächsischen Waldes bilden würden, kommen heute lediglich noch auf 3 % der Waldfläche vor. Ziel des ökologischen Waldumbaus ist daher der Aufbau von stabilen, artenreichen und leistungsfähigen Mischbeständen.

Die Wiesenstandorte werden begleitet von Sonderstandorten unterschiedlicher Ausprägung in Form von Röhrichten, Seggenriede, Nasswiesen bis hin zu Halbtrocken- und Trockenrasengesellschaften. Wiesenstandorte sind neben den Talräumen und Hanglagen auch Höhenlagen (Bergwiesen). Schwerpunkte der Wiesen halbtrockener und trockener Ausprägung finden sich im Elbhügelland sowie in der Gohrischheide und auf dem Dresdner Heller. Die Bestände von Wiesen feuchter bis nasser Ausprägung kommen besonders häufig in den Fließgewässer-Niederungsgebieten vor. Eine besondere Spezifik der Region sind die Bergwiesenkomplexe mit ihren Steinrücken-Hecken-Bereichen im Osterzgebirge.

Der dritte Biototypenkomplex ist geprägt von Ackerbaugebieten unterschiedlicher Ausprägung. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Norden und Westen der Planungsregion; wobei die größten zusammenhängenden Flächen in der Lommatzcher und Großenhainer Pflege konzentriert sind. Während die Ackerbaustandorte des Berglandes durch vielfältige Biotopstrukturen gekennzeichnet sind, besteht diesbezüglich insbesondere in den großflächigen Ackerbaustandorten des Tief- und Hügellandes ein Defizit.

Biototypen, die im Bereich ackerbaulich dominierter Nutzungen vorkommen, sind primär solche halbtrockener bis trockener Ausprägung, die sich auf Grenzertragsböden gebildet haben sowie solche, die sich im Umfeld von Weinbauflächen befinden.

Der vierte bedeutende Biototypenkomplex ist geprägt durch Besiedlung. Hierzu zählen auch die häufig in Ortsrandlagen befindlichen Streuobstbestände mit deutlichen Schwerpunkten im Mittelsächsischen Lößhügelland, in der Dresdner Elbtalweitung sowie im Östlichen Erzgebirgsvorland.

Punktuell ausgeprägte Biotoptypen in Form von Höhlen, Stollen, Hohlwegen, Steinrücken, Trockenmauern und offenen Felsbildungen kommen regionsweit vor. Während Höhlen, Stollen, Steinrücken und offene Felsbildungen schwerpunktmäßig im Süden der Region auftreten, sind Trockenmauern und Hohlwege mehrheitlich im lößgeprägten mittleren Teil der Region zu finden.

Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge verfügt über eine große Vielfalt unterschiedlicher Biotoptypen, die ein Spektrum von Quellen, Fließ- und Stillgewässern, Mooren, naturnahen Waldstandorten, zahlreichen Streuobstbeständen, Wiesenbereichen feuchter und trockener Ausprägung sowie Heiden, Ruderalfluren, Trockenrasen und Felsstandorten umfasst. Etwa 6,7 % der Regionsfläche werden von besonders geschützten Biotoptypen bedeckt; davon gelten etwa 50 % als gefährdet (von vollständiger Vernichtung bedroht bis stark gefährdet) [nähere Angaben in den Anhängen 2.0 - 1 bis 2.0 - 12 des FB LRP].

Gemäß des „Atlases der Farn- und Samenpflanzen Sachsens“ werden für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge insgesamt 479 Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Ein Vergleich zwischen bekannten historischen Fundpunkten von 287 Arten mit den aktuellen Fundpunkten zeigt, dass auf etwa 2/3 der historischen Fundpunkte die Arten nicht mehr vorkommen [nähere Angaben im Anhang 2.1 - 1 des FB LRP]. Der Anteil gefährdeter Brutvogelarten ist gegenüber 1990 etwa gleich geblieben. Während Mitte der 1980-er Jahre noch die zurück gehenden Brutvogelarten gegenüber denen, die zunehmen, überwogen, setzte Mitte der 1990-er Jahre eine Trendwende ein. Derzeit ist eine uneinheitliche Tendenz der Bestandszahlen zu beobachten. Die Bestandszahlen der Brutvogelarten des Offenlandes sind hingegen weiterhin rückläufig.

Zum Erreichen der Ziele des lokalen Biotopverbundes müssen auch weitere relevante Funktionen der sonstigen Landschaftsmatrix gewährleistet sein, wie z. B. eine ausreichende Durchlässigkeit, die Vernetzung auf regionaler Ebene und die Umsetzung von Entschneidungskonzepten. Dieses umfassende, integrative Gesamtkonzept des Biotopverbundes auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung bildet das ökologische Verbundsystem. Es stellt einen übergeordneten Rahmen zum lokalen Biotopverbund dar.

Die Kernflächen des ökologischen Verbundsystems bilden die Vorrangdarstellungen für Natur und Landschaft. Sie stellen Gebiete dar, die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung in besonderem Maße die nachhaltige Sicherung der heimischen und standorttypischen Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften gewährleisten. Kernflächen sind überwiegend Erhaltungsflächen, stellen aber auch Entwicklungsflächen dar (etwa 29 % der Regionsfläche⁶).

Verbindungsflächen des ökologischen Verbundsystems (etwa 29 % der Regionsfläche⁷) bilden die Vorbehaltsdarstellungen für Natur und Landschaft. Auf diesen Flächen finden die natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten statt. Sie dienen dem genetischen Austausch zwischen den Populationen oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen. Die Verbindungsflächen weisen in der Regel einen schlechteren Erhaltungszustand und damit in vielen Fällen einen größeren Entwicklungsbedarf als Kernflächen auf (s. Karte 2.1 - 9 des FB LRP).

⁶ Bei diesem Flächenanteil von 29 % ist zu beachten, dass die Vorranggebiete Natur und Landschaft die eigentlichen lokalen Biotopverbünde einschließen und, nicht zuletzt aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1 : 100 000, Pufferbereiche um diese Biotopverbünde sowie geeignete Entwicklungsflächen einbeziehen. Allein der Regionsanteil aus den rechtskräftigen Flächen von Nationalpark, Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten beträgt bereits rund 16 %; bei Hinzurechnung der SPA-Gebiete erhöht sich dieser Anteil auf 31 %.

⁷ Zum Vergleich: der Regionsanteil der festgesetzten LSG beträgt etwa 42 %.

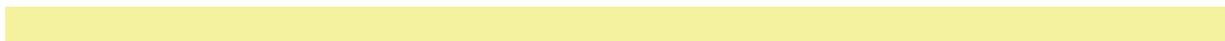
Die Flächen des ökologischen Verbundsystems besitzen insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine differenzierte Wertigkeit, aus der sich ein unterschiedlicher Handlungsbedarf ableiten lässt.

Ableitung des Handlungsbedarfs in den Vorranggebieten Natur und Landschaft

Handlungsbedarf	Bewertungskriterien
Sicherung und Erhalt [58 % der Vorranggebiete Natur und Landschaft]	Biotoptypen mit sehr hohem Wert FFH-Gebiete Nationalpark Naturschutzgebiete Flächennaturdenkmale Flächen mit sehr hohem Natürlichkeitsgrad
Pflege und Entwicklung [16 % der Vorranggebiete Natur und Landschaft]	Biotoptypen mit hohem Wert SPA-Gebiete Naturschutzgroßprojekt geplante Naturschutzgebiete geplante Flächennaturdenkmale Habitatverbundflächen
Herstellung und Entwicklung [26 % der Vorranggebiete Natur und Landschaft]	Biotope mit mittlerem Wert Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial Auenbereiche Pufferflächen

Ableitung des Handlungsbedarfs in den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft

Handlungsbedarf	Bewertungskriterien
Sicherung und Erhalt [88 % der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft]	Biotoptypen mit sehr hohem Wert SPA-Gebiete Landschaftsschutzgebiete Flächennaturdenkmale Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad großflächig unzerschnittene störungsarme Räume Gebiete mit sehr hohem landschaftsästhetischen Wert
Pflege und Entwicklung [9 % der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft]	Biotoptypen mit hohem Wert geplante Landschaftsschutzgebiete Habitatverbundflächen Gebiete mit hohem landschaftsästhetischen Wert
Herstellung und Entwicklung [3 % der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft]	Biotope mit mittlerem Wert Gebiete mit mittlerem landschaftsästhetischem Wert Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial Auenbereiche Pufferflächen



Püda

Bestehende Belastungen im Bereich Boden sind vor allem Bodenerosion und Bodenverdichtungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Schwerpunkte wassererosionsgefährdeter Ackerflächen befinden sich in den Naturräumen Mittelsächsisches Lößhügelland, Mulde-Lößhügelland, Osterzgebirge, Östliches Erzgebirgsvorland, Westlausitzer Berg- und Hügelland, Oberlausitzer Bergland sowie Sächsische Schweiz. Schwerpunkt für die Winderosion bilden die relativ leichten und sandigen Böden der Großenhainer Pflege.

Weitere Belastungen in Form von Abgrabungen, Verdichtungen und Überdeckungen/Überlagerungen des Bodens finden sich neben den versiegelten Flächen in den Siedlungsbereichen insbesondere in den Rohstoffabbaugebieten mit den Schwerpunkten im Norden der Region (Sande, Kiese, Lehme und Tone) sowie im Süden der Region (Festgesteinsabbau).

In Gebieten mit konkreten Anhaltspunkten für das großflächige Auftreten von hohen Schwermetallgehalten in Auenböden (s. Karte 2.2 - 15 des FB LRP) liegen konkrete Hinweise (Überschreitung von Prüf- und Maßnahmewerten aus BBodSchV) vor, dass im Boden über den Transfer Boden-Pflanze bei Nahrungs- und Futtermitteln erhöhte Schadstoffgehalte bestehen können. Diese Gebiete sind aus Gründen der Vorsorge für die Landwirtschaft (Nahrungsmittelproduktion) nicht geeignet.

Unter mitteleuropäischem Klima unterliegen Böden einer mehr oder weniger langsamen natürlichen Versauerung, die abhängig ist vom Säurepuffervermögen des Bodens, den Klimabedingungen und der Vegetation. Durch die Landbewirtschaftung und die Emissionen in die Atmosphäre beeinflusst der Mensch den Prozess der Versauerung. Aus der Karte 2.2 - 16 FB LRP wird deutlich, dass in der Region nur sehr vereinzelt Böden mit sehr hohem natürlichen Säurepuffervermögen anzutreffen sind (0,87 %). Böden mit sehr geringem natürlichen Puffervermögen sind jedoch weit verbreitet (25,79 %) in den oberen Lagen des Osterzgebirges, im Elbsandsteingebirge sowie in der Elbe-Elster-Niederung, lokal in der Großenhainer Pflege und im Westlausitzer Hügel- und Bergland. Die Waldböden sind auf großen Flächen, besonders im Bereich der Kammlagen des Osterzgebirges und des Elbsandsteingebirges, aufgrund der schwefelsauren Immissionen vergangener Jahrzehnte bis in den Unterboden extrem versauert (pH-Werte < 4,5 und Basensättigung < 15 %). Für die Sandböden der Heide-Landschaften wurden Basensättigungen zwischen 15 und 30 % festgestellt (Bodenzustandserhebung 1992-1997).

Hinsichtlich der Bodeneutrophierung sind als kritische Nährstoffe vor allem Stickstoff und Phosphor zu nennen. Beides sind Hauptnährstoffe für das Pflanzenwachstum und müssen bei einer nachhaltigen Nutzung dem Boden entsprechend der Verluste wieder zugeführt werden. Dies geschieht gezielt über die Düngung sowie ungezielt über die atmosphärischen Immissionen. Dabei kann die Wasserqualität des Grundwassers durch die Nitratauswaschung über den Bodensickerwasserabfluss erheblich verschlechtert werden. Die Oberflächengewässer sind hinsichtlich der Stickstoffeutrophierung vor allem über die Zuflüsse der Dränagen gefährdet und hinsichtlich der Phosphateutrophierung durch den Eintrag von phosphatreichem erodiertem Boden. Besonders die gefährdeten und geschützten Biotoptypen auf nährstoffarmen (oligotrophen) Böden sind über den Luftpfad (Stickstoffeinträge) und über den Pfad Boden-Wasser durch Eutrophierung gefährdet.

Voda

U tekoucích vod byly použity níže uvedené jednotlivé komponenty resp. pomocné veličiny (viz. popis v předchozích částech) pro posouzení dosažení cílů povrchových vodních těles podle Evropské směrnice pro vodu (WRRL):

- saprobiologické Daten zzgl. Informationen über Versauerung bzw. Verödung
- Zustand der Fischfauna einschließlich der ökologischen Durchgängigkeit von Querbauwerken
- Daten aus der Gewässerstrukturkartierung
- Überschreitung von Umweltqualitätsnormen relevanter Schadstoffe
- Auswertungen zu ergänzenden allgemein-chemischen Wasserbeschaffenheitsparametern
- Einschätzung zur Gefährdungsrelevanz sonstiger spezifischer Belastungen.

Im Ergebnis einer integrativen Verschneidung und Auswertung der Einzelkomponenten bzw. Hilfsgrößen nach dem „Minimum-Prinzip“ - d. h. die am schlechtesten bewertete Einzelkomponente bzw. Hilfsgröße bestimmt die Gesamteinstufung des betreffenden Wasserkörpers - wurden die Fließgewässerkörper in Sachsen in die drei Klassen „Zielerreichung wahrscheinlich“, „Zielerreichung unklar“ und „Zielerreichung unwahrscheinlich“ nach WRRL eingestuft.

Die Zielerreichung ist wahrscheinlich, wenn die angenommenen biologischen Umweltziele eingehalten werden und keine Hinweise auf nachhaltige Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen relevanter Schadstoffe vorliegen.

Die Zielerreichung ist unklar, wenn keine ausreichenden Daten und Informationen für eine Bewertung zur Verfügung stehen.

Die Zielerreichung ist unwahrscheinlich, wenn zu erwarten ist, dass die Umweltziele nach Artikel 4 der WRRL ohne Durchführung spezieller Bewirtschaftungs- oder Sanierungsmaßnahmen bis 2015 voraussichtlich nicht erreicht werden.

Das Ergebnis der integrativen Beurteilung zur Zielerreichung von Fließgewässerkörpern für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in nachstehender Tabelle dargestellt.

Bearbeitungs- gebiet Regionsanteil (Sachsen)	FWK gesamt		Zielerreichung FWK								
			wahrscheinlich			unklar			unwahrscheinlich		
	Anzahl	[km]	Anzahl	[%]	[km]	Anzahl	%	[km]	Anzahl	[%]	[km]
Elbeschlauch I (86,5 %)	67	793	19	25,0	198	11	10,0	79	37	65,0	515
Elbeschlauch II (27,0 %)	20	164	0	0,0	0	9	36,7	60	11	63,3	103
Schwarze Elster II (7,7 %)	3	14	1	21,4	3	2	78,3	11	0	0	0
Schwarze Elster III (61,8 %)	22	200	1	1,8	3,5	8	32,4	65	13	65,8	132
Freiberger Mulde I (15,4 %)	6	30	4	83,3	25	1	10,9	3	1	3,1	1
Freiberger Mulde II (13,7 %)	2	12	0	0,0	0	1	34,1	4	1	65,9	8
Gesamt (52,6 %)	120	1213	25	19,5	230	32	18,3	222	63	62,2	759

Von den ca. 433 km langen, kartierten Fließgewässerstrecken in der Region sind ca. 6 % als "unverändert" bzw. "sehr gering verändert" (Strukturklassen 1 und 2) eingestuft. Relativ naturnah ausgeprägte Fließgewässerstrukturen findet man in den Oberläufen von Wilder Weißeritz und Müglitz, in der Kirnitzsch, in der Wesenitz und in der Prießnitz. Als nur „gering verändert“ (Strukturklasse 3) sind 18 % der kartierten Fließgewässer beurteilt worden. Rund 56 % der kartierten Gewässerstrecken sind als "deutlich" bis "stark verändert" eingestuft (Strukturklassen 4 und 5) und lassen auf eine signifikant geminderte ökologische Funktionsfähigkeit schließen. Die restlichen 20 % der kartierten Gewässerstrecken sind "sehr stark" bis "vollständig verändert" (Strukturklassen 6 und 7). Hierunter fallen insbesondere Gewässerabschnitte in Gebieten mit überdurchschnittlichen Besiedlungsdichten (z. B. Dresdner Elbtal) und intensiver Landwirtschaft (z. B. Riesaer Elbtal). Maßgeblichen Anteil an der schlechten Gesamtbewertung der Gewässerstruktur hat die Beurteilung der Gewässerbettynamik, die für ca. zwei Drittel der kartierten Gewässerstrecken als "deutlich" bis "vollständig verändert" eingestuft wurde, was auf einen starken Uferverbau und eine Vielzahl von Querbauwerken zurückzuführen ist.

Im Zeitraum von 1994 bis 2003 ist eine signifikante Verbesserung der Wassergüte zu verzeichnen. Von den insgesamt 717 km langen untersuchten Fließgewässerabschnitten in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden im Jahr 2003 rund 89 % mit der Gewässergüteklasse II und besser bewertet. Stark und sehr stark verschmutzte Abschnitte (Güteklassen III und III-IV) umfassten zu diesem Zeitpunkt nur noch 0,4 % der untersuchten Fließgewässerstrecken in der Region (Abschnitte des Geberbaches und der Prießnitz). Durch abwassertechnische Maßnahmen im Einzugsgebiet der Prießnitz (Ausbindung der Kläranlage Weißig und Überleitung der kommunalen Abwässer zur Kläranlage Kaditz) wurde schon im Jahr 2004 an der bis dahin kritischen Messstelle „Todmühle“ eine Verbesserung um 3 Gütestufen auf Güteklasse II erreicht. Mit dem Anschluss der Gaststätte „Ullersdorfer Mühle“ Ende Oktober 2005 an die Kläranlage Radeberg ist mit einer weiteren Stabilisierung des Gütezustandes zu rechnen. Trotz der dokumentierten Güteverbesserungen ist die Nährstoffbelastung in vielen Flüssen zwar in der Tendenz abnehmend, aber dennoch hoch (z. B. Elbe). Nach deutlicher Erhöhung des Abwasseranschlussgrades laufen die sauerstoffzehrenden Prozesse des Abbaus organischer Substanzen in den Kläranlagen und nicht im Gewässer, die mineralischen Zwischen- und Endprodukte - insbesondere Ammonium, Nitrat und Phosphat - werden in der Region zu 87 % (2006) in Kläranlagen über eine dritte Reinigungsstufe (Denitrifikation, Phosphatfällung) dem Wasserkreislauf entzogen.

Insbesondere in den Hochwasserentstehungsgebieten wirken sich die teilweise sehr dicht besiedelten Talbereiche, die begründeten Fließgewässerabschnitte mit zu gering dimensionierten Brückenbauwerken und der mangelnde Wasserrückhalt in der Fläche negativ auf den vorsorgenden Hochwasserschutz aus.

Auf Grund von Art und Verteilung der Hauptflächennutzungen Wald (ca. 24,6 %), Landwirtschaft (ca. 59,3 %) und Siedlungen/Infrastruktur (ca. 11,9 %) sowie der aufgrund des prognostizierten Klimawandels bestehenden erhöhten Hochwassergefahr in Verbindung mit den Bewirtschaftungsformen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ergeben sich für die Region umweltrelevante Defizite im Bereich des vorsorgenden Hochwasserschutzes.

Die Grundwasserverhältnisse in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind, bedingt durch den geologischen Untergrund, in den im Norden der Region befindlichen Lockergesteinsbereich und dem im Süden befindlichen Festgesteinsbereich zu unterscheiden. Im Festgesteinsbereich besteht ein wesentlich unausgeglicheneres Schwankungsverhalten mit höheren Amplituden des Grundwasserstandes als im Lockergesteinsbereich. Häufig ist hier der direkte Einfluss des Niederschlagswassers auf das Grundwasserverhalten auf Grund der Klüftigkeit des Gesteins zu erkennen.

In der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge unterliegen ca. 36 % der Fläche einer Nutzung, die in Bezug auf die Wasserrückhaltung in der Fläche insgesamt als eher unproblematisch zu werten ist (ca. 24,6 % Waldanteil und ca. 11 % Grünlandwirtschaft).

Im Rahmen der landesweiten Grundwasserbeobachtung durch das Messprogramm Grundwasser-Beschaffenheit werden unter anderem die stofflichen Belastungen durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel (PSM) und ihre Rückstände, Sulfat sowie Versauerungsprozesse durch Säurebildner erfasst.

Während unter forstwirtschaftlich genutzten Flächen Nitratkonzentrationen unter 20 mg/l beobachtet werden, sind die Nitratkonzentrationen im Grundwasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen wesentlich höher. Nitratbelastungen zwischen 50 und 90 mg/l wurden an Messstellen im oberflächennahen, unbedeckten Grundwasserleiter innerhalb intensiv genutzter Agrargebiete festgestellt. Messstellen mit starker Nitratbelastung (mehr als 90 mg/l) konzentrieren sich insbesondere in ländlichen Gemeinden bzw. Gemüse- und Obstanbaugebieten. Regionale Schwerpunkte der Nitratbelastung bilden die Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain (Ostteil).

Im Zeitraum 1996 bis 2000 wurden an sieben von 95 Messstellen des Grundmessnetzes PSM-Gehalte über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung (0,1 µg/l) registriert. In diesem Zeitraum traten Belastungen innerhalb der agrarisch genutzten Lößhügelländer insbesondere in den Landkreisen Meißen und Riesa-Großenhain auf. Seit 1993 ist die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen im Grundwasser trotzdem deutlich gesunken. Infolge der langen zeitlichen Verzögerung von der PSM-Ausbringung bis zum Nachweis im Grundwasser ist die Entwicklung flächendeckend noch nicht ausreichend bestimmbar.

Nach Auswertung von pH-Werten, Nitrat- und Sulfatgehalten in acht Messstellen des Erzgebirges ist folgende Entwicklung festzuhalten:

Der pH-Wert im Grundwasser weist überwiegend eine abnehmende Tendenz auf und deutet somit auf anhaltende Versauerung hin;

Der Sulfatgehalt hat nach insgesamt rückläufigen Schwefelemissionen nur leicht abgenommen. Trotz der verringerten Belastung der Luft mit Säurebildnern, z. B. durch reduzierten Ausstoß von SO₂ von tschechischer Seite, sowie eingeleiteter forstlicher Maßnahmen (Kalkung, Neuaufforstung) wirkt sich noch immer die hohe Sulfatbelastung der letzten Jahrzehnte aus.

Obraz krajiny/ Rekrece/ Kulturní hodnoty

Die Landschaften der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind ausgeprägte Kulturlandschaften. Seit Jahrhunderten werden sie maßgeblich durch menschliche Einflüsse verändert und überprägt. Die Grundlage für ihre Entwicklung bilden die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten, die daran orientierten Landnutzungen sowie die historischen und aktuellen wirtschaftlichen sowie politischen Bedingungen.

Dabei handelt es sich um keinen statischen Zustand, sondern die Landschaften sind ständigen Veränderungen unterworfen. Die Intensität des Landschaftswandels oder die Dauerhaftigkeit landschaftlicher Ausprägungen sind maßgeblich von der zeitlichen Kontinuität der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungen bzw. den die Nutzung beeinflussenden politischen Bedingungen abhängig.

In der Flächenbewertung des Osterzgebirges überwiegt die hohe und sehr hohe Wertigkeit. Das trifft besonders auf die Talbereiche der das Osterzgebirge durchziehenden Flussläufe, als auch auf die in den historischen Nutzungsformen erhaltene Feldflur zu (Steinrücken). Von den als sehr wertvoll und wertvoll eingestuften Bereichen tragen einige Gebiete den Status eines Naturschutzgebietes. Das betrifft die Talhänge der Wilden und der Roten Weißeritz, den Luchberg, den Geisingberg, den Kahleberg, Teile der Waldflächen bei Hermsdorf und Rehefeld, den Trebnitzgrund, die Geisingbergwiesen, den Oelsengrund, die Fürstenauer Heide und das Georgenfelder Hochmoor.

Neben den hoch und sehr hoch eingestufteten Teilräumen in der freien Landschaft gibt es auch im Siedlungsbereich noch gut bis sehr gut erhaltene, nicht überprägte Siedlungsformen der Waldhufen- oder Straßendörfer. Hier findet man u. a. alte Bauerngehöfte (Dreiseithöfe, in höheren Lagen Zwei- oder Einseithöfe), alte Gutshöfe oder Schlossanlagen. Zu den bemerkenswerten Objekten im Siedlungsbereich zählen Schloss Kuckuckstein in Liebstadt, der Markt von Lauenstein, das Zentrum von Geising und das Zentrum von Dippoldiswalde. Zu den in ihren historischen Grenzen und Strukturen nahezu ungestört erhaltenen Orten zählen z. B. Fürstenwalde, Johnsbach, Sadisdorf, Hermsdorf, Beerwalde, Waltersdorf und die alte Bergarbeitersiedlung in Zinnwald-Georgenfeld. Landschaftsästhetisch geringwertige Bereiche konzentrieren sich vor allem in der einförmigen Agrarflur bei Colmnitz und Pretzschendorf (weite, kaum Einzelstrukturen aufweisende landwirtschaftliche Nutzflächen). Recht eintönig sind meist auch die auf den Hochflächen gelegenen Feldfluren zwischen den Talbereichen. Sie sind oft nur etwas wellig und weisen kaum Einzelstrukturen auf. Die Landwirtschaft arbeitet hier noch mit relativ großflächigen Schlägen. In den steileren Talhängen nimmt die Strukturvielfalt dagegen schnell zu (bereits genannte Steintrüben, Streuobstwiesen). Hier dominiert ein häufiger Wechsel der kleinflächigen Schläge und Nutzungsformen (Dauergrünland, Gartenland, Weide).

Die Sächsische Schweiz, geologisch das Elbsandsteingebirge, ist Teil einer großen Kreidetafel, die sich bis Böhmen erstreckt. Entscheidend für die Oberflächenformen sind die mehrere hundert Meter mächtigen kreidezeitlichen Sedimente, die fast horizontal auf paläozoischen Gesteinen lagern. Die Sandsteine sind durch feine tonige Zwischenlagen gegliedert, welche wasserstauend und somit abtragungsfördernd wirken. Die Überschiebung des Lausitzer Granodiorits auf die Sandsteintafel sowie die Heraushebung des Erzgebirges im Zuge der tertiären Schollentektonik führte zu einer starken Klüftung des Sandsteins.

Die Erosion durch die Elbe und ihre Nebenflüsse sowie Denudation ließen das Tafelberg-Ebenheit-Relief bzw. die Oberflächenformen der Felsreviere entstehen. Zahlreiche Kleinformen (Klüfte, Höhlen) und Verwitterungserscheinungen (Wabenverwitterung, Eisenschwarten) sorgen für eine zusätzliche Formenvielfalt. Der infolge tertiärer Schollenbewegungen ausgelöste Vulkanismus fällt in Form basaltischer Härtlingskuppen wie "Großer Winterberg" im Landschaftsbild auf.

Zahlreiche Sandsteinbrüche im Elbtal sowie bei Lohmen und Cotta zeugen von einer frühen wirtschaftlichen Nutzung des Sandsteins und prägen heute ebenfalls das Landschaftsbild. Während die Ebenheiten und einige Täler Offenlandlandcharakter besitzen sowie Siedlungen tragen, sind die Tafelberge und insbesondere die Felsreviere mit Wald bestanden.

Die herausragende Landschaft der Sächsischen Schweiz, deren wertvollste Teile als Nationalpark fachrechtlich gesichert sind, besitzt neben ihrem sehr hohen landschaftsästhetischen Wert auch eine sehr hohe ökologische Wertigkeit und eine herausgehobene Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Naherholung.

Das Nordsächsische Platten- und Hügelland zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von flachwelligen Moränenplatten und hügeligen bis kuppigen Grundgebirgsdurchragungen aus. Landschaftsprägend sind die "Altmoränenplatten", glaziale Sedimente von elster- und älteren saalezeitlichen Vorstößen des Inlandeises. Der Charakter dieser Landschaft ist flachwellig bis hügelig, die Höhenlagen reichen von 130 bis 160 m und erreichen nur an höher aufragenden Grundgebirgsschwellen 180 m. Ein weitgehend einheitliches Gepräge erhält der Naturraum durch die äolischen Sedimente. Die Lößbildungen lagern auf den älteren Bildungen auf. Die Agrarlandschaft ist in diesem Bereich nur von wenigen Gehölzinseln durchbrochen.

Nördlich von Meißen, bei Zadel und Winkwitz, reicht das Mittelsächsische Lößhügelland über die Elbe hinweg. Aus der Elbtalweitung greifen tief eingeschnittene Kerbtälchen bis zu 3 bis 4 km in das Hügelland ein (z. B. Ketzertal) und schaffen damit stark in Riedel, Sporne und Hangstufen aufgelöste Plateaurandbereiche.

Die heutige Nutzungsform ist ausschließlich ein intensiver Acker- und Feldgemüsebau, der in der Lommatzcher Pflege am besten zum Ausdruck kommt. Waldflächen sind vornehmlich auf die steileren Hangkerben beschränkt.

Die Elsterwerda - Herzberger Elsterniederung (Teil des saalekaltzeitlichen Lausitzer Urstromtales) folgt in nordöstlicher Richtung auf das Riesa - Torgauer Elbtal und stellt ein charakteristisches Niederungsgebiet aus alt- und mittelpleistozänen Talsandplatten und, dazwischen eingesenkt, breiteren Talauen mit ihren holozänen Auesedimenten dar. Dieser Naturraum zieht sich südlich von Gröditz zwischen der Elbe und der Großen Röder hin und wird im Südosten vom Grödel - Elsterwerdaer Floßgraben begrenzt. Bei schwachem nordwärtigem Geländeabfall bewegen sich die Höhenlagen zwischen 95 und 80 m, so dass großflächig der Eindruck einer absolut ebenen Oberfläche entsteht. Im Raum Zeithain sind der Niederterrasse schwach ausgeprägte Dünenkomplexe aufgelagert (ehemaliger Truppenübungsplatz Gohrschheide). Die meist kiefernbestockten Dünenzüge überragen ihre Umgebung durchschnittlich um 5 bis 8 m und stellen ein wesentliches Strukturelement dieses Naturraumes dar.

Die Großenhainer Pflege stellt eine in sich sehr heterogene naturräumliche Einheit dar. Das Meißener Syenodioritmassiv im Südwesten und die Grauwackeeinheit im Nordosten bilden die Haupteinheiten des Grundgebirges der Großenhainer Pflege. Das Hochgebiet zwischen Meißen und Großenhain mit den erhaltenen tertiären Verwitterungsresten und Höhen über 200 m gehört zum Syenodioritmassiv. Die nordöstliche Großenhainer Pflege wird von dem in Nordsachsen typischen Relieftyp der Grauwackekuppen geprägt. Das Kuppenniveau liegt bei 160 bis 170 m.

Ein deutlich ausgeprägtes Kuppenrelief hat sich vor allem im Raum Schönfeld und Thendorf sowie bei Sacka und Würschnitz entwickelt. Den markanten Abschluss der Großenhainer Pflege nach Norden bilden die Endmoränenzüge südlich von Hirschfeld und Ortrand. Der Naturraum wird agrarwirtschaftlich beherrscht.

Bestimmendes Merkmal der Naturräume des Hügel- und Tieflandes ist der allmähliche Abfall des Grundgebirgssockels von Süden nach Norden. Die durch wasserlose Hohlformen bzw. Täler gegliederten landwirtschaftlichen Flächen bei Meißen gehen nach Norden im Raum Nünchritz - Skassa in das Nordsächsische Tiefland über. Die Reliefenergie nimmt in dieser Richtung ab und tritt in der Bewertungsmatrix als Merkmalsausprägung mehr und mehr zurück. Demgegenüber gewinnen solche Bewertungskriterien wie Farbigkeit und Textur, horizontale und vertikale Strukturierung sowie die landschaftliche Eigenart für die Ästhetik der Landschaft an Stelle des Reliefs zunehmend an Bedeutung. Diese Bewertungskriterien sind vor allem im Bereich der Großenhainer Pflege als landschaftsprägende Merkmale höher bewertet worden als in den bewegter reliefierten Geländeformen des Hügellandes um Meißen. Eine Allee oder Teichfläche mit Gehölz- und Röhrichsaum hat in relativ ebenen Lagen landschaftsästhetisch eine viel höhere raumgliedernde Wirkung als im hügeligen Gelände.

Aufgrund der Gesetzeslage sind schützenswerte Kulturdenkmale neben den künstlerisch herausragenden Einzeldenkmälern (z. B. Schlösser, Burgen, Herrenhäuser, Kirchen, Klöster, usw.) auch historische Ortskerne und Ensembles, historische Parks und Gärten, Siedlungen des 20. Jahrhunderts, Bauten der Industrie und Technik sowie des Verkehrs und bewegliche Denkmale. Die kulturhistorisch wertvollen Denkmale haben lokal oder regional eine große touristische Bedeutung.

Neben den eher baulich-technisch orientierten Denkmälern sind ganze Landstriche landschaftsprägend und Identität stiftend. Von herausragender Bedeutung ist der die ganze Region prägende sichtexponierte Elbtalbereich (das Dresdner Elbtal ist seit Juli 2004 auf der UNESCO-Liste des Welterbes verzeichnet).

Die Weinbauflächen im Elbtal und in den Nebentälern sind zudem ein bestimmendes Landschaftselement und einzigartig in Sachsen. Sie sind bedeutende Kultur- und Erholungslandschaften, die es aus Gründen des Biotopschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes nachhaltig zu sichern gilt.

Des Weiteren ist das archäologische Potenzial der Landschaft schützenswert. In vielen Teilen der Region befinden sich Denkmäler im Boden, die Auskunft zur frühen Geschichte geben können (u. a. Reste früherer Besiedlung, wie z. B. die Zeit der Linienbandkeramik in der "Lommatzcher Pflege"). Dazu zählen auch Bildungen der Erdgeschichte, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralen und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landesteile (Geotope). Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen.

Die Hauptgefährdungsursache für bauliche Kulturdenkmale besteht in einer Nutzungsaufgabe, gefolgt vom Verfall. Überprägung durch Nutzungsänderungen sind ebenfalls möglich. Die Gefährdungsursachen für archäologische Denkmale können sehr unterschiedlicher Natur sein. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Objekte verloren gehen, weil sie bislang nicht bekannt sind.

Klima/ Vzduch/ Lidské zdraví

Die Region befindet sich im Bereich der gemäßigten Klimazone, dynamisch betrachtet in der Zone der außertropischen Westwinde. Der Witterungsverlauf in dieser Klimazone ist insbesondere geprägt durch den Wechsel von zyklonalen (kühle und regnerische Sommer, milde und niederschlagsreiche Winter) und antizyklonalen (warme und trockene Sommer, kalte und niederschlagsarme Winter) Wetterlagen.

Mit zunehmender Oberflächenhöhe - von 90 m NN im Elbtal bei Strehla bis 905 m NN auf dem Kahleberg im Osterzgebirge - verändern sich insbesondere die Temperatur- und Niederschlagsverteilung, aber auch die Windstärke sowie die Nebel- und Frosthäufigkeit. Lokalklimatische Abweichungen sind insbesondere durch das Relief und die dadurch erzeugten Luv-Lee-Wirkungen verbunden (thermische Gunst und relative Niederschlagsarmut im Elbtal, hohe Niederschlagsmengen im Osterzgebirge).

Eine von der Freien Universität Berlin, Institut für Meteorologie 1999/2000 durchgeführte Klimaprognose für Sachsen für den Zeitraum 2040 bis 2060 ergab, unter der Annahme einer Verdoppelung des CO₂-Gehaltes der Atmosphäre, folgende Ergebnisse für Sachsen:

- Es ist mit einer deutlichen Zunahme der Häufigkeit warmer Wetterlagen in Verbindung mit vorherrschender Südwestanströmung und damit einer Verstärkung der mit Niederschlagsabschwächung verbundenen Lee-Effekte nördlich des Erzgebirges zu rechnen.
- Die mittlere Jahrestemperatur wird um bis zu 2,7 Grad ansteigen; im Frühjahr kann es bezüglich der Maximumtemperatur bis zu 4 Grad wärmer werden.
- Die jährlichen Niederschlagssummen werden abnehmen. Ein Rückgang ist vor allem im Frühjahr und Sommer, trotz der Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen, zu erwarten und damit wird es in der Vegetationsperiode wesentlich trockener.
- Auch die Sonnenscheindauer nimmt vor allem im Frühjahr und Sommer deutlich zu.

Durch die Kopplung dieser Tendenz mit dem erwarteten Temperaturanstieg und der Abnahme der Niederschläge muss mit entsprechenden Konsequenzen für Wasserhaushalt und Vegetation gerechnet werden. Angesichts dieser prognostizierten Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnen die Sicherung schadstofffreier Kalt- und Frischluft sowie deren Regeneration als Zukunftsvorsorge zunehmend an Bedeutung. Kaltluftentstehungsgebiete sind zu sichern, wenn die entstehende Kaltluft in für saubere Kaltluft „bedürftige“ Siedlungsgebiete abfließen kann.

In Frischluftentstehungsgebieten wird verunreinigte Luft durch Vegetation gereinigt. Siedlungsinterne sowie siedlungsnaher Frischluftentstehungsgebiete (v. a. Wälder und andere Gehölzstrukturen) müssen funktionsfähig erhalten und, falls ihr Wirkungsbereich in belastete Siedlungsgebiete hineinreicht, auch ggf. zusätzlich geschaffen werden.

Bestimmte Gebiete müssen weiterhin als immissionsbelastet eingestuft werden, wobei nach bestimmten Luftschadstoffen bzw. ihren Komponenten zu differenzieren ist. Im Jahr 2003 wurden im Ballungsraum der Dresdner Elbtalweitung (mit Freitaler Becken) hohe Gesamtbelastungen vor allem durch Schwebstaub-Inhaltsstoffe (PM₁₀), Stickoxide (NO_x) und leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (NMVOC) - letztere sind Vorläufersubstanzen für bodennahes Ozon (O₃) - sowie Kohlenmonoxid (CO) ermittelt. Als Hauptemittent dieser Luftschadstoffe gilt der stetig zunehmende Straßenverkehr.

Durch technische Entwicklungen im Kraftfahrzeugbereich (Motormanagement, Entwicklung der Katalysatortechnik) wurden Kfz-spezifische Emissionen bereits verringert. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen.

Zu ergreifende PM₁₀-reduzierende Maßnahmen im Bereich Verkehr können sein: Bau von Umgehungsstraßen, Verbesserung des Verkehrsflusses sowie Verbesserung des Fahrbahnbelages.

Die Immissionssituation und die damit verbundenen Schadstoffbelastungen insgesamt unterliegen laufenden Veränderungen. Diese beruhen einerseits auf wechselnden Anteilen bzw. Trendentwicklungen im Ausstoß bestimmter Schadstoffkomponenten aus Industrie und Verkehr. Andererseits wird die Schadstoffbelastung durch das von Jahr zu Jahr wechselnde Witterungsgeschehen beeinflusst. Der Wandel des Witterungsverlaufs kann wiederum mit großräumigen und langzeitigen Klimatrends zusammenhängen. Außerdem zeichnen sich direkte Wechselwirkungen zwischen der Klimaentwicklung und den Schadstoffbelastungen ab.

Effektive **Hochwasserschutzmaßnahmen** setzen u. a. an den Entstehungsquellen an. Dazu zählt der Wasserrückhalt in der Fläche. Er wird positiv durch Interzeptions- und Versickerungsfördernde Landnutzungen bestimmt (z. B. Waldflächen, Grünland) und negativ durch Bodenversiegelung und eine schnelle Wasserableitung beeinflusst. Im Gewässerbett und in den Auen kann der Abfluss durch ausreichend dimensionierte Überschwemmungsgebiete verzögert und Hochwasserwellen können damit in ihren Spitzen gekappt und sich überlagernde Abflussspitzen entzerrt werden. Dazu sind im vorliegenden Regionalplanentwurf die „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens“ ausgewiesen worden.

Gemäß § 100b SächsWG sollen durch die Fachplanung Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen Gebieten besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens. Bisher ist in der Region das rund 1 300 ha umfassende Hochwasserentstehungsgebiet „Geising - Altenberg“ mit Rechtsverordnung vom September 2006 festgesetzt worden. Gegenwärtig sind in der Region Überschwemmungsgebiete mit rund 21 080 ha Fläche ausgewiesen worden. Die bestehenden Nutzungen in den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten können zu erheblichen Funktionseinbußen im Wasserrückhalt führen:

Nutzungsart	Flächengröße [ha]	Flächenanteil am Überschwemmungsgebiet [%]
Ackerland	8966	42,5
Dauergrünland	2912	13,8
Siedlung	3751	17,8
Verkehr	522	2,5
Wald	1591	7,6
Standgewässer	856	4,1
Fließgewässer	2476	11,7

Es wird ersichtlich, dass Siedlung und Verkehr zusammen mit 4 273 ha rund 20 % der Fläche der Überschwemmungsgebiete einnehmen.

Besonders erheblich ist jedoch der Umfang der ehemaligen Retentionsflächen, die heute durch Eindeichung nicht mehr für die natürliche Wasserrückhaltung zur Verfügung stehen. Diese Zahlen lassen sich jedoch schwer quantifizieren. Allein für den gesamten Flusslauf der Elbe wird von der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe der Verlust von über 80 % der ursprünglichen Überschwemmungsgebiete durch Ausdeichungen bilanziert. Die Wiedergewinnung ehemaliger Retentionsflächen, insbesondere an den Tieflandflüssen, ist folglich ein besonders wichtiges Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes. Bei Realisierung aller diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen aus den Hochwasserschutzkonzepten könnte insgesamt eine Retentionsflächenerhöhung von etwa 1280 ha erreicht werden.

Von den 19 Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken in der Region dienen 18 Anlagen ausschließlich oder teilweise dem Hochwasserschutz. Nach dem Hochwasser vom August 2002 wurden in den bestehenden Talsperren die gewöhnlichen Hochwasserrückhalteräume um 8,48 Mio. m³ und der Stauraum des im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens Lauenstein (Fertigstellung im Jahr 2006) von 2,47 auf 5,19 Mio. m³ erhöht. Darüber hinaus ist der Bau von weiteren Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen, von denen vier als Vorranggebiete Hochwasser-Rückhaltebecken im Regionalplanentwurf ausgewiesen werden.

Ustanovení regionálního plánu, ze kterých by mohly vzejít značné vlivy na životní prostředí

Wie bei der Bestimmung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes im Rahmen des Scoping ermittelt worden ist, kann eine erhebliche Beeinflussung der Umwelt nur bei folgenden nutzungsorientierten regionalplanerischen Festlegungen auftreten, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden:

➤ Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (Anlagenhöhe mehr als 35 m oder mehr als 10 kW Leistung) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

➤ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Solarenergienutzung

Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen befinden sich i. d. R. im Außenbereich. Baurechtlich ist dafür ein Bebauungsplan aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Umweltprüfung.

➤ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist ein Steinbruch mit einer Abbaufäche von 25 ha und mehr (Nr. 2.1.1) UVP-pflichtig, von 10 ha bis weniger als 25 ha (Nr. 2.1.2) unterliegt er einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, von weniger als 10 ha mit Sprengstoffeinsatz (Nr. 2.1.3) unterliegt er einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls.

Gemäß Anlage des SächsUVPG sind selbstständige Abgrabungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, bereits von mehr als 10 ha Abbaufäche (Nr. 3 a) sowie mit mehr als 1 ha Abbaufäche, sofern sie in einem Natura 2000 - Gebiet, NSG, NP, FND oder in einem geschützten Biotop liegen (Nr. 3 b), UVP-pflichtig.

Darüber hinaus kann eine UVP-Pflicht auch entstehen, soweit es sich um ein (Abbau-) Vorhaben handelt, für das gemäß Anlage 1 UVP-Gesetz bzw. Anlage SächsUVPG (z.B. Grundwasserentnahme, Waldrodung) spezielle UVP-Festlegungen bestehen. Für bergbauliche Vorhaben, für die nach BBergG die UVP-Verordnung Bergbau⁸ anzuwenden ist, gilt:

Gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b UVP-Verordnung Bergbau bedürfen betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tagebau einer UVP-Prüfung, wenn sie (aa) eine Abbaufäche von 25 ha und mehr beanspruchen oder in einem NSG oder in einem Natura 2000 - Gebiet liegen oder (bb) die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer besteht oder (cc) die Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio m³ oder mehr besteht.

Gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a UVP-Verordnung Bergbau bedürfen betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tiefbau einer UVP-Prüfung, wenn (aa) der Flächenbedarf der übermäßigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von 10 ha und mehr einnimmt oder Senkungen der Oberfläche nach bb oder cc zu erwarten sind.

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Nr. 9 für sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben, soweit sie hinsichtlich ihrer Art oder Gruppe nicht bereits unter der UVP-Verordnung Bergbau erfasst sind, die Maßgaben nach Anlage 1 UVP-Gesetz bzw. nach Anlage SächsUVPG (s. o.).

⁸ zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2452)

Auf Ebene der Regionalplanung kann keine Entscheidung getroffen werden, ob ein Abbauvorhaben, dem regionalplanerische Ausweisungen zugrunde liegen, auf Grund seiner spezifischen Gegebenheiten möglicherweise nicht der UVP-Pflicht unterliegt. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle Ausweisungen für VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe prinzipiell einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen.

Dessen ungeachtet bleibt auf Vorhabensebene der Bestandsschutz für bestehende Betriebe, nach dem in den bereits zugelassenen Grenzen i.d.R. auf eine UVP verzichtet werden kann.

➤ Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes sind Stauwerke ab 10 Mio. m³ Wasserrückhalt (Nr. 13.6.1) UVP-pflichtig.

Gemäß Anlage 1 des SächsUVP-G unterliegen Stauwerke von mehr als 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ Wasserrückhalt (Nr. 12 b) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und Stauwerke von 5 000 bis 100 000 m³ Wasserrückhalt (Nr. 12 a) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Der Bau eines Deiches oder Dammes (Nr. 17), außer Deichrückverlegung, unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

➤ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straßenbau

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes sind folgende Vorhaben UVP-pflichtig: (14.3) Autobahnen, (14.4) vier- oder mehrstreifige B-Straße mit 5 km Länge und mehr sowie (14.5) vier- oder mehrstreifige B-Straße durch Verlegung/Ausbau einer bestehenden B-Straße mit 10 km Länge und mehr. Der Bau einer sonstigen B-Straße unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Gemäß Nr. 2 der Anlage zum SächsUVP-G sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen UVP-pflichtig.

➤ Vorbehaltsgebiete Bau überörtliche Straßenbahnen

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes unterliegt der Bau einer Bahnstrecke für die Straßenbahn mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.11) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

➤ Vorbehaltsgebiete Radfernwegebau

Gemäß Nr. 2 h der Anlage zum SächsUVP-G ist der Bau, Ausbau und die Verlegung von sonstigen öffentlichen Straßen von mehr als 5 km Länge bei Lage im LSG, von mehr als 1 km Länge bei Lage in einem FND oder § 26 - Biotop und/oder bei Lage in Gebieten, die auf Grund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind, UVP-pflichtig. Desweiteren UVP-pflichtig sind Vorhaben, die über 2 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung führen.

➤ Vorranggebiete Großansiedlung Industrie und Gewerbe.

Rahmen für B-Plan-pflichtige Projekte im Außenbereich (Industrie/Gewerbe)
§ 2 Abs. 4 Satz 2 EAG Bau: Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne.

➤ Vorranggebiete Waldmehrung

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes sind Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr (Nr. 17.1.1) UVP-pflichtig.

Gemäß Anlage 1 Nr. 22 des SächsUVP-G unterliegen Erstaufforstungen von 15 ha bis weniger als 50 ha, die in einem Natura 2000 - Gebiet, NSG, NP, FND oder in einem geschützten Biotop liegen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Paušální hodnocení dotčenosti předmětů chráněného zájmu při realizaci ustanovení regionálního plánu

Unabhängig von der den einzelnen Festlegungen zu Grunde liegenden Planungsmethodik können für die festgelegten Nutzungsansprüche grundsätzlich folgende relevante Einwirkungstypen auf die Umwelt einschließlich einer Abschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter auftreten:

Einwirkungstyp	Vorrangig betroffene Schutzgüter							Bemerkungen
	Mensch	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielf./ Arten und Biotope	Land- schafts- bild	Kultur-/ Sach- güter	
Vorrang-/ Eignungsgebietsanspruch Windenergienutzung								
Versiegelung		X	X		X		X	
Schallemissionen	X				X			
Visuelle Wirkungen	X				X	X	X	
Scheuch- und Schlagwirkungen					X			
Barrierewirkungen					X			
Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Solarenergienutzung								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkung	X					X	X	
Verschattung					X			
Barrierewirkung				X	X			
Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch oberflächennahe Rohstoffe								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	Neuaufschluss
Reliefänderung		X			X	X		
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	Betriebsanlagen
Staubemissionen	X			X	X			
Lärmemissionen	X				X			
Stoffemissionen		X	X		X			
Erschütterungen	X	X			X		X	Festgesteinsabbau
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Zerschneidungen					X			
Veränderungen der GW-Hydraulik und des Wasserhaushalts		X	X		X	X		
Veränderungen der Grundwasserqualität			X		X			
Vorranggebietsanspruch Hochwasser-Rückhaltebecken								
Verbauung		X			X	X		stark abhängig von der Funktionsweise (Dauerstau oder zeitweiliger Einstau, technisches Bauwerk oder „grünes Becken“)
Barrierewirkung			X	X	X			
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Wassereinstau		X		X	X	X	X	
Veränderung des Ab- flussregimes und der Gewässermorphologie			X		X			
Stoffeinträge		X	X		X			

Einwirkungstyp	Vorrangig betroffene Schutzgüter							Bemerkungen
	Mensch	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielf./ Arten undBiotope	Land- schafts- bild	Kultur-/ Sach- güter	
Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Straßenbau								
Vorbehaltsgebietsanspruch Bau überörtlicher Straßenbahnen								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	nur bei Neubau
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen				X	X			
Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X	
Lärm- / Lichtemission	X				X			
Verdrängungseffekte					X			
Reliefänderungen		X		X	X	X		
Zerschneidungen					X	X		
Erschütterung	X				X		X	
Vorbehaltsgebietsanspruch Radfernwegebau								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen				X	X			
Lärm- / Lichtemission	X				X			
Verdrängungseffekte					X			
Reliefänderungen		X			X	X		
Zerschneidungen					X			
Vorranggebietsanspruch Großansiedlung Industrie und Gewerbe								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen				X	X			
Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X	
Lärm- / Lichtemission	X				X			
Vorranggebietsanspruch Waldmehrung								
Nutzungsumwandlung			X	X	X	X		
Visuelle Wirkungen						X	X	
Verdrängungseffekte					X			

Interakce mezi předměty chráněného zájmu

Wechselwirkungen sind Wirkungsbeziehungen im ökosystemaren Wirkungsgefüge der Umwelt. Hierbei spielt auch das Zusammenwirken mehrerer Wirkpfade eine Rolle.

Eine Berücksichtigung sämtlicher (ökosystemarer) Wechselbeziehungen bzw. -wirkungen in der Umweltprüfung im Komplex ist nicht möglich. Der Umweltprüfung liegt deshalb primär ein auf einzelne Umweltaspekte bzw. Schutzgüter bezogenes Vorgehen zugrunde, weil konkrete Umweltauswirkungen in der Regel an einzelnen Schutzgütern ansetzen und nur hinsichtlich einer konkreten Wirkung auf ein bestimmtes Schutzgut beschrieben und bewertet werden können.

Wie die nachfolgende Zusammenstellung der wirkungsrelevanten Zusammenhänge zwischen den einzelnen Schutzgütern zeigt, wird bereits die schutzgutbezogene Behandlung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung dem schutzgutübergreifenden Aspekt der Wechselwirkungen gerecht. Wechselwirkungen werden also im Rahmen der schutzgutbezogenen Vorgehensweise integrativ mitbehandelt. Dies geschieht daneben auch über die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf Bereiche, die aufgrund ihrer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen schutzgutübergreifend relevant sind (Regionale Grünzüge, großflächig unzerschnittene störungsarme Räume).

Schutzgut	Wechselwirkungen
Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurastand, Oberflächengewässer) ○ Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation / Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) ○ Wald in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Klima, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Sichtschutz, Lärmschutz und Luftreinigung) ○ Anthropogene Vorbelastungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen ○ Boden als Standort für Biotope / Pflanzengesellschaften ○ Boden als Lebensraum für Bodentiere ○ Boden und Deckschichten (Gestein) in ihrer Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Abflussregelung, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) ○ Boden und Deckschichten (Gestein) als Schadstoffsink und Schadstofftransportmedium (Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion) im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, (Boden-Tiere) ○ Archivböden in ihrer Bedeutung als Sachwerte, kulturelles Erbe (Archivfunktion zur Dokumentation der Landschafts- und Kulturgeschichte) ○ Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von Relief und Vegetation

<p>Wasser</p>	<p><u>Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung ○ Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren ○ Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften ○ Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern ○ Oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung ○ Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, (Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen) ○ Anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit des ökologischen Zustands von Auenbereichen (Relief, Vegetation, Tiere, Boden) von der Gewässerdynamik ○ Abhängigkeit des Retentionsvermögens der Landschaft von Relief und Vegetation / Nutzung ○ Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ○ Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Grundwasser, Boden, Vegetation / Nutzung) ○ Anthropogene Vorbelastungen von Oberflächengewässern
<p>Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit des Landschaftsbilds von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation / Nutzung, Oberflächengewässer ○ Landschaftsstruktur in ihrer Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen ○ Unzerschnittene Räume in ihrer Bedeutung für bodengebundene, mobile Tierarten ○ Kulturdenkmale in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung ○ Anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes
<p>Gesundheit des Menschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen von klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten (Bioklima, Luftqualität) ○ Anthropogene Vorbelastungen von Luftqualität und Bioklima
<p>Klima/ Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen (Gesundheit und Wohlbefinden) ○ Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt ○ Abhängigkeit des Geländeklimas sowie der Kalt-/Frischlufteinstehung und des Lufttransportes (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation / Nutzung und größeren Wasserflächen ○ Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen) ○ Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich ○ Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u. a. Immissionsschutzwälder) ○ Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch ○ Anthropogene Vorbelastungen von Luft und Klima

Verbálně argumentativní posouzení předpokládaných vlivů životního prostředí na předměty chráněného zájmu a jejich interakce způsobená ustanoveními regionálního plánu s ohledem na použitou metodiku plánování**Vorrang-/ Eignungsgebiete Windenergienutzung**Biologische Vielfalt

Bei den von den Ausweisungen insgesamt betroffenen Biotoptypen handelt es sich stets um Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten, die sich primär im Boden, an der Bodenoberfläche und in bodennahen Luftschichten aufhalten.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für Natur und Landschaft zu sichern sind, wurden insbesondere durch die Beachtung folgender ökologisch begründeter Ausschlussbereiche nicht durch die Festlegungen belegt:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“
- Natura 2000 - Gebiete
- Auenbereiche mit hohem Natürlichkeitsgrad
- Gewässer und ihre natürlichen Auen- und Uferbereiche
- Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope
- Vogelzugbahnen, Rast- und Sammelpplätze bzw. Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten
- Waldbestand einschließlich einer 200 m - Pufferzone.

Zu erwartende Beeinträchtigungen entsprechender Biotoptypen durch den Betrieb von Windkraftanlagen sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung innerhalb der Entwicklungsflächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, von Gebieten mit besonderen Nutzungsanforderungen und in sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Eine besondere Bedeutung erlangen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/409/ EWG (Vogelschutzgebiete) und 92/43/EWG (FFH-Gebiete).

Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung wurde auf der Grundlage einer diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beurteilung festgestellt, dass durch den Betrieb von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung keine erhebliche Beeinträchtigung der in den umgebenden Natura 2000 - Gebieten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume zu erwarten ist. Insbesondere wurde eine mögliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Weißeritztalhänge“ und „Rabenauer Grund“ aufgeführten Fledermausarten durch den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung „Lübau-West“ geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung sowie unter Beachtung des Ausformungs- und Konkretisierungsspielraumes durch die Bauleitplanung wurde der Plansatz 14.2.1 (Z) festgelegt.

Boden

Der Boden ist durch die Nutzung der Windenergie nur geringfügig betroffen.

Die Betroffenheit ist hierbei beschränkt auf die eigentlichen Anlagenstandorte (je Anlage wenige 100 m²) und die erforderlichen Zuwegungen; über das bestehende Wegenetz hinaus erforderliche Wegebauten können so gestaltet werden, dass keine Beeinträchtigung der i. d. R. landwirtschaftlich genutzten Fläche entsteht. Von dem erforderlichen Trafogebäude sowie der Stromleitung zwischen Anlagenstandort und Einspeisungsübergabepunkt gehen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens aus.

Die in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesenen 3 Vorrang-/Eignungsgebiete nehmen etwa 162 ha ein. Insgesamt entspricht dies ca. 0,05 % der Regionsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens wird somit aufgrund der relativ geringen Versiegelungsanteile und geringen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Speicher-, Puffer-, Filterfunktionen) für die Region insgesamt nicht festgestellt.

Wasser

Von den Ausweisungsgebieten für die Windenergienutzung sind Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung (Trinkwasserschutzzonen I und II) nicht betroffen, da diese in der Planungskonzeption als Ausschlussbereich fungierten.

Aufgrund der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergienutzung ist hier von einer zu vernachlässigbaren Größenordnung auszugehen. Konkrete - von den Einzelanlagen ausgehende - Beeinträchtigungen könnten in Form lokaler Verunreinigungen des Grundwassers auftreten. Das Potenzial an Verunreinigungen bilden die Schmierstoffe in den Windenergieanlagen und ggf. auch die Kühlmittel in den zugehörigen Transformatoren. Die Genehmigung und Freigabe dieser Anlagen unterliegt entsprechenden gesetzlichen Regelwerken, die sich auf die hierzu erforderlichen technischen Standards beziehen, so dass eine entsprechende Gefährdung der Umwelt nicht zu erwarten ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers ist somit nicht auszugehen.

Oberflächengewässer sind von den Ausweisungen für die Windenergienutzung nicht betroffen, da sie einschließlich ihrer Auenbereiche in der Planungskonzeption als Ausschlussbereich fungierten. Negative Beeinträchtigungen sind unter Einhaltung technischer Standards im Bereich der Anlagen und ggf. der zugehörigen Ergänzungseinrichtungen (Wege, Leitungen, Transformatoren) nicht zu erwarten.

Landschaftserleben/ Erholung/ Kulturgüter

Durch die recht unterschiedliche räumliche Wahrnehmung von Windenergieanlagen in den Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion auftreten. Die durch Windenergieanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen führen insbesondere in einer überwiegend dicht besiedelten Kulturlandschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der noch verbliebenen Gebiete „freier Landschaften“. Hierbei sind dies die mitunter über mehrere Kilometer entfernt wahrnehmbaren künstlichen Elemente, die einen in der Landschaft ruhenden Blick nicht mehr zulassen. Verstärkt werden diese Eindrücke in der Nähe der Windenergieanlagen selbst, wenn die Größe der Anlagen und besonders die Drehbewegungen der Rotoren eine zwangsläufige Unruhe in die Landschaft tragen.

Durch die Berücksichtigung einer etwa 5 km umfassenden Abstandszone um Windkraftanlagenstandorte innerhalb der Region und im Grenzbereich benachbarter Planungsregionen wird einer Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windkraftanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung (Landschaftsbild, Klima, Verlärmungsgrad, Erreichbarkeit, historische Kulturlandschaft) für die naturnahe landschaftsgebundene Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch folgende, landschaftsästhetisch begründete Ausschlussbereiche beachtet:

- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen einschließlich der Kleinkuppenlandschaften um Moritzburg, Langebrück und Rossendorf
- sichtexponierter Elbtalbereich
- siedlungstypische historische Ortsrandlagen
- Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung von und zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmalbereich
- Umgebungsschutz von Denkmalen.

Durch die Festlegungen im Plansatz 14.2.4 (G) wird auf ein ausgewogenes Erscheinungsbild des jeweiligen Windkraftanlagenstandortes hingewirkt.

Gesundheit des Menschen

In der der Ausweisung der Vorrang-/Eignungsgebiete zugrundeliegenden Planungskonzeption kamen folgende Siedlungsabstandsflächen zur Anwendung:

- 1200 m zu Kur- und Klinikbereichen sowie Pflegeanstalten
- 1000 m zu Wohnbebauungen
- 300 m zu Einzelwohnbebauungen

Die Siedlungsabstandswerte begründen sich auf eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohlgebotes, des Verhältnismäßigkeitsgebotes und des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme. Bei der Festlegung der Siedlungsabstandswerte macht der Plangeber von seiner Möglichkeit der Typisierung Gebrauch.

Dabei sind das Schutzgut "Mensch" und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit von einzelnen Nutzungen in den Siedlungen angemessen zu berücksichtigen. Insofern werden unterschiedliche Abstandswerte zu Kur- und Klinikbereichen sowie Pflegeanstalten und zu Wohnbebauungen in die Planung eingestellt.

Insbesondere sollen mit den dargestellten Siedlungsabstandswerten mögliche Gesundheitsschäden durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (hörbare Schallwellen, Hochfrequenz, Infraschall) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexe) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen ausgehen, verhindert werden (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

Als Anhaltspunkt für die konkret zur Anwendung gekommenen Siedlungsabstandswerte sind die immissionsschutzrechtlich geforderten Siedlungsabstände gemäß den Anforderungen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) v. 26.08.1998 herangezogen worden.

Klima/ Luft

Die von den Vorrang-/Eignungsgebietsausweisungen betroffenen Flächen besitzen keine siedlungsklimatisch wirksamen Eigenschaften. Die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung unterstützt die energiepolitische Zielstellung des Freistaates Sachsen in Form des am 26.06.2001 vom Kabinett beschlossenen Klimaschutzprogrammes. Demnach ist eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 1 % (1998) auf 5 % (4 600 GWh) bis spätestens 2010 vorgesehen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Solarenergienutzung

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope

Bei den von den Ausweisungen insgesamt betroffenen Biotoptypen handelt es sich stets um Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten die sich primär im Boden, an der Bodenoberfläche und in bodennahen Luftschichten aufhalten.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für Natur und Landschaft zu sichern sind, wurden insbesondere durch folgende, ökologisch begründete Ausschlussbereiche beachtet:

- Vorrang- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (incl. Natura 2000 - Gebiete)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Auenbereiche mit hohem Natürlichkeitsgrad
- Gewässer und ihre natürlichen Auen- und Uferbereiche
- Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope
- Vogelzugbahnen, Rast- und Sammelplätze bzw. Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten
- Waldbestand

Zu erwartende Beeinträchtigungen entsprechender Biotoptypen durch den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung innerhalb der Entwicklungsflächen der Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgleichbar. Aufgrund der in den Entwicklungsflächen enthaltenen Potenziale - gemessen an den betroffenen Biotopstrukturen und vorkommenden Artenumfängen - ist eine entsprechende Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes selbst hierdurch insgesamt nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung erlangen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/409/ EWG (Vogelschutzgebiete) und 92/43/EWG (FFH-Gebiete).

Im Ergebnis der Erheblichkeitsuntersuchung wurde auf der Grundlage einer diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beurteilung festgestellt, dass durch den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung keine erhebliche Beeinträchtigung der in den umgebenden Natura 2000 - Gebieten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume zu erwarten ist (s. Kapitel 4).

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung kann im nachgelagerten Verfahren bestimmt werden (z. B. Einzäunung der Anlage darf keine Barrierewirkung für Kleinsäuger und Amphibien zur Folge haben; Verminderung der Blendwirkung der Module durch Verwendung einer Antireflexschicht).

Boden

Die durch die VRG und VBG Solarenergienutzung in Anspruch genommene Bodenfläche besteht bezüglich der VBG aus rekultivierten ehemaligen Deponieflächen und bzgl. des VRG aus ehemals militärisch genutzten Flächen. Eine Vorbelastung ist somit gegeben. Die ausgewiesenen 4 Gebiete für Solarenergienutzung nehmen insgesamt etwa 75 ha ein (0,02 % der Regionsfläche).

Bei der planungsmethodischen Herangehensweise für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete sind gezielt vorbelastete ehemalige Deponieflächen untersucht worden. Für das VRG Solarenergienutzung besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Zeithain“ (2006). Eine Minimierung der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung kann im nachgelagerten Verfahren bestimmt werden (z. B. Verpflichtung zur extensiven Grünlandnutzung, Gesamtversiegelungsgrad nicht über 5 %).

Wasser

Von den Ausweisungsgebieten für die Solarenergienutzung sind Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung nicht betroffen, da die VRG und VBG Wasserressourcen in der Planungskonzeption als Ausschlussbereich fungierten. Eine Minimierung der Grundwasserbeeinträchtigung durch den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung kann im nachgelagerten Verfahren bestimmt werden (z. B. Ausschluss des Einsatzes von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Gülle). Oberflächengewässer sind von den Ausweisungen für die Solarenergienutzung nicht betroffen, da sie in der Planungskonzeption als Ausschlussbereich festgelegt worden sind.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Durch die recht unterschiedliche räumliche Wahrnehmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion auftreten.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung (Landschaftsbild, Klima, Verlärmungsgrad, Erreichbarkeit, historische Kulturlandschaft) für die naturnahe landschaftsgebundene Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch folgende, landschaftsästhetisch begründeten Ausschlussbereiche beachtet:

- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen einschließlich der Kleinkuppenlandschaften um Moritzburg, Langebrück und Rossendorf
- sichtexponierter Elbtalbereich
- siedlungstypische historische Ortsrandlagen
- VRG Weinbau
- Gebiete mit hohem landschaftsästhetischen Wert

Alle ausgewiesenen VRG und VBG Solarenergienutzung befinden sich im Tief- oder im Hügelland; alle VBG liegen auf ehemaligen Deponiekörpern, so dass eine Einsehbarkeit auf die Module nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Eine Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung kann im nachgelagerten Verfahren bestimmt werden (z. B. Verminderung der Blendwirkung der Module durch Verwendung einer Antireflexschicht).

Gesundheit des Menschen

Vom Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den festgelegten VRG und VBG Solarenergienutzung gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus.

Klima/ Luft

Die von den VRG und VBG Solarenergienutzung betroffenen Flächen besitzen auf Grund ihrer topographischen Lage keine regional bedeutsamen klimawirksamen Eigenschaften.

Die regionalplanerische Ausweisung von VRG und VBG Solarenergienutzung unterstützt die energiepolitische Zielstellung des Freistaates Sachsen in Form des am 26.06.2001 vom Kabinett beschlossenen Klimaschutzprogrammes. Demnach ist eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 1 % (1998) auf 5 % (4 600 GWh) bis spätestens 2010 vorgesehen.

Die raumordnerische Sicherung in Form der VRG und VBG Solarenergienutzung sowie der Plansatz 14.2.6 (Z) wirkt auf das Erreichen dieser Zielstellung unterstützend.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope

Durch die Festlegung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe werden insbesondere Biotoptypen auf Abgrabungsflächen, in Agrarlandschaften und in Gehölzbeständen betroffen. Der jeweilige Umfang der flächenhaften Beeinträchtigung von Biotoptypen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt und reicht von einer lediglich benachbarten Situation bis zur vollflächigen Überlagerung. Die Bewertung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen orientiert sich hierbei an der Bedeutung des jeweiligen Biotoptyps für das ökologische Verbundsystem sowie an den entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten. Eine besondere Bedeutung erlangen bei diesen Betrachtungen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/409/ EWG (Vogelschutzgebiete) und 92/43/EWG (FFH-Gebiete).

Durch Gestaltung (z. B. Schaffung von Sekundärbiotopen während des Abbaubetriebes) und Betrieb (z. B. temporäre Beachtung bei benachbarten störungsempfindlichen Arten [z. B. Amphibienwanderungszeiten, Brutzeiten]) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

In der vorliegenden Gesamtfortschreibung sind bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope folgende Gebiete von der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe ausgeschlossen worden:

- Naturschutzgebiete einschließlich Nationalpark „Sächsische Schweiz“ (ausschließende Wirkung)
- Landschaftsschutzgebiete
Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist möglich, soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung für den Rohstoffabbau nicht explizit ein Verbot ausspricht.
- Natura 2000 - Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete⁹) (ausschließende Wirkung)
- Naturdenkmale (einzelfallbezogene Wirkung)
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Waldschutz.

Boden

Der Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung insofern betroffen, als er - sofern nicht selbst Gegenstand der Rohstoffgewinnung - vor der Gewinnung der Rohstoffe in entsprechendem Umfange abgeräumt werden muss. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder bleibt der Boden als „Abraum“ auf Halde am Standort und kommt bei der anschließenden Rekultivierung wieder zur Verwendung oder der Boden wird an anderen Standorten als Fremdboden genutzt. In beiden Fällen wird der Boden unter materiellen Gesichtspunkten erhalten. Nicht oder nur bedingt erhalten bleiben die Bodenfunktionen selbst. Je nach Verwendung sind die Bodenfunktionen unter zeitlichen Gesichtspunkten unterschiedlich stark beeinträchtigt (Veränderung des Bodengefüges, der ursprünglichen Struktur und Schichtung und damit der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften, Störungen des Bodenlebens).

Mit Wegfallen der Bodenfunktionen selbst können Einflüsse auf die Grundwasserkapazität und -qualität ebenso verbunden sein wie Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstungsleistungen, Austausch Bodenluft und Gase), in allen Fällen aber gehen die bestehenden Standortfunktionen für Pflanzen und Tiere verloren.

Durch Gestaltung (z. B. getrenntes Abräumen, Lagern und Einbauen von Mutterboden) und Betrieb (z. B. Auflockerung von Flächen, die befahren und verdichtet wurden) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

In der vorliegenden Gesamtfortschreibung sind bezüglich des Schutzgutes Boden (über die bereits unter dem Schutzgut Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope benannten) folgende Boden beanspruchende Gebiete von der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe ausgeschlossen worden:

- Überschwemmungsgebiete mit Ausnahme für Flächen, die auf bereits genehmigten Rahmenbetriebsplänen beruhen (ausschließende Wirkung)
- Trinkwasserschutzgebiete (ausschließende Wirkung)
- Vorranggebiete Weinbau
- Vorranggebiete Landwirtschaft
(nur bei Vorbehaltsgebietsansprüchen Rohstoffabbau)
- Vorranggebiete Wasserressourcen
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken
- Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung
(nur bei Vorbehaltsgebietsansprüchen Rohstoffabbau)
- Vorranggebiete Solarenergienutzung
(nur bei Vorbehaltsgebietsansprüchen Rohstoffabbau).

⁹ Für die FFH-Gebiete gilt die Ausnahme, wenn im Rahmen der Genehmigungsplanung die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bereits nachgewiesen worden ist.

Bezüglich der Lage der Festlegung innerhalb eines SPA-Gebietes gibt es den Ausnahmefall, wenn die der Festlegung zu Grunde gelegte Rohstoffabbaufäche mittelbar Ursache für die Festlegung als SPA-Gebiet war, da erst durch den Rohstoffabbau Lebensraum für eine geschützte Vogelart geschaffen worden ist.

Wasser

Von den Ausweisungen für die Rohstoffsicherung sind Gebiete mit hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung nur vereinzelt in sehr geringem Umfang betroffen. Innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete der Zonen I – II sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen. Innerhalb der Schutzzone III sind Teilüberlagerungen möglich, wenn eine ausreichende Überdeckung der Grundwasserkörper erhalten bleibt und damit negative Einflüsse auf das Grundwasser selbst nicht eintreten. Inwiefern durch die Realisierung der Rohstoffgewinnung innerhalb der entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die „Grundwasserlandschaften“ eingewirkt werden wird - bzw. bereits wurde, kann nur am konkreten Vorhaben selbst überprüft werden und ist somit Gegenstand der eigentlichen Abbaugenehmigung, die jedem Einzelvorhaben vorangestellt ist.

Oberflächengewässer sind mehrfach von den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betroffen. Im Allgemeinen handelt es sich jedoch nur um eine Betroffenheit von kleinen Teilstrecken oder randliche Einflüsse. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe in Bezug auf den Umfang der Betroffenheit von Gewässerläufen können hier keine abschließenden Aussagen zur Verträglichkeit selbst gemacht werden, da hierzu auch Angaben erforderlich wären, wie sie im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden (bspw. Abgrenzung, Umfang, Art des Abbaues, Anwendung welcher Techniken).

Durch Gestaltung (z. B. ausreichender Abstand zu Auenbereichen) und Betrieb (z. B. Einsatz umweltfreundlicher Technik für Abbau und Transport, sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung (Landschaftsbild, Klima, Verlärmungsgrad, Erreichbarkeit) für die naturnahe landschaftsgebundene Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch folgende, auch landschaftsästhetisch begründeten Ausschlussbereiche beachtet:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Waldschutz
- siedlungstypische historische Ortsrandlagen
- Denkmalschutzgebiete.

Des Weiteren wurde im Einzelfall geprüft, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die ausgewiesenen landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen einschließlich der Kleinkuppenlandschaften um Moritzburg, Langebrück und Rossendorf sowie auf die Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung von und zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmalbereich auftreten können.

Durch den räumlich begrenzten Rohstoffabbau bedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion sind zeitlich befristet und im wesentlichen auf die eigentliche Abbauphase beschränkt. Aufgrund der an die Abbaugenehmigung gekoppelten Auflagen für die Rohstoffgewinnung sowie die hiermit verbundenen Rekultivierungsauflagen können langfristige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Klima

Die von den Ausweisungen betroffenen Flächen besitzen sehr unterschiedliche klimawirksame Eigenschaften. Auf der regionalen Ebene sind hier insbesondere die Kaltluftproduktion und deren Wirkung auf entsprechende ausgleichsbedürftige Teilräume von Bedeutung - sofern hierdurch klimatische Belastungen vermieden und besonders auch bestehende Belastungen reduziert werden. Grundlage für die Beurteilung sind die Darstellungen zur Freiflächensicherung im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan. Aufgrund der bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung, kaltluftproduzierende Flächen, Kaltluftabzugsbahnen, klimatische Belastungsgebiete und den vorhandenen Siedlungsdichten) ist allgemein nicht von Negativwirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen.

Gesundheit des Menschen

Mit der Rohstoffgewinnung verbundene Belastungen für den Menschen sind in besonderer Weise Lärmbelastungen, die aus dem eigentlichen Abbau (Sprengungen, Bohrungen, Raupen, Bagger sowie andere Geräte und Fahrzeuge am Abbaustandort) und dem Abtransport des Rohstoffes resultieren. Die hiervon ausgehenden Belastungen korrelieren generell stark mit der räumlichen Nähe von Abbaugebieten zu Siedlungen. Dennoch muss hier auch immer im Einzelfall entschieden werden, da die Lärmentstehung selbst in Abhängigkeit von der Rohstoffart und der angewandten Gewinnungstechnik zu sehen ist und die damit verbundene Lärmausbreitung durch die topographischen Gegebenheiten, den Pflanzenbestand zwischen Abbaustelle und Siedlung sowie deren räumliche Anordnung im Verhältnis zur Hauptwindrichtung geprägt wird.

Bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden die Abstände zur Wohnbebauung wie folgt festgelegt:

	Vorranggebiete	Vorbehaltsgebiete
Festgestein	> 300 m	> 300 m
Kies, Kiessand, Sand	> 300 m	> 150 m
sonst. Lockergesteine	> 150 m	> 150 m

Außerdem wird zu Kur- und Klinikbereichen sowie Pflegeanstalten grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1200 m eingehalten.

Im Bestand befindliche Abbaugebiete entsprechen den Auflagen der Genehmigung, die die entsprechenden Werte der TA-Lärm anzuwenden hat.

Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken

Im Osterzgebirge ist das Wasserspeichervermögen des Bodens begrenzt. Daher kann allein mit Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts am Fließgewässer und in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes kein wirksamer Hochwasserschutz gewährleistet werden. Die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts muss daher durch technische Hochwasservorsorge ergänzt werden. Diese erfolgt durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken an den Oberläufen der Fließgewässer. Den nach dem Hochwasserereignis 2002 erstellten Hochwasserschutzkonzepten für die Osterzgebirgsflüsse ist zu entnehmen, dass gerade in den engen Kerbtälern der Bau von ökologisch durchgängig gestalteten Hochwasserrückhaltebecken die effizienteste Methode für einen angemessenen Hochwasserschutz darstellt.

In Machbarkeitsstudien für die Einzugsgebiete der Roten Weißeritz, der Gottleuba, der Müglitz und des Lockwitzbaches erfolgte eine Bewertung von 22 potenziellen Beckenstandorten nach den Kriterien wasserwirtschaftliche Wirksamkeit, ökologisches und soziales Konfliktpotenzial sowie Betroffenheit vorhandener Infrastruktur.

Im Ergebnis meldete die Landestalsperrenverwaltung dem Regionalen Planungsverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sieben Standorte als Vorranggebietsanspruch Hochwasserrückhaltebecken.

Nach Abwägung mit anderen Raumanprüchen und dem erfolgten Nachweis für die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (unter der Voraussetzung der Gestaltung der Hochwasserrückhaltebecken als „Grüne Becken“) erfolgte die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken „Niederpöbel“ (1,2 Mio. m³ Stauraum), „Glashütte“ (1,0 Mio. m³ Stauraum) und „Biela“ (1,7 Mio. m³ Stauraum).

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope

Durch den Flächenverlust (Dammbauwerk und neu geschaffener Stauraum) werden Biotope vernichtet und beeinträchtigt, Standortverhältnisse verändert sowie Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen mit ähnlichen Artenausstattungen unterbrochen. Die Gewässerdurchgängigkeit für aquatisch gebundene Arten wird beeinträchtigt.

Durch Gestaltung (z. B. Schwergewichtsmauer anstatt Steinschüttmauer mit wesentlich größerer Biotopflächenbeanspruchung, Trockenbecken, Ökotunnel) und Betrieb (z. B. Reduzierung der Regelabgabe während der Einstauphase auf ein ökologisch erforderliches Mindestmaß) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden

Es entsteht ein Verlust bzw. Teilverlust von Boden und Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Bereich des Dammbauwerkes, Bereich der Gewinnung des Material für den Dammbau, Bereich für eine eventuelle Straßenumverlegung). Mit der Angleichung des Stauraumes sind Reliefveränderungen verbunden. Weiterhin besteht eine Wassererosionsgefahr aufgrund von Abholzungsmaßnahmen im Stauraum.

Durch die Gestaltung des Vorhabens (z. B. Schwergewichtsmauer anstatt Steinschüttmauer mit wesentlich größerer Flächenbeanspruchung, Erosionsschutz) können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Wasser

Durch Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens verändert sich die Fließgewässerdynamik, das Abflussverhalten (im Bereich Einstau/Abfluss) sowie die Naturnähe der Auenbereiche. Durch die Versiegelung (Dammbauwerk) vermindert sich die Grundwasserneubildung.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Insbesondere durch das Dammbauwerk sowie durch die Waldrodungen im Staubereich verändert sich die Landschaftsraumwirkung im Talbereich; bestehende Sichtbeziehungen und das touristische Wegenetz werden unterbrochen. Standorte historischer Wassermühlen könnten beeinträchtigt werden.

Durch die Gestaltung des Vorhabens (Begrünung des Dammbauwerkes) sowie durch Ausgleichsmaßnahmen (z. B. neue touristische Wegführung) können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden

Klima

Die von den Ausweisungen betroffenen Flächen besitzen insbesondere hinsichtlich des Kalt- und Frischluftabzuges in den Talbereichen klimawirksame Eigenschaften. Durch das Dammbauwerk werden diese Austauschbahnen unterbrochen. Durch die Waldrodung im Staubereich verändert sich das Mikroklima.

Aufgrund der konkreten Lage der Festlegungen werden keine siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche beeinträchtigt.

Gesundheit des Menschen

Umfänglich positive Wirkungen sind durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken für die Bevölkerung mit dem Schutz von Leib und Leben zu erwarten sowie der Schutz von kulturellen und sonstigen Sachgütern einschließlich wichtiger Infrastrukturen, wie der Ver- und Entsorgung, des Verkehrs und der Kommunikation etc.

Von einem Hochwasserrückhaltebecken geht keine direkte Beeinträchtigung auf die Gesundheit des Menschen aus.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straßenbau

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen sind verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Wechselbeziehungen und Migrationskorridoren die Folge sein.

Verkehrsbedingt erfolgt ein Schadstoffeintrag in die angrenzenden Lebensraumkomplexe (Straßenstaub, Abgase, Streusalz). Weitere Folgen auf die Fauna sind Verlärmung, visuelle Störreize und Kollisionsgefahr.

Durch Gestaltung (z. B. Bündelung mit vorhandener Infrastrukturtrasse, Anlage von Immissionsschutzpflanzungen, ggf. Schaffung von geeigneten Querungsmöglichkeiten für bodengebundene Arten bei Straßenneubau, Rückbau alter Trassenabschnitte) und Betrieb (z. B. Reduzierung der Fahrzeuggeschwindigkeit in der Amphibienwanderungszeit) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen sind verbunden mit direktem Bodenverlust und haben eine Neuversiegelung zur Folge. Diese verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Verkehrsbedingt erfolgt ein Schadstoffeintrag in die angrenzenden Böden. Diese Schadstoffe führen zur Beeinträchtigung des Filter- und Puffervermögens der Böden.

Durch Gestaltung (z. B. Anlage von Immissionsschutzpflanzungen zur Minderung der Schadstoffeinträge im angrenzenden Bereich der Trasse; Auflockerung der während der Bauphase verdichteten Flächen) und Betrieb (z. B. Verwendung von umweltfreundlichen Taumaterialien) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und beeinträchtigt dadurch die Grundwasserneubildung. Verkehrsbedingte Schadstoffe können im angrenzenden Bereich des Vorhabens über den Boden in das Grundwasser gelangen.

Bei Straßenüberquerung von Fließgewässern kann es zu Veränderungen der Gewässerstruktur und bei Schadstoffeintrag zur Beeinträchtigung der Gewässerqualität kommen. Bei Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet verringert sich die Retentionsfläche und das Abflussgeschehen bei Hochwasser wird verändert.

Durch Gestaltung (z. B. Anlage von Immissionsschutzpflanzungen zur Minderung der Schadstoffeinträge im angrenzenden Bereich der Trasse; Vorschalten von Absetz- und Filterbecken, Regenwasserrückhaltebecken bei gebündelter Ableitung des Straßenoberflächenwassers in den Vorfluter, bei Brückenbauwerken ausreichende Überspannung der Auenbereiche schaffen, in Überschwemmungsbereichen Dammlagen vermeiden) und Betrieb (z. B. Verwendung von umweltfreundlichen Taumaterialien) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen sind verbunden mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust, Zerschneidung und Überformung von Flächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten. Landschaftsbildprägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaftselemente und Ortsränder können erheblich beeinträchtigt werden.

Bei Lage in Erholungsgebieten erfolgt die Beeinträchtigung durch eine Zerschneidung des touristischen Wegenetzes; historische Blickbeziehungen können beeinträchtigt werden. Verkehrsbedingt erhöht sich die Lärmbelastung und die Schadstoffimmission.

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen können mit direktem Verlust von Gebäuden verbunden sein.

Durch Gestaltung (z. B. Anlage von Sichtschutzpflanzungen, Über- oder Unterführung bzw. Verlegung der Wanderwege) und Betrieb (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Klima/ Luft/ Gesundheit des Menschen

Durch Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen durch Schadstoffeinträge und Verlärmung erfolgen. Bei Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet verringert sich die Retentionsfläche und das Abflussgeschehen bei Hochwasser wird verändert; dadurch kann sich das Schadenspotenzial erhöhen. Bei Dammlage quer zur Hangrichtung kann siedlungsrelevante Kalt- bzw. Frischluft gestaut werden. Bei Lage entlang einer siedlungsrelevanten Kalt- bzw. Frischluftbahn können verkehrsbedingte Schadstoffe in die Siedlung einströmen. Bei Straßenneubauten wie Ortsumgehungen und Verbindungsstrecken treten diese Wirkfaktoren i. d. R. vollständig und in erheblichem Umfang auf, während bei Ausbauten nicht alle Wirkfaktoren oder nur in geringerem Grad zur Geltung kommen. Positive Wirkungen können sich ergeben, wenn durch die Maßnahmen für „rollenden Verkehr“ gesorgt werden kann, so dass weniger Abgase entstehen, durch Umgehungsstraßen die lokale Bevölkerung vor Lärm, Abgasen und Stäuben geschützt wird oder der Austausch von Straßenbelägen zu einer Lärminderung führt.

Durch Gestaltung (Anlage von Immissionsschutzpflanzungen; Lärmschutzmaßnahmen, Aufbringen einer lärmgeminderten, abriebarmen Straßenoberfläche in Überschwemmungsbereichen, Vermeidung von Dammlagen) und Betrieb (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Vorbehaltsgebiete Bau überörtliche Straßenbahnen

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope

Ein Straßenbahnneubau ist verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des Weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Migrationskorridoren von bodengebundenen Arten die Folge sein. Weitere Belastungen auf die Fauna sind Verlärmung und visuelle Störreize.

Unter der Annahme, dass das Vorhaben damit eine deutlich höhere Fahrgastzahl erschließt, sind umfängliche positive Wirkungen auf das Schutzgut insbesondere infolge der Reduzierung des Individualverkehrs im PKW zu erwarten.

Durch Gestaltung (z. B. Bündelung mit vorhandener Infrastrukturtrasse, Anlage von Immissionsschutzpflanzungen, ggf. Schaffung von geeigneten Querungsmöglichkeiten für bodengebundene Arten) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden

Straßenbahnneubaumaßnahmen sind verbunden mit direktem Bodenverlust und haben eine Neuversiegelung zur Folge. Diese verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Durch Gestaltung (z. B. Begrünung der Gleiskörper) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und beeinträchtigt dadurch die Grundwasserneubildung. Verkehrsbedingte Schadstoffe können im angrenzenden Bereich des Vorhabens über den Boden in das Grundwasser gelangen.

Bei Überquerung von Fließgewässern kann es zu Veränderungen der Gewässerstruktur kommen. Bei Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet verringert sich die Retentionsfläche und das Abflussgeschehen bei Hochwasser wird verändert.

Durch Gestaltung (z. B. bei Brückenbauwerken ausreichende Überspannung der Auenbereiche schaffen, in Überschwemmungsbereichen Dammlagen vermeiden) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Straßenbahnneubaumaßnahmen sind verbunden mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust, Zerschneidung und Überformung von Flächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten. Landschaftsbildprägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaftselemente und Ortsränder können beeinträchtigt werden. Bei Lage in Erholungsgebieten erfolgt die Beeinträchtigung durch eine Zerschneidung des touristischen Wegenetzes; historische Blickbeziehungen können beeinträchtigt werden. Verkehrsbedingt erhöht sich die Lärmbelastung.

Unter der Annahme, dass das Vorhaben damit eine deutlich höhere Fahrgastzahl erschließt, sind umfängliche positive Wirkungen auf das Schutzgut insbesondere infolge der Reduzierung des Individualverkehrs mit PKW zu erwarten.

Durch Gestaltung (z. B. Bündelung an einer vorhandenen Trasse) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Gesundheit des Menschen

Durch Straßenbahnneubaumaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen durch Verlärmung erfolgen. Bei Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet verringert sich die Retentionsfläche und das Abflussgeschehen bei Hochwasser wird verändert; dadurch kann sich das Schadenspotenzial erhöhen.

Es können aber auch Entlastungswirkungen entstehen, wenn das Vorhaben z. B. zur Reduzierung des Kfz-Individualverkehrs führt und somit zu einer Lärm- und Schadstoffreduzierung beiträgt.

Durch Gestaltung (z. B. Lärmschutzmaßnahmen, in Überschwemmungsbereichen Dammlagen vermeiden) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Vorbehaltsgebiete Radfernwegebau

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope

Ein Radfernwegebau ist verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Migrationskorridoren von bodengebundenen Arten die Folge sein.

Durch Gestaltung (z. B. Bündelung mit vorhandener Infrastrukturtrasse, Aussparen von Gebieten mit hoher Schutzwürdigkeit, ggf. Schaffung von geeigneten Querungsmöglichkeiten für bodengebundene Arten) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden

Der Radfernwegebau ist verbunden mit direktem Bodenverlust und hat eine Neuversiegelung zur Folge. Diese verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Durch Gestaltung (z. B. Begrünung am Wegesrand) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche; allerdings kann der Niederschlag ortsnahe im Randbereich des Radfernweges versickern.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Von Radfernwegen gehen regelmäßig keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. Sie fördern eine naturnahe Erholungsnutzung, unterstützen das touristische Wegenetz und binden historische Kulturlandschaftselemente, wie Postmeilensäulen, Schmalspurbahnen und Mühlen in die Streckenführung ein. Somit wird auch ein Beitrag zum Erhalt dieser Landschaftselemente gebracht.

Gesundheit des Menschen

Vom Radfernwegebau gehen keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aus. Das Fahrrad ist ein umweltfreundliches Verkehrsmittel, da beim Fahrradfahren keine Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen auftreten.

Vorranggebiete Großansiedlung Industrie und Gewerbe

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotop

Die Errichtung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten ist verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des Weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Migrationskorridoren von bodengebundenen Arten die Folge sein. Weitere Belastungen auf die Fauna sind Verlärmung und visuelle Störreize.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für Natur und Landschaft zu sichern sind, wurden insbesondere durch die Beachtung folgender ökologisch begründeter Ausschluss- und Restriktionsbereiche nicht durch die Festlegungen belegt bzw. wurden im Einzelfall geprüft:

Ausschlussbereiche:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Regionale Grünzüge
- Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen
- Großflächige unzerschnittene störungsarme Räume
- Fachrechtlich geschützte Bereiche (soweit nicht bereits Bestandteil der regionalplanerischen Ausweisungen) wie Flächennaturdenkmale und Natura 2000 - Gebiete

Restriktionsbereiche (Einzelfallprüfung erforderlich):

- Waldbestand
- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft
- Brut-, Rast- und Nahrungshabitate störungsempfindlicher Tierarten
- Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Planung)
- zerschneidende Wirkung durch:
 - klassifizierte Straßen (Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen) sowie Straßenplanung (Fachplanung oder regionalplanerische Ausweisung)
 - Schienenwege (Bestand)
 - leitungsgebundene technische Infrastruktur (Bestand und Planung)

Boden

Die Errichtung von Gewerbegebieten ist verbunden mit direktem Bodenverlust und hat eine Neuversiegelung zur Folge. Diese verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Durch optimale Flächenauswahl sowie durch Gestaltung (z. B. Begrünung) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Die Anwendung von positiven Standortkriterien führt zu einer Bündelung mit anderen Bereichen der Infrastruktur und somit insgesamt zu einem geringeren Bodenverbrauch (beispielsweise durch Mitnutzung des vorhandenen Verkehrsnetzes anstatt Neubau). Folgende positive Standortkriterien wurden dem Planungskonzept zugrunde gelegt:

- 2-km-Umkreis um BAB-Anschlussstellen
- 1-km-Korridor um Bundes- und Staatsstraßen im Zuge überregionaler und regionaler Achsen
- 2-km-Umkreis um Module GVZ sowie Flughäfen und Verkehrslandeplätze
- günstige siedlungsstrukturelle Einbindung (Zentrale Orte und Verbünde, besondere Gemeindefunktion Gewerbe)
- vorhandene Industrie- und Gewerbebestände mit Erweiterungsmöglichkeiten
- Haupterschließungsstraßen und Schienenanbindung (vorhanden oder Realisierung möglich)

Darüber hinaus wirken die Vorranggebiete Landwirtschaft (Böden mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit) als Ausschlussbereiche. Bei Lage auf Flächen mit einer Hangneigung: > 5 % im Hügelland/Bergland und > 2 % im Tiefland sowie bei Lage in einem „Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und beeinträchtigt dadurch die Grundwasserneubildung. Bei Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet verringert sich die Retentionsfläche und das Abflussgeschehen bei Hochwasser wird verändert.

Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung wirken in der Planungsmethodik als Restriktionsbereiche. I. d. R. können sie als Kompensationsmaßnahme gelten.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Großflächige Industrie- und Gewerbegebiete sind verbunden mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust, Zerschneidung und Überformung von Flächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten. Landschaftsbildprägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaftselemente und Ortsränder können beeinträchtigt werden.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch die Beachtung folgender landschaftsästhetisch begründeter Ausschluss- und Restriktionsbereiche nicht durch die Festlegungen belegt bzw. wurden im Einzelfall geprüft:

Ausschlussbereiche:

- Gebiete mit hohem landschaftsästhetischen Wert
- Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Kleinkuppenlandschaften
- Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume
- Regionale Grünzüge

Restriktionsbereiche:

- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Planung)
- Denkmalschutzgebiete
- Siedlungstypische historische Ortsrandlagen
- Gebiete mit herausragenden Sichtbeziehungen von und zu einem bedeutsamen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage
- Sichtexponierter Elbtalbereich
- Regionale Grünzüge

Gesundheit des Menschen

Die Anwendung von positiven Standortkriterien führt zu einer Bündelung mit anderen Bereichen der Infrastruktur, so dass Synergieeffekte genutzt werden können und die Belastung der Wohnbevölkerung gemindert wird (z. B. Erweiterungsfläche eines vorhandenen Industrie- und Gewerbestandortes, Nähe zu einer Autobahnanschlussstelle). Vom Gewerbe-/Industriegebiet verursachte Verkehrsströme können dadurch Ortsdurchfahrten meiden.

Mit der Industrie- und Gewerbenutzung verbundene Belastungen für den Menschen können in besonderer Weise Lärm- und Schadstoffbelastungen sein, die aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den gesetzlichen Grenzwert gemindert werden können.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit zu sichern sind, wurden durch die Beachtung folgender Ausschlussbereiche nicht durch die Festlegungen belegt:

- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Wasserressourcen
- Fachrechtlich geschützte Bereiche wie Überschwemmungsgebiete nach § 100 SächsWG und Trinkwasserschutzgebiete Zone I + II
- Siedlungen und genehmigte Bauleitplanungen (Ausnahme GE/GI-Gebiete)

Vorranggebiete Waldmehrung**Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope**

Der Wald hat in seinem Umfang und seiner genetischen Vielfalt besondere Bedeutung für den ökologischen Ausgleich und als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus besitzt der Wald eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz, den Hochwasserschutz, den Klima- und Immissionsschutz, für die Erholung, sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung. Mit dem Waldanteil von ca. 24,6 % ist die Region im Landesvergleich walddarm. Die Erhöhung des Waldflächenanteils zielt daher auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Biotopvernetzung.

Flächen wurden nicht in den Vorranggebietsanspruch Waldmehrung übernommen, wenn sie

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes offen zu halten sind (ab 1 ha Flächengröße dargestellt)
- sich auf extensiv genutzten, nicht stark hängigen Grünlandflächen befinden.

Boden

Waldmehrungsflächen befinden sich ausschließlich auf gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Nutzungsumwandlung führt hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu einer Verringerung der Wasser- (Rinnen-, Flächenerosion) und Winderosion (Deflation), Aushagerung, Steinschlag, Rutschvorgänge und Bodenfließen.

Potenzielle, naturschutzfachlich abgestimmte Wiederaufhebungsflächen wurden nicht in den Vorranggebietsanspruch Waldmehrung übernommen.

Wasser

Oberflächengewässer sind nicht von Waldmehrungsflächen betroffen.

Durch die Bewaldung und den so entstehenden Waldboden erhöht sich das Selbstreinigungsvermögen des Grundwassers, das Sickerwasservermögen sowie die Wasserspeicherkapazität.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter sowie Klima/ Luft

Waldmehrungsflächen tragen in erheblichem Maße zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft bei; es entsteht ein ausgeglichenes, mit ätherischen Ölen angereichertes Waldklima und es erfolgt eine Lärm- und Sichtabschirmung. Somit tragen die Waldmehrungsgebiete auch zur Vergrößerung der Gebiete für eine naturgebundene Erholung bei.

Bei Vorhandensein wertvoller Sichtbeziehungen auf schützenswerte Landschaftsausschnitte bzw. auf exponierte Kulturdenkmalbereiche erfolgte keine Ausweisung eines Waldmehrungsgebietes.

Gesundheit des Menschen sowie Klima/ Luft

Waldmehrungsflächen tragen zur Erhöhung der Frischluftproduktion bei, was sich insbesondere bei Siedlungsnähe positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Andererseits besitzen einige Waldmehrungsflächen auch eine Schutzfunktion für die Gesundheit des Menschen, indem der zwischen Emittent und Wohnbesiedlung befindliche Waldbestand die Lärm- und Schadstoffbelastung wesentlich mindert.

Flächen wurden nicht in den Vorranggebietsanspruch Waldmehrung übernommen, wenn sie

- sich innerhalb von siedlungsrelevanten Kaltluftabflussbahnen befinden und die Konfiguration des Waldmehrungsgebietes quer zur Hangneigung besteht
- die Hochwassergefährdung für eine Ortslage erhöhen.

Vysvětlení formulářů posouzení vlivů na životní prostředí

Für die konkreten Festlegungen aus der Prüfgruppe A wurde jeweils ein Umwelt - Prüfbogen erarbeitet, in dem die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Darstellungen auf die Umwelt einzeln und differenziert ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umwelt - Prüfbogen gewährleistet für jede einzelne Festlegung einen auf den regionalplanerischen Maßstab bezogenen Detaillierungsgrad.

Die Prüfbögen enthalten:

- allgemeine Informationen zu jeder konkreten Festlegung aus der Prüfgruppe A
- Aussage zur Notwendigkeit einer vertieften Umweltprüfung, wenn die Festlegung einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bildet
- die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der Festlegungen, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden, differenziert nach Schutzgütern,
- bei ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: Aussagen zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Entwurfserarbeitung (Alternativen, Auswahlgrund, Kompensation, Monitoring, Abschichtung).

Die allgemeinen Informationen zu den jeweils untersuchten regionalplanerischen Festlegungen beinhalten neben allgemeinen Angaben, der Gebietsbezeichnung und -dimensionierung, ihrer Lage in Gebietskörperschaften und Naturräumen auch Angaben der aktuellen Nutzung der betroffenen Flächen.

Im Textfeld „Naturraum“ erfolgt neben der Nennung des jeweiligen Naturraumes ein Hinweis für den diesbezüglichen Anhang im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan (FB LRP). Diesem jeweiligen Anhang ist eine steckbriefartige Beschreibung des Naturraumes (Makrogeochoren) zu entnehmen.

Im Textfeld „Aktuelle Flächennutzung“ wird die visuell vor Ort oder im Luftbild erkennbare derzeitige Flächennutzung aufgeführt. Danach folgen, soweit für die Beurteilung zweckmäßig, nutzungsbezogene Angaben, beispielsweise bei der Solarenergienutzung Angaben zur Globalstrahlung und bei der Windenergienutzung Angaben zum Windpotenzial. Desweiteren erfolgen Angaben zu einem für die Festlegung relevanten Vorhaben über ein eventuell durchgeführtes Genehmigungsverfahren incl. Ergebnis der Umweltprüfung.

Es folgt eine Aussage zur Notwendigkeit einer vertieften Umweltprüfung. Diese wurde grundsätzlich dann durchgeführt, wenn die Festlegung einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bildet [s. Abschnitt 2.a) 2)].

Wenn allerdings für ein Vorhaben, das für die regionalplanerische Festlegung Anlass war und in seiner Dimensionierung und Lage der regionalplanerischen Festlegung entspricht, bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde auf der Ebene der Regionalplanung keine vertiefte Umweltprüfung mehr durchgeführt.

Von den insgesamt 341 Festlegungen der Prüfgruppe A des Regionalplanentwurfes bilden demnach 197 Festlegungen einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Von diesen wurden 108 Festlegungen vertieft geprüft, da für die anderen 89 Festlegungen bereits in einem diesbezüglichen Vorhabengenehmigungsverfahren die Umweltverträglichkeit festgestellt worden ist.

Art der Festlegung	Anzahl VRG	Anzahl VBG	Summe VRG + VBG	davon rahmensetzend für UVP-pflichtiges Vorhaben	davon vertieft geprüft
Bau überörtlicher Straßenbahnen	0	2	2	1	1
Großansiedlung Industrie und Gewerbe	15	0	15	15	15
Hochwasserrückhaltebecken	3	0	3	3	3
Radfernwegebau	0	14	14	6	6
Rohstoffsicherung	73	41	114	114	46
Solarenergienutzung	1	4	5	5	4
Straßenbau	35	7	42	20	0
Waldmehrung	143	0	143	30	30
Windenergienutzung	3	0	3	3	3
Summe			341	197	108

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der Festlegungen, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden und noch nicht auf der Ebene der Vorhabensplanung bereits geprüft worden sind, erfolgte in den Umwelt-Prüfbögen differenziert für die in der SUP-Richtlinie konkret genannten, im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter, wobei die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit betrachtet worden sind.

Dabei wurde zunächst betrachtet, ob ein Schutzgut überhaupt durch die beabsichtigte Festlegung betroffen sein kann. Soweit die Frage nach der Betroffenheit eines Schutzgutes bejaht wird, erfolgt die bewertende Feststellung, ob durch die Realisierung der beabsichtigten Festlegung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, bezogen auf das geprüfte Schutzgut, zu erwarten sind sowie eine Begründung für diese Feststellung.

Im Rahmen der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wurden die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Biologische Vielfalt/Arten und Biotope
- Boden
- Wasser
- Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter
- Gesundheit des Menschen/ Klima/ Luft.

Weiterhin wurde in die Umwelt - Prüfbögen das Ergebnis einer gesonderten Prüfung zur Betroffenheit von Natura 2000 - Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfes unter dem Schutzgut Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung ist ebenfalls in die Betrachtung von Wechselwirkungen eingegangen.

(Auf die Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000 - Gebieten wird in Kapitel 4 näher eingegangen).

Kriterien pro předměty chráněného zájmu

Für die einzelnen Schutzgüter wurden Kriterien aufgestellt, die aus dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan (FB LRP) entnommen werden konnten. Diese Kriterien schließen Schutzgebiete aus dem Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht ein. Im Nachfolgenden werden die ausgewählten Schutzgüterkriterien näher erläutert.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“, unter das auch die Teilschutzgüter „Flora“ und „Fauna“ subsumiert wurden, sind im wesentlichen folgende Darstellungen des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan herangezogen worden:

- **Biotoptypenbewertung (Karte 2.1 - 4 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn durch die Festlegung Biotoptypen von hoher und sehr hoher Wertigkeit erfasst werden.
- **Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (Karte 2.1 - 6 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem großflächig unzerschnittenen störungsarmen Raum befindet.
- **Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche (Karte 2.1 - 7 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem regional bedeutsamen avifaunistischen Bereich befindet.
- **Regional bedeutsame Amphibienvorkommen (Abb. 2.1 - 4 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem regional bedeutsamen Amphibienvorkommen befindet.
- **Rast-, Brut- und Nahrungshabitate störungsempfindlicher Tierarten (Karte 2.1 - 7 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem Rast-, Brut- und Nahrungshabitat störungsempfindlicher Arten befindet.
- **Habitatverbund (Karte 2.1 - 8 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einer Kern- oder Verbindungsfläche des Habitatverbundes befindet.
- **Ökologisches Verbundsystem - Handlungsbedarf (Karte 2.1 - 10 FB LRP).**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in den Bereichen der Vorranggebiete Natur und Landschaft „Sicherung und Erhalt“ und/oder „Pfleger und Entwicklung“ befindet.
- **Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Natura 2000 - Gebiete) (Karte 3.2 - 1 FB LRP)**
Flächen in Natura 2000 - Gebieten werden in der Regel durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Ob und inwieweit durch die Festlegungen in benachbarten Natura 2000 - Gebieten erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird durch eine, auf die jeweilige Planungsebene abgestellte Verträglichkeitsuntersuchung bzw. -prüfung ermittelt.

Boden

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Boden“ sind im wesentlichen folgende Darstellungen des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan herangezogen worden:

- **natürliche Bodenfruchtbarkeit (Karte 2.2 - 3 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit betrifft.
- **Biotopentwicklungspotenzial (Karte 2.2 - 5 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial betrifft.
- **Filter- und Puffervermögen (Karte 2.2 - 6 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hoher und sehr hoher Filter- und Pufferkapazität betrifft.
- **Wasserspeicherkapazität (Karte 2.2 - 9 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hoher und sehr hoher Wasserspeicherkapazität betrifft.
- **Archivfunktion (Karten 2.2 - 7 und 2.2 - 8, Anhang 2.2 - 1 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Kulturlandschaftsbereiche mit verdichteten archäologischen Fundstellen und/oder ein Geotop von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung und/oder seltene Leitbodentypen betrifft.

Vorbelastung Boden:

- **Erosionsdisposition (Karte 2.2 - 12 FB LRP)**
Bei Lage der Festlegung innerhalb von Böden mit besonders gefährdetem Wasserspeichervermögen durch hohe Wassererosion muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.
- **Ausgeräumte Agrarfläche (Karte 2.2 - 13 FB LRP)**
Bei Lage der Festlegung innerhalb einer regional bedeutsamen Altlast muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.
- **Regional bedeutsame Altlasten (Karte 2.3 - 16 FB LRP)**
Bei Lage der Festlegung innerhalb einer regional bedeutsamen Altlast muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.
- **Boden-Grundwasser-Kontaminationsgebiet (Karte 2.3 - 16 FB LRP)**
Bei Lage der Festlegung innerhalb eines Bodenkontaminationsgebietes muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.

Wasser

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Wasser“ sind im wesentlichen folgende Darstellungen des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan herangezogen worden:

- **Gewässergüte (Karte 2.3 - 4 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Fließgewässerabschnitte betrifft, die die Güteklassen 1 oder 1 - 2 aufweisen.
- **Gewässerstruktur (Karte 2.3 - 5 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Fließgewässerabschnitte betrifft, die die Gewässerstrukturklassen „unverändert“, „sehr gering verändert“ oder „gering verändert“ aufweisen.
- **Grundwasserdeckschichten (Karte 2.3 - 12 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Deckschichten mit ungünstigen Verhältnissen (keine bindige Deckschicht vorhanden) betrifft.
- **Grundwasserneubildung (Karte 2.3 - 13 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung (ab 6 l/s/km²) betrifft.

Landschaftsbild/ Erholung/ kulturelles Erbe

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Landschaftsbild/ Erholung/ kulturelles Erbe“ sind im wesentlichen folgende Darstellungen des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan herangezogen worden:

- **landschaftsästhetische Bewertung (Karte 2.5 - 15 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Gebiet mit sehr hohem und hohem landschaftsästhetischen Wert betrifft.
- **sichtexponierter Elbtalbereich (Karte 2.5 - 16 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung den sichtexponierten Elbtalbereich betrifft.
- **Kleinkuppenlandschaften (Karte 2.5 - 16 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung eine Kleinkuppenlandschaft betrifft.
- **landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen (Karte 2.5 - 17 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen oder Hanglagen betrifft.
- **Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage (Karte 2.5 - 18 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung einen Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage betrifft.
- **sichtexponierte historische Ortsrandlage (Karte 2.5 - 19 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung eine siedlungstypische Ortsrandlage mit hohem ästhetischen Wert betrifft.

Gesundheit des Menschen/ Klima/ Luft

- **Trinkwasserschutzgebiete (Karte 2.3 - 14 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Trinkwasserschutzgebiet (festgesetzt, im Verfahren oder geplant) betrifft.
- **Grundwasserdargebote (Karte 2.3 - 15 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot betrifft.
- **Immissionen**
Bei der Prüfung des Schutzgutes werden die bei Umsetzung der festgelegten Nutzung von dieser eventuell ausgehende Emissionen, soweit dies auf regionaler Ebene und unter Beachtung der vorliegenden Informationen möglich ist, betrachtet.
Bei der Prüfung wird insbesondere die der Festlegung zugrunde liegende Planungsmethode herangezogen (z. B. Abstandsflächen zur Wohnbebauung).
- **Überschwemmungsgebiete (Karte 2.3 - 8 FB LRP)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Überschwemmungsgebiet betrifft.
- **Kaltluftentstehungsgebiete (Karte 2.4 - 11)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebietes befindet.
- **Kaltluftbahnen (Karte 2.4 - 11)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung innerhalb einer Kaltluftbahn befindet.
- **Frischlufentstehungsgebiete (Karte 2.4 - 11)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung innerhalb eines Frischlufentstehungsgebietes befindet.
- **Frischlufbahnen (Karte 2.4 - 11)**
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung innerhalb einer Frischluftbahn befindet.

Wechselwirkungen zwischen Faktoren (Schutzgüter)

Zwischen unterschiedlichen Schutzgütern bestehen in aller Regel Wechselwirkungen. Derartige Wechselwirkungen können beispielsweise zwischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Gesundheit des Menschen, zwischen Veränderungen des Wasserhaushalts und der davon hydrologisch abhängigen Biotoptypen (Schutzgut „Biologische Vielfalt/Arten und Biotope“) bestehen.

Im Rahmen der Umweltprüfung auf der regionalplanerischen Ebene werden derartige Wechselwirkungen angesprochen, sofern sich in der Gesamtbetrachtung eine über die Betroffenheit der Einzelschutzgüter hinausgehende erkennbare Verstärkung der Umweltauswirkungen ergeben könnte.

Ekologické znaky oblastí, které budou pravděpodobně značně ovlivněny

Celkem bylo posuzováno 341 ustanovení návrhu regionálního plánu z hlediska jejich vlivů na životní prostředí. Z nich bylo 108 ustanovení podrobeno prohloubenému posuzování vlivů na životní prostředí, neboť tato ustanovení podle zákona o posuzování vlivů na životní prostředí (UVP) a saského zákona o posuzování vlivů na životní prostředí (SächsUVP) vytvářejí rámec pro záměr s povinným posouzením vlivů a také dosud neexistuje žádné konkrétní plánování záměru, pro které by již bylo provedeno posouzení vlivů na životní prostředí.

Na základě textů zákona je třeba vycházet z toho, že ze 144 ustanovení regionálního plánu, která netvoří rámec pro záměr s povinným posouzením vlivů na životní prostředí zásadně nemohou vycházet žádné značné dopady na životní prostředí.

Jako výsledkem prohloubeného posuzování vlivů zbývajících 108 ustanovení regionálního plánu bylo na úrovni regionálního plánování a také s ohledem na posouzení vlivů na oblasti Natura 2000 (viz zvláštní kapitolu 4) zjištěno, že se při realizaci těchto ustanovení pravděpodobně nevyskytnou žádné značné dopady na životní prostředí.

Kumulativní vlivy způsobené jinými plány a opatřeními, která by mohla vést ke značným dopadům na životní prostředí, jsou rovněž vyloučeny.

Podle § 2 odst. 3 věta 3 SächsLPIG jsou výpovědi o rozumných alternativách, důvodu výběru, kompenzaci a monitoringu nutné (jen) u těch ustanovení regionálního plánu, která by mohla značné vlivy na životní prostředí.

Všeobecně však přesto následují výpovědi o plánovaných opatřeních pro zabránění, snížení a vyrovnání nepříznivých vlivů (kap. 2.c), o jiných možnostech plánování, které přicházejí v úvahu (kap. 2.d) a o plánovaných opatřeních pro monitorování vlivů provádění regionálního plánu na životní prostředí (kap. 3.c).

2.b) Prognóza o vývoji stavu životního prostředí při provádění plánování a při neprovádění plánování

Bei einer Nichtdurchführung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes würde auch künftig der derzeit gültige Regionalplan der regionalplanerischen Beurteilung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zugrunde gelegt. Auch für Fachplanungen, mit denen Belange der Freiraumfunktionen umgesetzt würden, wäre der bisherige Regionalplan maßgeblich. Das hätte zur Folge, dass aktuelle Defizite insbesondere im Bereich der Festlegungen für Natur und der Landschaft, Wasser und Boden sowie Hochwasserschutz festgeschrieben würden.

Teilweise basiert der bisherige Regionalplan auch auf zwischenzeitlich überholten fachlichen Erkenntnissen und planerischen Darstellungen.

Im einzelnen ist für den geltenden Regionalplan insbesondere prägend, dass

- die vorhandenen Erkenntnisse aus dem Habitatverbund, den (neuen) Natura 2000 - Gebieten und daraus abzuleitende Erfordernisse des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan nur unzureichend über die Festlegungen von VRG und VBG Natur und Landschaft umgesetzt sind,
- die landesplanerischen Aufträge aus dem fortgeschriebenen LEP insbesondere aus den Bereichen Hochwasserschutz und Siedlungsentwicklung (großflächiges Gewerbe) nicht umgesetzt sind,
- die im bisherigen Regionalplan ausgewiesenen Festlegungen oberflächennahe Rohstoffe hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung teilweise nicht mehr den aktuellen Ansprüchen sowohl der Rohstoffwirtschaft als auch der konkurrierenden Belange entsprechen, so dass diese Ausweisungen ungeeignet sind,
- die VRG Windenergienutzung nicht in Abstimmung mit der weiteren technischen Entwicklung der Windkraftanlagen sowie dem Erkenntniszuwachs zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgewiesen sind,
- der zunehmende Raumnutzungsanspruch Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine regionalplanerische Steuerung erfährt,
- die VRG und VBG Trinkwasser, die regional bedeutsamen Altlasten und die Sanierungsgebiete Boden-Grundwasser teilweise nicht mehr dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen,
- die VRG Erstaufforstung nicht die inzwischen flächendeckend vorliegende Waldmehrungsplanung berücksichtigt,
- die inzwischen digital bereitgestellten Grundlagendaten z. B. aus der Bodenkzeptkarte oder aus der Bestandsaufnahme nach WRRL bei den Festlegungen nicht berücksichtigt sind,
- keine vorsorgliche Sicherung von geeigneten Flächen zur Großsiedlung von Industrie und Gewerbe erfolgt.

Die Beschreibung des Umweltzustands stützt sich auf die Datengrundlagen, die im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge dargestellt sind. Darüber hinaus erfolgte im Kapitel 2.a) 1) eine zusammenfassende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.

Die Bewertung des Trends, d. h. der voraussichtlichen Entwicklung der Indikatoren bei einer Fortschreibung der Status quo - Situation sowie die Bewertung bei Nichtdurchführung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgt in fünf Wertstufen. Die Prognosen sind naturgemäß mit großen Unsicherheiten behaftet, werden durch komplexe Rahmenbedingungen (mit-) bestimmt und lassen sich nicht in jedem Fall auf einen einheitlichen Prognosezeitraum festlegen.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Bewertungstabellen

Der Indikator wird sich voraussichtlich besonders positiv entwickeln	++
Der Indikator wird sich voraussichtlich positiv entwickeln	+
Es wird voraussichtlich keine wesentliche Veränderung des Indikators eintreten	0
Der Indikator wird sich voraussichtlich negativ entwickeln	-
Der Indikator wird sich voraussichtlich besonders negativ entwickeln	--

Die „Trendbewertung bei Durchführung des Planes“ soll die voraussichtliche Entwicklung der Indikatoren unter den bestehenden Rahmenbedingungen und bei Realisierung der Festlegungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wiedergeben.

Die „Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes“ soll die denkbare Entwicklung der Indikatoren ohne die regionalplanerischen Festlegungen widerspiegeln.

In diese Bewertungen fließen somit nicht nur die möglichen oder festgestellten Umweltwirkungen ein. In vielen Fällen wird es vielmehr vorkommen, dass zwar regionalplanerische Festlegungen (negative oder positive) Umweltwirkungen haben, aber den regionsweiten Trend bestimmter Indikatoren nicht maßgeblich beeinflussen können. Somit besteht auch nicht immer Identität zwischen den Prüfergebnissen aus den Umweltprüfbögen und den Trendbewertungen in diesem Kapitel.

Biologische Vielfalt/ Arten- und Biotop

Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum und der Vielzahl an Akteuren im Raum ist ein erhebliches Ausmaß an Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenvorkommens und darüber hinaus zu erwarten. Eine Nichtumsetzung des Planes wäre somit hinsichtlich dieser Problematik als sehr nachteilig zu werten. Mit der Umsetzung des Planes wird die Sicherung der Freiraumstruktur als notwendige Grundlage für Artenvielfalt und dauerhafte Lebensräume entsprechender Arten geschaffen. Mit der Fortschreibung der Festlegungen für Natur und Landschaft werden nicht nur bedeutende Lebensräume gesichert sondern auch Flächen für die aktive Verbesserung/Aufwertung bestehender und neu zuschaffender Lebensräume des Biotopverbundes in der Region bereitgestellt. Die Festlegungen in der Siedlungs- und Freiraumstruktur wirken insbesondere auf eine Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten- und Biotopvorkommen hin.

Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope		
Indikatoren	Trendbewertung bei Durchführung des Planes	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes
Günstiger Erhaltungszustand im Netz Natura 2000	+	0
Flächenumfang der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht		
– Nationalpark	+	0
– Naturschutzgebiete	+	0
– Landschaftsschutzgebiete	+	0
– Naturdenkmale (incl. Geotope)	+	0
Flächenumfang wertvoller Biotope gemäß Selektiver Biotopkartierung	+	-
Flächenumfang der VRG und VBG Natur und Landschaft mit dem Handlungsbedarf „Sicherung und Erhalt“	+	-
Verringerung der Gefährdungsgrade in den Roten Listen für ausgewählte Artengruppen und Biotoptypen	+	-
Bestandstrends der Brutvogelarten mit Präferenzen für:		
– Gewässer/Feuchtgebiete	+	0
– Wald	+	0
– Offenland	+	0
– Siedlung	+	0
Anzahl und Flächenumfang der Vogelrastgebiete	+	-
Erhalt bedeutsamer Amphibienvorkommen nach:		
– Kategorie A	+	0
– Kategorie B	+	0
– Kategorie C	+	0
Anteil der Fließgewässer, die hinsichtlich des Lebensraumpotenzials für Fische als nicht gefährdet eingestuft sind	+	0
Reduzierung des Anteils der Waldschadensfläche	+	+
Waldflächenbilanz	++	0
Waldumbau	+	0

Boden

Die Böden unterliegen primär der Bewirtschaftung durch die Forst- und Landwirtschaft (84 % der Region). Eine Nichtumsetzung der vorgesehenen Planung hätte auf diese Nutzungen voraussichtlich keine weitergehenden Auswirkungen.

Der Zustand der Böden ist - und wäre auch weiterhin - primär durch die bestehenden Nutzungen geprägt. Hierzu gehören auch bereits bestehende/genehmigte Rohstoffabbaugebiete, die zunächst auch ohne die Planumsetzung entsprechend der Genehmigungsgrundlage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin betrieben werden.

Da durch die Ausweisung von Vorranggebieten jedoch all jene Nutzungen untersagt werden, die einer der Vorranggebietsausweisung entsprechenden Nutzung entgegenstehen, wird bei der Umsetzung des Planes der Freiraum und damit auch der Boden für die freiraumerhaltenden Nutzungen gesichert.

Boden		
Indikatoren	Trendbewertung bei Durchführung des Planes	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes
Reduzierung der durchschnittlichen täglichen Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr	+	0
Flächenumfang entsiegelter Flächen	+	0
Freihaltung von Böden mit hoher Funktionalität vor Überbauung	++	-
Anzahl sanierter, regional bedeutsamer Altlasten	+	+
Sanierung der Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination“	+	0
Anzahl der Geotope	++	-
Reduzierung des Flächenumfangs der ackerbaulich genutzten Böden mit potenziell sehr hohen Wasserspeicherverlusten durch Erosion	+	0
Reduzierung des Flächenumfangs der sauren Böden unter Wald	+	0
Reduzierung der Herbstnitratvorräte auf landwirtschaftlich genutzten Böden	0	0

Wasser

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers könnten durch unkoordinierte nicht raum- und umweltverträglich abgestimmte Nutzungen (Zersiedlung und teilräumliche Überlastungen) geschehen. Die Koordination der Freiraumnutzungen und deren Abstimmung mit den Hauptakteuren der Region durch den Regionalplan ist somit eine wesentliche Grundlage für die Grundwassersicherung. Insgesamt wird durch die Planung der Anteil an freier Landschaft umfangreich gesichert und auf die Vermeidung einer unsachgemäßen Nutzung von Freiflächen hingewirkt.

Beeinträchtigungen von Fließgewässern sind aufgrund vielfältiger Nutzer und Nutzungsansprüche an den Raum zu erwarten. Insofern wäre eine Nichtumsetzung des Planes bezogen auf die Fließgewässersituation zunächst als nachteilig zu werten.

Mit der Umsetzung des Regionalplanes werden Nutzungen mit negativem Einfluss auf die Fließgewässersituation benannt und - soweit es die Wirkungsebene des Planes erlaubt - solche Beeinträchtigungen verhindert.

Insbesondere auf die Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Fläche und auf die Sicherung und Entwicklung der Auengebiete wird hingewirkt.

Wasser		
Indikatoren	Trendbewertung bei Durchführung des Planes	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes
Anteil der Oberflächenwasserkörper in gutem Zustand	+	0
Anteil der Fließgewässer mit Güteklasse II oder besser	+	0
Anteil der Fließgewässer mit Strukturgüte „unverändert“ und „sehr gering verändert“	+	-
Anteil der Grundwasserkörper in gutem Zustand	+	+
Sanierung der Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination“	+	0

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter

Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird durch vielfältige Landschaften, Orts- und Stadtbilder geprägt. Landschaftliche Vielfalt kommt im kleinräumig wechselnden Formenreichtum der Makro-, Meso- und Mikrostrukturen der Landschaft zum Ausdruck. Dazu gehören u. a. die strukturelle Formenvielfalt, der Reichtum an Gewässern, unterschiedlichen Landnutzungen und Siedlungen. Die landschaftliche Mikrostruktur ergibt sich aus kleineren Landschaftsstrukturen, zum Beispiel Hecken und Feldgehölzen oder kleineren Gewässern und einzelnen Landschaftselementen wie Bäumen, Sträuchern oder Gebäuden. Die Kombination dieser Elemente in ihrer unterschiedlichen Ausprägung, Vielfalt, Dichte und Ordnung bestimmen das Erscheinungsbild der Landschaften. Beeinträchtigungen der als visuell schön empfundenen Landschafts-, Orts- und Stadtbilder bestehen z. B. in strukturarmen, ausgeräumten Agrarlandschaften, harten „Kontrasten“ an Siedlungsrändern durch nicht eingebundene Stall-, Gewerbe- und Industrieanlagen sowie technischen Bauwerken in der freien Landschaft (z. B. Windkraftanlagen), insbesondere wenn sie in höherer Dichte auftreten. Relevant sind auch die Überprägung einzelner sichtexponierter und kulturhistorisch bedeutsamer oder besonders stadtbildprägender Gebäude oder die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen.

Ein Kriterium zur Beurteilung der Eignung von Landschaften für die Erholung und den Natur- und Umweltschutz ist der Grad der Flächenzerschneidung. Die Flächenzerschneidung ist u. a. relevanter Wirkfaktor für den Arten- und Biotopschutz (z. B. die Störung räumlich-funktionaler Beziehungen durch Fragmentierung), die Wasserqualität (z. B. durch Stoffeinträge) und den Klimaschutz (z. B. durch Emissionen, Unterbrechung von Kalt- und Frischluftbahnen, Veränderung des Waldklimas) sowie für die Erholungseignung (z. B. durch Trennwirkung, Verlärmung). Als Indikator kann die Anzahl und die Größe der großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume herangezogen werden.

Mit der Umsetzung des Regionalplanes werden Nutzungen mit negativem Einfluss auf das Landschaftsbild, die Erholung und auf Kulturgüter benannt und - soweit es die Wirkungsebene des Planes erlaubt - solche Beeinträchtigungen verhindert.

Insbesondere die Aufnahme landschaftsästhetisch begründeter Ausschlussbereiche in die Methodik zur Festlegung der Gebiete für Windenergienutzung, oberflächennahe Rohstoffe, Solarenergienutzung und Großansiedlung Industrie und Gewerbe wird auf den Erhalt hochwertiger Landschaftsräume hingewirkt.

Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter	Trendbewertung bei Durchführung des Planes	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes
Indikatoren		
Flächenanteil der Gebiete mit sehr hohem und hohem landschaftsästhetischen Wert	+	0
Erhalt der großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume	+	-
Anteil der Gebiet mit einer Länge des Wanderwegenetzes ab 50 m je km ²	+	+
Länge der Radfernwege	+	0
Anzahl der Ortsrandlagen mit mittlerem und hohem landschaftsästhetischem Wert	+	0
Anzahl der Denkmalschutzgebiete gem. § 21 SächsDSchG	+	0

Gesundheit des Menschen

Bereits auf der Ebene des Regionalplanes können die Auswirkungen auf das Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ minimiert werden bzw. gibt es auch Festsetzungen, die zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation führen können. So sind im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes bei den Festlegungen für die Windenergienutzung und den Rohstoffabbau ausreichende Siedlungsabstandswerte zugrunde gelegt worden. Weiterhin führen die Festlegungen für Ortsumgehungen zu einer Verbesserung der Lärm- und Schadstoffsituation im Ortsinnern. Nicht zuletzt durch die Festlegungen zu siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen sowie zum Schutz der Wasserressourcen werden Nutzungen verhindert, die die Funktionsfähigkeit dieser Bereiche beeinträchtigen können. Zur Beschreibung des Schutzgutes „Gesundheit des Menschen“ werden Indikatoren aus den Bereichen Lärmschutz, Schadstoffemissionen und Hochwasser sowie aus dem Bereich Trinkwasserschutz ausgewählt. Weitere, ggf. auch gesundheitsrelevante Aspekte wurden bereits bei anderen Schutzgütern dargestellt.

Gesundheit des Menschen	Trendbewertung bei Durchführung des Planes	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes
Indikatoren		
Wald- und Grünlandanteil in Überschwemmungsgebieten	+	0
Freiraumerhalt in überschwemmungsgefährd. Bereichen	++	-
Freiraumerhalt für Trinkwasserschutzgebiete	+	-
Freiraumerhalt für wasserwirtschaftl. Erkundungsgebiete	++	-
Verminderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen in den Ortskernen durch Festlegungen von Ortsumgehungen	++	+
Verminderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen in den besiedelten Bereichen durch Festlegungen von Straßenausbaumaßnahmen	++	+
Verminderung von Lärm- und Lichtimmissionen durch ausreichende Siedlungsabstände bei den Festlegungen für die Windenergienutzung	++	0
Verminderung von Lärm- und Staubimmissionen durch ausreichende Siedlungsabstände bei den Festlegungen für den Rohstoffabbau	++	0
Freiraumerhalt von siedlungsklimatisch bedeuts. Bereichen	++	-

Klima/ Luft

Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum und der Vielzahl an Akteuren im Raum ist ein erhebliches Ausmaß an Beeinträchtigungen klimatischer Verhältnisse vor Ort und darüber hinaus zu erwarten. Eine Nichtumsetzung des Planes wäre somit hinsichtlich dieser Problematik als nachteilig zu werten. Mit der Umsetzung des Planes wird auf die Sicherung der Freiraumstruktur insbesondere über die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren als Grundlage für gesunde klimatische- und lufthygienische Verhältnisse hingewirkt. Durch die Festlegungen zur Waldmehrung, zum Umbau von naturfernen und immissionsgeschädigten Waldbeständen kann die Frischluftproduktion erhöht werden. Durch die Festlegungen zur Nutzung von regenerativen Energien wird auf regionalplanerischer Ebene gesichert, dass die Zielstellungen zum Klimaschutz erreicht werden können.

Klima/ Luft	Trendbewertung bei Durchführung des Planes	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes
Indikatoren		
Waldzuwachs	++	0
Zuwachs an installierter Leistung durch Nutzung der regenerativen Energieträger Wind, Solar und Biomasse	+	-
Anteil der Verkehrsemissionen an der Gesamtemission	+	-

Eine zusammenfassende Auswertung der Trendbewertungen zeigt, dass sich bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen die einzelnen Schutzgüterindikatoren zu 21 % besonders positiv und zu 77 % positiv entwickeln können. Lediglich bei einem Indikator des Schutzgutes Boden (2 %) wird sich trotz Durchführung des Planes keine Veränderung ergeben.

Wesentliche Ursachen für diese voraussichtlich überwiegend positive Wirkung des Planes auf die Umwelt sind vor allem die umweltunterstützenden Planungsmethodiken zur Festlegung nutzungsbezogener Ausweisungen (oberflächennahe Rohstoffe, Wind- und Solarenergienutzung, Großansiedlung Industrie und Gewerbe), die i. d. R. angewandte Abwägungsmatrix bei Überlagerung von Vorrangansprüchen und nicht zuletzt die Berücksichtigung der Grundlagen und Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei der Aufstellung des Regionalplanes. Dagegen zeigt sich, dass sich bei Nichtdurchführung des Planes die Schutzgüterindikatoren nur zu 12 % positiv entwickeln werden. Zum überwiegenden Teil (62 %) werden keine wesentlichen Veränderungen zum gegenwärtigen Umweltzustand auftreten. Dagegen würde sich der Trend zu 26 % voraussichtlich verschlechtern.

Trendbewertung bei Durchführung des Planes

Bewertung	Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope	Boden	Wasser	Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter	Gesundheit des Menschen	Klima/ Luft	Gesamt
++	1	2	0	0	7	1	11
+	19	6	5	6	2	2	40
0	0	1	0	0	0	0	1
-	0	0	0	0	0	0	0
--	0	0	0	0	0	0	0

Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Planes

Bewertung	Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope	Boden	Wasser	Landschaftsbild/ Erholung/ Kulturgüter	Gesundheit des Menschen	Klima/ Luft	Gesamt
++	0	0	0	0	0	0	0
+	1	1	1	1	2	0	6
0	15	6	3	4	3	1	32
-	4	2	1	1	4	2	14
--	0	0	0	0	0	0	0

2.c) Plánovaná opatření pro zabránění, snížení a pro vyrovnání nepříznivých vlivů

Der Regionalplan stellt zahlreiche Festlegungen auf, die zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen geeignet sind. Darauf weist explizit der Plansatz 7.1.2 (Z) hin:

- 7.1.2 (Z) Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im Rahmen der Flächennutzungsplanung darzustellenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.

In den Tabellen im Abschnitt 1. b) sind nach den einzelnen Schutzgütern unterteilt alle schutzgutunterstützenden Festlegungen des Regionalplanes aufgeführt.

Insbesondere die Plansätze

10.3 (Z), 10.4 (Z), 10.5 (G) [Kapitel Rohstoffgewinnung und -sicherung]

14.2.1 (Z), 14.2.4 (G), 14.2.5 (Z) [Abschnitt erneuerbare Energien]

sind auf Vermeidung, Verringerung und Ausgleich ausgerichtet.

Darüber hinaus werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene auf der Grundlage der konkreten Projektunterlagen Kompensationsmaßnahmen ermittelt, bewertet und festgelegt.

2.d) Jiné možnosti plánování, které přicházejí v úvahu

Bezogen auf die Festlegungsart können hinsichtlich der in Betracht kommender Alternativen folgende Aussagen getroffen werden:

Vorrang-/ Eignungsgebiete Windenergienutzung

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen, die weniger in die einzelnen Schutzgüter eingreifen würden. Beispielsweise würde zwar eine Verringerung des Abstandes zur Wohnbebauung von 1000 m auf 750 m zu einer Erhöhung der bereitgestellten Flächen für die Windenergienutzung und somit auch zu einer Erhöhung der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Energien führen, aber gleichzeitig würde sich die Betroffenheit des Schutzguts „Gesundheit des Menschen“ erheblich erhöhen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Solarenergienutzung

Alternative Ausweisungen für die Solarenergienutzung sind möglich. Um diese ebenso umweltverträglich zu gestalten, sind im Plansatz 14.2.6 (Z) Ausschlusskriterien festgelegt worden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den VRG und VBG Solarenergienutzung können aufgrund der im nördlichen Teil der Region vorhandenen hohen Globaleinstrahlung sowie der Lage auf Konversionsflächen (gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht Vergütungspflicht des Netzbetreibers bei Bau auf Konversionsflächen) wirtschaftlich betrieben werden. Gerade die Lage der Festlegungen auf Konversionsflächen führt zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe

Das Vorkommen von nutzbaren Rohstoffen ist standortgebunden. Mit dem Fachgutachten des LfUG zur Bewertung der Rohstofflagerstätten in Sachsen liegt eine aktuelle und umfassende Bewertung aller sächsischen Rohstofflagerstätten, außer Braunkohlelagerstätten, vor. Entsprechend der Parameter Menge und Mächtigkeit des Rohstoffes, Nuttschicht/Abraumverhältnis, geologischer Kenntnisstand sowie Qualität/Verwendung wurde darin jede Fläche beurteilt und in eine von vier Bauwürdigkeitsklassen eingeteilt. In Kombination mit dem Planungsstand zur Nutzung der jeweiligen Lagerstätte wurde daraus die Sicherungswürdigkeit ermittelt, wobei planfestgestellte bzw. zum Abbau zugelassene Flächen unabhängig von den genannten Bauwürdigkeitsmerkmalen in die höchste Sicherungswürdigkeit (Stufe 4) eingeordnet wurden. In Ergänzung des Fachgutachtens wurden seitens des LfUG Flächen-vorschläge zur Rohstoffsicherung erarbeitet, die als Arbeitsgrundlage zur Ausweisung der VRG und VBG entsprechend dem kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf der Rohstoffvorräte dienen. Sämtliche Flächen aus diesem „Rohstoffflächenpool“ wurden anhand der Ausschluss- und Restriktionsbereiche geprüft. Die so „herausgefilterten“ Rohstoffflächen bildeten die Anspruchsfassung für die nachfolgende Abwägung mit den anderen regionalplanerischen Ansprüchen, wobei die in Anlage 2 dargestellte Abwägungsmatrix i. d. R. zur Anwendung kam. Die letztendlich ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe stellen daher die umweltfreundlichste Alternative dar.

Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken

In Machbarkeitsstudien für die Einzugsgebiete der Roten Weißeritz, der Gottleuba, der Müglitz und des Lockwitzbaches erfolgte eine Bewertung von 22 potenziellen Beckenstandorten nach den Kriterien wasserwirtschaftliche Wirksamkeit, ökologisches und soziales Konfliktpotenzial und Betroffenheit vorhandener Infrastruktur. Im Ergebnis meldete die Landestalsperrenverwaltung dem Regionalen Planungsverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 7 Standorte als Vorranggebietsanspruch Hochwasserrückhaltebecken. Nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen und dem erfolgten Nachweis für die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (unter der Voraussetzung der Gestaltung der Hochwasserrückhaltebecken als „Grüne Becken“) erfolgte die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken

„Niederpöbel“ (1,2 Mio. m³ Stauraum), „Glashütte“ (1,0 Mio. m³ Stauraum) und „Biela“ (1,7 Mio. m³ Stauraum). Diese stellen somit die umweltfreundlichste Alternative dar.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straßenbau

Für die Straßenausbaufestlegungen bestehen keine Trassenalternativen, abgesehen von der Nullvariante.

Die Festlegungen für den Straßenneubau basieren zum überwiegenden Teil auf Darstellungen aus dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr (FEV) vom 27.08.1999. Wenn im FEV ein Vorhaben nur symbolhaft dargestellt ist, basiert die regionalplanerische Vorrangfestlegung mindestens auf eine zwischenzeitlich durchgeführte Linienbestimmung. Teilweise liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Auch für Vorrangausweisungen, die nicht im FEV enthalten sind, liegt mindestens eine Linienbestimmung vor. Somit ist die Alternativenbetrachtung auf der Ebene der Regionalplanung hinfällig bzw. sie ist, auch unter Betrachtung der Umweltbelange, bereits im Genehmigungsverfahren durchgeführt worden.

Die Neubaumaßnahmen der Vorbehaltsgebiete Straßenbau sind nicht im FEV enthalten, es wurde die Vorzugsvariante aus den Unterlagen zur Vorplanung als Grundlage für die Vorbehaltsausweisung genommen. Die Neubaumaßnahmen Vorbehaltsgebiete Straßenbau stehen nicht im Widerspruch zu den schutzgutbezogenen regionalplanerischen Vorrangausweisungen. Sie stellen die umweltfreundlichste Alternative dar.

Vorbehaltsgebiete überörtliche Straßenbahnen

Die Vorbehaltsgebiete überörtliche Straßenbahnen sind überwiegend straßenbegleitend ausgewiesen, so dass sie durch die Bündelung an eine Infrastrukturtrasse die umweltfreundlichste Variante darstellen.

Vorbehaltsgebiete Radfernwegebau

Die Vorbehaltsgebiete Radfernwegebau stellen Streckenabschnitte von bereits vorhandenen Radfernwegen dar und haben daher hinsichtlich alternativer Streckenführung nur einen geringen Spielraum. Darüber hinaus engt sich eine Alternativenprüfung auch durch die jeweilige Thematik des Radfernweges ein, z. B. sollte der Elberadweg auch elbnah geführt werden.

Der weit überwiegende Anteil der Vorbehaltsgebiete Radfernwegebau befindet sich auf bereits vorhandenen Wegen/Straßen bzw. ist straßenbegleitend festgelegt, so dass aufgrund dieser Bündelung die Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert werden können.

Vorranggebiete Großansiedlung Industrie und Gewerbe

Durch die zur Findung dieser Vorranggebiete angewandte Methodik unter Anwendung von Ausschluss- und Restriktionsbereichen und der Berücksichtigung von vorhandenen positiven Standortbedingungen wurde gleichzeitig eine Alternativenprüfung durchgeführt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellen somit die festgelegten Vorranggebiete die günstigste Alternative dar.

Vorranggebiete Waldmehring

Alternativ steht für eine Erstaufforstung die gegenwärtig nicht bereits waldbestandene Fläche zur Verfügung, wobei vernünftiger Weise die Siedlungs- und Verkehrsflächen keine alternativen Waldmehringflächen darstellen.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehring sind Ergebnis eines Auswahlverfahrens mit dem Ziel, dass einerseits bestehende Umweltbeeinträchtigungen gemindert werden (z. B. Erstaufforstung auf erosionsgefährdeten Böden und entlang von lärmbelasteten Verkehrsstraßen) und andererseits positive Auswirkungen zu erwarten sind (z. B. Erhöhung der Frischluftproduktion, Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und dadurch Verringerung der Hochwassergefährdung). Offenlandflächen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für siedlungsrelevante Kaltluftabflussbahnen sind nicht als Vorranggebiete Waldmehring ausgewiesen worden. Durch die Anwendung dieses Auswahlverfahrens stellen die so ermittelten Vorranggebiete die günstigste Alternative dar.

3 Další údaje

3.a) Popis podkladů, na kterých se zakládalo posouzení vlivů na životní prostředí a upozornění na potíže, které se vyskytly při sestavování údajů

Die für die vorliegende Umweltprüfung zugrunde gelegten Unterlagen sind zusammengefasst im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan¹⁰ für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge dargestellt. Zu diesem Fachbeitrag erklärte die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Dresden) am 29.08.2006 das Einvernehmen.

Die im Fachbeitrag enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind neben eigenen Erhebungen umfangreichen Quellen entnommen. Die wichtigsten Datenquellen stammen von folgenden Institutionen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG)

Durch das LfUG erfolgt eine umfangreiche Datenaufbereitung und -bereitstellung zu verschiedenen Schutzgütern. Diese Daten sind insbesondere im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsprogramms, der Hochwasser-Gefahrenhinweiskarte, der Bestandsaufnahme nach WRRL, der Führung des Immissionskatasters, der Natura 2000 - Datenbank sowie der digitalen Aufbereitung diverser Karten zum Schutzgut Boden ermittelt worden. Alle Daten liegen in digitaler Form vor.

Regierungspräsidium Dresden (RP DD), Umweltfachbereich Radebeul (UFB Rbl)

Der Umweltfachbereich verfügt über einen umfangreichen Fundus zu regionalen Umweltdaten, insbesondere zu den Aspekten Fauna, Flora und Biodiversität sowie zu den Schutzgebieten nach SächsNatSchG. Weitere Informationen liegen zur Hydrologie (Wasserschutzgebiete Erkundungsgebiete) und zum Sächsischen Altlastenkataster vor.

Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserschutzkonzepte sind umfangreiche diesbezügliche Daten ermittelt worden und liegen in digitaler Form vor.

Staatsbetrieb Sachsenforst (ehem. Landesanstalt für Forsten)

Der Staatsbetrieb Sachsenforst verfügt über umfangreiche digitale Daten insbesondere zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD)

Das LfD verfügt über Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG (Bestand und Planung) und führt eine umfangreiche Kulturdenkmalliste. Diese Daten liegen z. Z. nur in analoger Form vor.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA)

Die vom LfA erfassten Bodendenkmale liegen in digitaler Form vor. Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Kulturlandschaftsbereiche mit verdichteten archäologischen Fundstellen benannt.

¹⁰ Der Fachbeitrag wurde im Zeitraum 2004 bis 2006 von der Verbandsgeschäftsstelle aufgestellt; er umfasst 425 Seiten mit 100 Abbildungen und 76 Tabellen sowie 82 Karten. Er liegt in digitaler Form vor.

3.b) Popis nejdůležitějších znaků použitých technických postupů při posuzování vlivů na životní prostředí a upozornění na potíže, které se vyskytly při sestavování údajů, např. technické mezery chybějící znalosti

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Abschnitt 2. a) zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da diese Angaben vollständig dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 10/2006) entnommen werden konnten.

3.c) Popis plánovaných opatření pro monitorování značných vlivů provádění regionálního plánu na životní prostředí

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 SächsLPIG sind (nur) für diejenigen regionalplanerischen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, Aussagen zu Monitoring der einzelnen regionalplanerischen Festlegung notwendig.

Wie im Abschnitt 2.a) beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Festlegungen des Regionalplanes ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Allgemein erfolgen dennoch Aussagen zur Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt

Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge soll im Kontext der Installierung von Maßnahmen zur generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Planes erfolgen; hierzu werden insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Raumordnungsberichte des Bundes sowie des Freistaates Sachsen
- Raumordnungskataster
- Regionalbericht
- Sächsischer Umweltdatenkatalog
- Angaben über Kontrolle und Überwachung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden
- Ergebnisse der umweltrelevanten Fachberichte (z. B. Forstbericht, Agrarbericht, Gewässergütebericht, Gewässerstrukturbericht, Immissions- und Emissionsberichte)
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie).

Aufgrund der Anwendung der o. g. Materialien auf Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

3.d) Všeobecně srozumitelné shrnutí potřebných úloh podle přílohy 2 SächsLPlIG

Celkovou aktualizaci regionálního plánu Oberes Elbtal/Osterzgebirge, koncipovanou jako "štíhlý plán", bylo třeba podrobit posouzení z hlediska vlivů na životní prostředí a podle toho sestavit zprávu o stavu životního prostředí.

Středem pozornosti předložené zprávy o životním prostředí je posouzení značných nepříznivých vlivů na životní prostředí, jmenování kompenzačních opatření s stručné vylíčení důvodů pro volbu alternativ.

Jako podstatné **výsledky posouzení vlivů na životní prostředí** je třeba jmenovat:

- Vypodobnění resp. realizace plánu se zaměřuje na vytvoření co do způsobu a míry trvalých vzorů využití území ve smyslu zajištění dostatečné kvality životního prostředí. Ustanovení regionálního plánu působí především na zabránění a snížení nepříznivých vlivů na životní prostředí.
- Očekávané vlivy na životní prostředí hlouběji posuzovaných ustanovení je třeba zařadit jako **nepodstatné**.
- Prostorové nahromadění ustanovení zaměřených na využití lze sice konstatovat, **celkový nepříznivý vliv na životní prostředí** však nevzniká.
- Cíle zachování oblastí Natura 2000 nejsou ustanoveními návrhu regionálního plánu **výrazně** nepříznivě ovlivněny.
- Obsáhlými vymezeními ploch zachování a rozvoje v rámci vymezení Přednostních území pro přírodu a krajinu lze vycházet z **regionálního vyrovnání**.
- Alternativní vymezení jsou možná, měla by však za následek nepříznivé vlivy na životní prostředí; u **zvolených alternativ** se neočekávají žádné značné vlivy na životní prostředí.
- Při provádění ustanovení návrhu regionálního plánu vzniká celkově **pozitivní hodnocení trendu jednotlivých indikátorů předmětů chráněného zájmu**.
- Plánovaná opatření jsou vhodná pro **monitorování** dopadů na životní prostředí, zjišťování nepředvídaných vlivů a zavedená opatření pro jejich odstranění.

4 Zvláštní kapitola Hodnocení vlivů na oblasti Natura 2000

4.1 Pflicht zur Verträglichkeitsuntersuchung

Die Verträglichkeit oder Unzulässigkeit von Projekten und Plänen sowie Ausnahmen regeln § 34 und § 35 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie. Diese Vorschriften entfalten ein besonderes Schutzregime, das nicht oder nur schwer überwunden werden kann. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG sind auf Projekte und Pläne anzuwenden, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein „Natura 2000 - Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen“ (BREUER 2000). Dabei ist allein die konkrete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Auswirkungen bei Umsetzung der Festlegung ausreichend, um die Verpflichtung zu einer Verträglichkeitsprüfung auszulösen. So wird sichergestellt, dass der gemeinschaftsrechtlichen Vorwirkung der FFH-RL im Sinne eines Verschlechterungsverbots umfassend Rechnung getragen wird.

Mit der Verträglichkeitsprüfung wurde ein neues naturschutzrechtliches Instrument geschaffen, das sich deutlich von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 9 Sächsisches Naturschutzgesetz und der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterscheidet.

Ausschlaggebend hierfür ist der primär gebietsbezogene Prüfungsansatz der Verträglichkeitsprüfung. Er hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeitsprüfung ausschließlich an den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete.

Anders als bei den Anforderungen der Eingriffsregelung darf sich die Verträglichkeitsprüfung nicht auf die Betrachtung des Status quo beschränken. Sie hat grundsätzlich auch die Auswirkungen auf das Entwicklungs- und Wiederherstellungspotenzial eines Gebietes sowie die Kohärenzbeziehungen zwischen den einzelnen Natura 2000 - Gebieten zu berücksichtigen. Zudem müssen Summationswirkungen von Projekten und Plänen berücksichtigt werden. Die Beachtung von kumulativen Effekten ist somit Bestandteil der Prognose.

Ein Vorhaben, das für die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele negative Auswirkungen haben kann bzw. das zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen kann, darf nur durchgeführt werden, wenn zuvor Alternativmöglichkeiten geprüft wurden und „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ vorliegen.

Eine Alternative muss zumutbar sein, d.h. es kommen solche Standort- oder Ausführungsmodifikationen in Betracht, die gleichzeitig noch eine Realisierung der mit dem Vorhaben verbundenen Zielstellung ermöglichen und deren Aufwand im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Sind Gebiete betroffen, die sich durch das Vorkommen eines prioritären Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art auszeichnen, darf das Projekt oder der Plan nur realisiert werden, wenn „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder - nach Stellungnahme der Kommission - andere zwingende Gründe des überwiegenden Interesses geltend gemacht werden“ (§ 35 Abs. 4 BNatSchG).

4.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung folgt dem Artikel 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als fachliche Grundlagen dienten insbesondere:

- die vom Sächsischen Staatsministeriums des Innern in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgestellten „Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“ vom 13.07.2005 unter Beachtung der Festlegungen aus der Beratung von SMI, SMUL und den Regionalen Planungsverbänden am 22.01.2007
- die gemeinsamen Festlegungen des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Thematik „Auswahl und Schutzgebietsausweisung weiterer Vogelschutzgebiete“ im Zuständigkeitsbereich des Oberbergamtes vom 18.09.2006
- Fachliche Empfehlungen zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Papier v. 24.11.2005)
- Empfehlungen des Ausschusses „Rechtsfragen“ der LANA vom 29.05.2006 zur rechtlichen Behandlung von Summationswirkungen von Projekten und Plänen gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG
- Hinweise der LANA vom 29.05.2006 zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen
- Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29.08.2002 an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge „Bewertung Ihrer Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der sächsischen FFH-Gebietsvorschläge“
- Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 04.12.2006 an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Bewertung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung von weiteren zur Meldung vorgesehenen Vogelsschutzgebieten des Freistaates Sachsen
- die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie die Managementpläne, soweit letztere bereits vorliegen
- die BfN-Handbücher „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000“ (SSYMANK et al. 1998, PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004).

Ermittlung der für die Verträglichkeitsuntersuchung relevanten Festlegungen

Einer Verträglichkeitsprüfung sind nur solche Festlegungen zu unterziehen, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass solche Festlegungen, welche entweder das Anliegen der FFH-Richtlinie unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen, von vornherein von der Verträglichkeitsprüfung ausgenommen werden können.

Eine Auflistung aller regionalplanerischer Festlegungen kann dem Kap. 1 a) auf den Seiten 13 bis 15 entnommen werden.

Nach diesbezüglicher Prüfung wurden folgende Festlegungen des Regionalplanentwurfes einer Erheblichkeitsprüfung unterzogen, wenn sie in Relevanz zu einem Natura 2000 - Gebiet stehen:

- Vorbehaltsgebiet Bau überörtliche Straßenbahn
- Vorranggebiet Großansiedlung Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe
- Vorbehaltsgebiet Radfernwegebau
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straßenbau
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Solarenergienutzung
- Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Waldmehrung.

Neben den innerhalb der Region befindlichen Natura 2000 - Gebieten wurden auch die regionsangrenzenden bzw. die in einem 3 km - Puffer um die Region liegenden Natura 2000 - Gebiete in die Prüfung einbezogen (Tschechische Republik, Land Brandenburg, Regionen Oberlausitz/Niederschlesien, Westsachsen und Chemnitz-Erzgebirge).

Bei der Prüfung wurde differenziert zwischen der Lage der Festlegung in einem Natura 2000 - Gebiet, der Lage innerhalb einer 300 m - Pufferzone um das Natura 2000 - Gebiet bzw. nach Einzelfallprüfung der in den jeweiligen Erhaltungszielen benannten Tierarten in einer darauf ausgerichteten größeren Pufferzone.

Spezialprüfung der Einwirkungen auf Fledermausquartiere

Das Konfliktpotenzial zwischen Fledermäusen und baulichen Nutzungen, aktuell insbesondere mit Windkraftanlagen- und Autobahnbau, ist erst in letzter Zeit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen. Neben dem Kollisionsrisiko als direkte Auswirkung ist die indirekte Auswirkung in Form von Lebensraumverlust durch Störung und Vertreibung bzw. durch Unterbrechung der Kohärenz mit anderen Quartieren durch Beseitigung von Leit- und Jagdstrukturen in die Betrachtung einzubeziehen.

In die Spezialprüfung wurden das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden“ (Nr. 189) und 2 regionsrelevante Teilflächen des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg“ (Nr. 272) untersucht.

Darüber hinaus wurde das Brandenburger FFH-Gebiet „Fledermausquartier Schloss und Kirche Großmehlen“ (Brandenburg Nr. 696) und die Fledermausquartiere im FFH-Gebiet „Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal“ (Nr. 207) in die Spezialprüfung einbezogen. Diese beiden anderen FFH-Gebiete wurden aufgrund ihrer Randlage zur Region vorsorglich in die Spezialprüfung aufgenommen.

Bei der Auswahl dieser Gebiete wurde davon ausgegangen, dass in den FFH-Gebieten Nr. 189 und 272 die für Sachsen bedeutsamsten Fledermausquartiere explizit ausgewählt worden sind. Bezüglich der weiteren FFH-Gebiete, welche in ihren Erhaltungszielen ebenfalls Fledermausarten aufführen, wird davon ausgegangen, dass diese FFH-Gebiete aufgrund der festgelegten Gebietsgröße (-zuschnitt) ausreichend über Jagdgebiete und Leitstrukturen verfügen und die Kohärenz durch die benachbarten FFH-Gebiete gewährleistet wird.

Die Einschätzungen zum Konfliktpotenzial zwischen den Fledermausquartieren und den:

- Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Straßenbau
- Vorranggebieten Großansiedlung Industrie und Gewerbe

wurden auf der Grundlage des Managementplanes (MaP) „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“ getroffen.

Für die anderen FFH-Gebiete wurden als potenzielle Jagdgebiete und -strukturen die:

- Waldflächen
- FFH-Gebiete
- Habitatkern- und Habitatverbindungsflächen

für die Ermittlung der Betroffenheit herangezogen (s. Karte 2).

Die folgenden Angaben zur Größe der Jagdgebiete bzw. Lebensräume der einzelnen Fledermausarten sind der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2 des Bundesamtes für Naturschutz: „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland“, Band 2: „Wirbeltiere“, Bonn - Bad Godesberg 2004 entnommen.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist diejenige einheimische Fledermausart, die am stärksten an den Lebensraum Wald gebunden ist. Die Art weist einen relativ geringen Aktionsradius (teilweise unter 1 km) um ihre Sommerquartiere auf. Die Hauptjagdgebiete sind i. d. R. 500 bis 1 500 m vom Quartier entfernt und befinden sich bevorzugt in strukturreichen Laubwäldern.

Für die vorliegende Untersuchung wurde für die Bechsteinfledermaus ein Aktionsradius von 1 km angenommen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr jagt seine Beute zu 75 % in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern.

Im Managementplan „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“ wird für *Myotis myotis* indirekt ein potenzieller Aktionsradius von 15 km genannt, da als Maßnahme auf Gebietsebene eine Erhöhung des Laubwaldanteils in diesem Bereich gefordert wird.

Für die vorliegende Untersuchung wurde dementsprechend für das Große Mausohr ein Aktionsradius von 15 km um die Wochenstube festgelegt.

Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

Die Jagdgebiete der Kleinen Hufeisennase liegen in der Nähe des Sommerquartiers (Distanzen bis etwa 4 km); die Tiere verbringen die Hälfte ihrer Aktivitätszeiten innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Quartier. Es besteht i. d. R. ein durchgängiges System von Leitstrukturen zu den Jagdgebieten (Hecken, Staudensäume, Mauern etc.).

Im Managementplan „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“ wird für die Kleine Hufeisennase indirekt ein potenzielles Jagdgebiet von 4 km Aktionsradius genannt, da als Maßnahme auf Gebietsebene eine Erhöhung des Laubwaldanteils in diesem Bereich gefordert wird.

Für die vorliegende Untersuchung wurde daher für die Kleine Hufeisennase ein Aktionsradius von 4 km angenommen.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Als Jagdgebiete der Mopsfledermaus kommen überwiegend Wälder oder parkartige Landschaften, aber auch Waldränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege in Betracht. Der Aktionsradius reicht bis etwa 8 - 10 km um das Quartier. Oft beträgt der Radius aber auch weniger als 0,5 km.

Für die vorliegende Untersuchung wurde für die Mopsfledermaus ebenfalls ein Aktionsradius wie der von der Kleinen Hufeisennase, also 4 km, gewählt.

Generell gilt für die Winterquartiere aller o. g. Fledermausarten, dass sie im Umfeld von etwa 300 m unbedingt störungsfrei sein müssen und dass die Flugkorridore und Leitstrukturen zwischen den Sommer- und Winterquartieren nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Alle hier genannten Arten benötigen vornehmlich lichte Laubwälder, Waldränder oder Parks, wobei das Große Mausohr als einzige Art offenes Gelände und lichte baumbestandene Landschaften und Parks zur Jagd bevorzugt.

Ausgedehnte Offenlandbereiche ohne Leitstrukturen haben auf alle hier genannten Fledermausarten eine Barrierewirkung und werden daher gemieden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Erhaltung der potenziellen Jagdgebiete und Jagdstrukturen zu.

Die Festlegungen zur Windenergienutzung wurden innerhalb der o. g. Aktionsräume der Fledermausarten hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung untersucht. Die separaten Quartiere standen dabei im Mittelpunkt der Untersuchung, wobei Faktoren, die für die Population ebenfalls von Bedeutung sind, wie geeignete Jagdhabitats, Flugwege oder Ausweichquartiere in die Betrachtung mit einbezogen worden sind.

Für die Prüfung der regionalplanerischen Festlegungen zu oberflächennahen Rohstoffen, zum Straßenbau und zu Industrie und Gewerbe wurde für Wochenstubenquartiere ein Untersuchungsraum von 4 km um die Quartiere herangezogen.

Bei Winterquartieren wurden der Aktionsradius von 300 m sowie die Leitstrukturen zu den jeweiligen Sommerquartieren als Untersuchungsraum bezüglich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch die o. g. regionalplanerischen Festlegungen zu Grunde gelegt.

Darstellung der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete

Es wird ein Überblick gegeben, der die Gesamtausstattung des Natura 2000 - Gebietes umfasst. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen werden die für das Natura 2000 - Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten genannt. Ziel der Charakterisierung des Natura 2000 - Gebietes ist es, eine Betrachtungstiefe zu erreichen, die für eine fundierte Gefährdungsabschätzung Voraussetzung ist.

Aussagen zur Repräsentativität, zur Flächengröße sowie zum Erhaltungszustand der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen können nur soweit erfolgen, wie es die vorliegenden Datengrundlagen möglich machen. Hierzu erfolgte die Auswertung des für das jeweilige Gebiet vorliegenden Managementplanes. Von den 56 FFH-Gebieten, die von den untersuchten regionalplanerischen Festlegungen betroffen sind, lagen mit Stand 03/2007 erst 20 Managementpläne vor.

Wenn sich gemäß Managementplan ein noch in den Erhaltungszielen aufgeführter Lebensraumtyp nicht nachweisen ließ, so wurde er bei der vorliegenden Prüfung nicht mehr beachtet. Umgekehrt wurden Lebensraumtypen und Arten aus dem Managementplan, die noch nicht in den Erhaltungszielen benannt worden sind, bei der vorliegenden Prüfung beachtet.

Anders wurde bei Arten, die in den Erhaltungszielen benannt wurden, aber im Zuge des Managementplanes nicht nachgewiesen werden konnten, verfahren. Diese Arten wurden auch weiterhin bei der vorliegenden Prüfung beachtet.

Die Erhaltungsziele sind Bestandteil der Datenbank.

Habitatbeschreibung der in den Erhaltungszielen der regionsanteiligen Natura 2000 - Gebiete benannten Arten

Die Habitatbeschreibung der Arten der FFH-Gebiete wurde den BfN-Handbüchern „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000“ entnommen (PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004).

Aus verschiedenen Literaturquellen, insbesondere aus den diesbezüglichen Internetauftritten des LfUG und weiterer deutscher Landesumweltämter, wurden eine kurze Habitatbeschreibung sowie Angaben zur Dimensionierung des jeweiligen Lebensraumes der betroffenen Vogelart im Vogelschutzgebiet erstellt.

Die Habitatbeschreibungen sind Bestandteil der Datenbank.

Gefährdungsabschätzung

Gegenstand der Gefährdungsabschätzung ist zunächst das Natura 2000 - Gebiet mit seinen Lebensraumtypen und Arten. Es erfolgt eine Eingrenzung, ob und welche Schutz- und Erhaltungsziele durch die Festlegung möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten (Vorprüfung).

Darüber hinaus sind neben der räumlichen Abgrenzung des Gebietes die Aktionsräume der jeweiligen Arten des Anhangs II einerseits und die jeweiligen Wirkzonen der Festlegung andererseits zu berücksichtigen. Dabei können Verflechtungen von Lebens- (Teillebens-) räumen innerhalb wie außerhalb des Gebietes von besonderer Relevanz sein. Der Untersuchungsraum kann sich somit über das eigentliche Natura 2000 - Gebiet hinaus erstrecken, um diese räumlich-funktionalen Beziehungen aufzeigen und berücksichtigen zu können.

Bei der Wirkungsprognose bildet die Definition des Begriffs „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung den zentralen Aspekt bei der Prüfung der Verträglichkeit. Den Definitionsansatz für die Bestimmung der Erheblichkeit liefern die Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie:

- Verschlechterung von Lebensräumen des Anhangs I
- dauerhafter Verlust oder deutliche Einschränkung der Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der Gebiete
- Gefährdung des Reproduktionserfolgs von Arten des Anhangs II der Richtlinie
- Verringerung ihrer Populationsgrößen
- Verlust wichtiger Habitatelemente.

Eine festgestellte „Nichtbetroffenheit“ von maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele wird begründet. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn in größeren Gebieten bestimmte Arten oder Lebensraumtypen nur lokal außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens vorkommen und eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der mit der Festlegung verbundenen Beeinträchtigungen erfolgt im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000 - Gebietes unter Berücksichtigung von kumulativen Effekten mit anderen Projekten oder Plänen. In diese Betrachtung der Summationswirkung gehen dabei Pläne und Projekte ein, bei denen mit hinreichender Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass eine bestimmte Planung oder Maßnahme durchgeführt wird. Das ist der Fall, wenn bereits eine Genehmigung erteilt worden ist.

Konkret wurden in die Summationseinschätzung neben den regionalplanerischen Festsetzungen insbesondere die genehmigten, aber noch nicht realisierten Baugebiete ab einer Größe von 5 ha bei Lage innerhalb eines Natura 2000 - Gebietes sowie innerhalb einer 300 m umfassenden Pufferzone um die Natura 2000 - Gebiete einbezogen, mit Ausnahme derjenigen Baugebiete, die sich über bereits besiedelte Flächen erstrecken.

Bezüglich Windkraftanlagen ist der Neubau (inclusive Repowering) außerhalb der im Planentwurf enthaltenen Vorrang-/Eignungsgebiete einerseits durch die rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergienutzung und andererseits durch die aufgrund der erreichten Planreife des Gesamtfortschreibungsentwurfs mögliche Inanspruchnahme der Untersagung nach § 18 Abs. 2 SächsLPIG ausgeschlossen.

Bezüglich Neubaumaßnahmen im Straßenbau sind aufgrund der Auswahlkriterien für VRG und VBG Straßenbau alle geplanten, raumbedeutsamen Maßnahmen bereits erfasst. Von bestandsnahen Straßenausbauvorhaben über die regionalplanerischen Festlegungen hinaus können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Gebiete ausgehen.

Bezüglich Neuaufschlüsse von oberflächennahen Rohstoffen ist ebenso aufgrund der Auswahlkriterien für VRG und VBG oberflächennahe Rohstoffe davon auszugehen, dass keine weiteren raumbedeutsamen Neuaufschlüsse über die regionalplanerischen Festlegungen hinaus in einem fortgeschrittenen Stadium in Planung sind.

Mit dem Bau weiterer über die diesbezügliche Vorrangausweisung hinaus gehender Hochwasserrückhaltebecken ist nach Aussage der Landestalsperrenverwaltung frühestens ab 2013 zu rechnen, so dass in der kumulativen Betrachtung diese keine Rolle spielen.

Wenn im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde in einem nächsten Bearbeitungsschritt geprüft, ob die Festlegung soweit optimiert werden kann (beispielsweise durch Verkleinerung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Nr. 11 südwestlich Nieska), dass die Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und Störungen der Arten vermieden werden können und damit das Vorhaben verträglich im Sinne von § 34 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-Richtlinie gestaltet werden kann.

Desweiteren erfolgte eine Recherche, inwieweit die regionalplanerische Festlegung bereits durch eine konkrete Vorhabensplanung untersetzt ist, diese Vorhabensplanung bereits Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung war und inwieweit im Rahmen der Vorhabensplanung bereits erforderliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen aufgestellt worden sind.

Darüber hinaus wurden relevante textliche Festlegungen des Regionalplanentwurfes beachtet, die ebenfalls zur Vermeidung einer erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des Natura 2000 - Gebietes beitragen [z. B. Plansatz 14.2.1 (Z)].

Bei der Gefährdungsabschätzung wurde berücksichtigt, dass die Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Vergleich zu einem bestimmten Projekt i. d. R. weniger konkret sind und in unterschiedlichem Maße einen Gestaltungsspielraum für nachgeordnete Ebenen lassen.

Es wurde daher grundsätzlich geprüft, ob die Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen so konkretisiert werden können, dass durch die Wirkungen des Projektes eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000 - Gebietes ausgeschlossen werden kann.

In der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wurden alle regionalplanerischen Festlegungen untersucht, die hinreichend konkret sind und bei denen nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann, eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000 - Gebietes nach sich zu ziehen. Dabei wurde keine Unterscheidung zwischen dem Vorrang- und Vorbehaltscharakter einer Festlegung getroffen, obwohl gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ROG eine unterschiedliche Verbindlichkeit damit verbunden ist. Bei Grundsätzen/Vorbehaltsgebieten ist zu berücksichtigen, dass sie im Rahmen der Abwägung überwunden werden können und somit der nachfolgenden Ebene einen ausgesprochen großen Entscheidungsspielraum belassen. Gleichwohl können sie bei einem ausreichenden Projekt- und Flächenbezug eine präjudizierende Wirkung entfalten, die u. U. auf der Projektebene zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000 - Gebietes führen kann.

In die Gefährdungsabschätzung sind darüber hinaus auch die Abwägungsergebnisse des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Meldung der Natura 2000 - Gebiete eingeflossen.

Im Rahmen der Anhörung sind vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge zahlreiche Hinweise und Einwendungen bezüglich regionalplanerischer Festlegungen bzw. Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion, die im weitesten Sinne geeignet erscheinen, eine Erheblichkeit nach sich zu ziehen, vorgebracht worden.

So wurde im Rahmen der Abwägung durch die oberste Naturschutzbehörde in Einzelfällen mit einer Gebietsreduzierung reagiert (beispielsweise im Bereich der Straßenquerung S 80/ S 81 [VRG Straßenbau Nr. 13] im FFH-Gebiet „Teiche und Gründe im Friedewald“). Seitens der obersten Naturschutzbehörde wurde auch die Aussage getroffen, dass Planungen zu Brückenbauwerken über Fließgewässer nach erfolgter Plananpassung an die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes) i. d. R. keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Weiterhin wurde durch die oberste Naturschutzbehörde eingeschätzt, dass von bestandsnahem Ausbau oder der Unterhaltung bestehender Straßen i. d. R. ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile eines Vogelschutzgebietes ausgehen.

4.3 Přehled výsledků hodnocení vlivů

Poznámky: Posuzování bylo dokumentováno ve formulářích pro posuzování Natura 2000, koncipovaných jednatelstvím svazu.

Oblasti 2000 – hlouběji posuzovaná ustanovení jsou zobrazena na mapě 1.

Oblast zkoumání pro jednotlivá stanoviště netopýrů, samotná stanoviště a potenciální místa lovu a hlavní struktury a ustanovení, která jsou s ohledem na stanoviště netopýrů hlouběji posuzována, jsou vyznačeny na mapě 2.

Ohledně případné dotčenosti vybranými ustanoveními v návrhu regionálního plánu bylo prověřeno 113 oblastí Natura 2000 (87 oblastí FFH a 26 oblastí SPA); z toho se nachází:

- 69 oblastí FFH zcela nebo částečně v regionu
- 8 oblastí FFH mimo region, avšak v Sasku
- 8 oblastí FFH ve spolkové zemi Braniborsko
- 2 oblasti FFH v České republice
- 20 oblastí SPA zcela nebo částečně v regionu
- 4 oblasti SPA mimo region, avšak v Sasku
- 2 oblasti SPA v České republice

V následující tabulce je obsaženo shrnutí dotčeností vybranými ustanoveními z návrhu celkové aktualizace regionálního plánu Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dokumentovaných ve formulářích o posouzení Natura 2000, rozlišených podle polohy ustanovení v oblasti Natura 2000 nebo v okolí 300 m popř. uvnitř nárazníkového pásma/posuzované oblasti, určené specificky pro daný případ.

Tabellarische Zusammenfassung der in den Natura 2000 - Prüfbögen dokumentierten Betroffenheit durch regionalplanerische Festlegungen

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																						Anzahl		
		Straßenbahn		Gewerbe		HWRB		Rohstoffe		Rohstoffe		Radfernwege		Solar		Solar		Straßen		Straßen		Waldmehrung			Wind	
		VBG		VRG		VRG		VRG		VBG		VBG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG			VREG	
		in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer		in-nen	im Puffer
BB 183	Gohrische Heide								1																1	
BB 226	Untere Pulsnitzniederung							2		1															3	
BB 498	Kleine Röder							1																	1	
BB 504	Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla																								0	
BB 509	Pulsnitz und Niederungsbereiche																								0	
BB 553	Große Röder																								0	
BB 657	Elbe																								0	
BB 696	Fledermausquartiere Schloss und Kirche Großkmehlen							2																	2	
CZ 111	Labské údolí (Elbtal)																								0	
CZ 031	České Švýcarsko (Tschechische Schweiz)																								0	
001E	Nationalpark Sächsische Schweiz	1											2					1							4	
020E	Striegistäler und Aschbachtal																								0	
023E	Seußlitzer Gründe																					2			2	
033E	Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz																					2			2	
034E	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg				1				5		1	5	5					3		1	1	9			31	
036E	Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach																					3		1	4	
037E	Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz											1										21		1	23	
038E	Weicholdswald						1		1													1			3	
039E	Geisingberg und Geisingwiesen																								0	
040	Hemmschuh																	1							1	
041E	Trebnitztal																					4			4	
042E	Mittelgebirgslandschaft um Oelsen																					2			2	
043E	Müglitztal				1	1		1		2										1	1	15			22	
044E	Fürstenaauer Heide und Grenzwiesen Fürstenaau																								0	
046	Molkenbornteiche Stölpchen								1		1											1			3	

Tabellarische Zusammenfassung der in den Natura 2000 - Prüfbögen dokumentierten Betroffenheit durch regionalplanerische Festlegungen

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																								
		Straßenbahn		Gewerbe		HWRB		Rohstoffe		Rohstoffe		Radfernwege		Solar		Solar		Straßen		Straßen		Waldmehrung		Wind		Anzahl
		VBG		VRG		VRG		VRG		VBG		VBG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VREG		ges.
		in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	in-nen	im Puffer	
189	Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden + Nachmeldung				1				20		14								12		2				2	51
192	Elbtalhänge Burckhardshof																									0
201	Dahle und Tauschke																							1		1
204	Döllnitz und Mutzschener Wasser																							1		1
207	Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal								1															1		2
237	Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses																							1		1
252	Oberes Freiburger Muldetal																							4		5
253	Buchenwälder bei Rechenberg-Holzau																									0
254	Bobritzschtal								1															4		5
272	Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg										1															1
	FFH-Gebiete gesamt	1	0	0	4	2	2	1	64	0	26	6	11	0	1	0	1	5	28	3	8	14	204	0	5	386

Tabellarische Zusammenfassung der in den Natura 2000 - Prüfbögen dokumentierten Betroffenheit durch regionalplanerische Festlegungen

Nr. SPA	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																										
		Straßenbahn		Gewerbe		HWRB		Rohstoffe		Rohstoffe		Radfernwege		Solar		Solar		Straßen		Straßen		Waldmehrung		Wind		Anzahl		
		VBG		VRG		VRG		VRG		VBG		VBG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VREG		ges.		
		in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer	in-nen	Puf-fer			
CZ 005	Východní krusné hory (Osterzgebirge)																	1							2			3
CZ 006	Labske píštovce (Elbsandstein)																											0
21	Dahlener Heide																											0
24	Täler in Mittelsachsen											1													4			5
25	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau																											0
26	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg				1				9		1	4	6						3		1	3	9				37	
27	Linkselbische Bachtäler								6			1						1	2			3	37				50	
28	Gohrischheide								2						1								8				11	
29	Unteres Rödertal				1				2							1		1	1			14	9		1		30	
30	Seußlitzer Elbhügelland und Golk																					1	5				6	
31	Mittleres Rödertal								1										1			7	11				20	
32	Teiche bei Zschorna								1														4				5	
33	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft				1																	3	2				6	
34	Laußnitzer Heide								1																		1	
35	Königsbrücker Heide								1																		1	
56	Hohwald und Valtenberg							2																1			3	
57	Nationalpark Sächsische Schweiz	1										1	1						1								4	
58	Linkselbische Fels- und Waldgebiete																										0	
59	Osterzgebirgstäler					1			2		1							1	2	1	2	4	30				44	
60	Fürstenu																					6					6	
61	Weicholdswald					1			1														1				3	
62	Geisingberg und Geisingwiesen																										0	
63	Kahleberg und Lugsteingebiet																										0	
64	Weißeritztäler								1			1							1			5	21				29	
65	Waldgebiete bei Holzhau																										0	
67	Großhartmannsdorfer Großteich																										0	
	SPA-Gebiete gesamt	1	0	0	3	1	1	2	27	0	2	8	7	0	1	0	1	2	12	2	3	46	144	0	1	264		
	Natura 2000 - Gebiete gesamt:	2	0	0	7	4	3	3	91	0	28	14	18	0	2	0	2	7	40	5	11	60	348	0	6	650		

Nach Prüfung sind von den vertieft untersuchten Festlegungen des Regionalplanentwurfes von den untersuchten 113 Natura 2000 - Gebieten (einschließlich der jeweiligen Pufferzone) nur 79 Natura 2000 - Gebiete betroffen (61 FFH-Gebiete und 18 SPA-Gebiete).

In der Summe sind diese 79 Natura 2000 - Gebiete (einschließlich der jeweiligen Pufferzone) 650 mal durch regionalplanerische Festlegungen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Festlegungen gleichzeitig mehrere Natura 2000 - Gebiete betreffen kann. Es kann festgestellt werden, dass von den 650 Betroffenheiten nur 94 innerhalb eines Natura 2000 - Gebietes liegen. Konkret gehen die 94 Betroffenheiten von 73 regionalplanerischen Festlegungen aus:

Festlegung		Anzahl der Betroffenheiten der Natura 2000 - Gebiete	
Anzahl	Art	FFH-Gebiete	SPA-Gebiete
1	VBG Bau überörtliche Straßenbahn	1	1
3	VRG Hochwasserrückhaltebecken	2	1
3	VRG oberflächennahe Rohstoffe	1	2
6	VBG Radfernwegebau	6	8
4	VRG Straßenbau	5	2
2	VBG Straßenbau	3	2
54	VRG Waldmehrung	14	46
73	Summe	32	62

Im Ergebnis einer einzelfallbezogenen Erheblichkeitsuntersuchung der durch die definierten Festlegungen betroffenen Natura 2000 - Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung festgestellt, dass die Betroffenheit in keinem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete führt.

Im Ergebnis der Prüfung von Summationswirkungen der Festlegungen untereinander sowie mit den genehmigten, aber noch nicht realisierten Baugebieten ab 5 ha Flächengröße konnte auf der Ebene der Regionalplanung ebenfalls festgestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Festlegungen des Regionalplanentwurfes (hier insbesondere Vorranggebiete Natur und Landschaft) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sind.

Es besteht daher für keine vertieft untersuchte regionalplanerische Festlegung die Notwendigkeit, eine diesbezügliche weiterführende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Prüfungsergebnis bestätigt die Eingangsvermutung, dass es durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete kommt.

Diese Eingangsvermutung stützt sich einerseits auf die Kenntnis der methodischen Herangehensweise für die nutzungsbezogenen Festlegungen im vorliegenden Regionalplanentwurf [s. Abschnitt 2.a) 4) des Umweltberichtes] sowie andererseits auf die Kenntnis der Ausweiskriterien für die schutzgutbezogenen Festlegungen des Regionalplanentwurfes.

So sind die FFH-Gebiete im Regionalplanentwurf nahezu vollständig Bestandteil der Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Ausnahmen bilden ein etwa 9 ha umfassender Teil des FFH-Gebietes „Dresdener Heller“ (Sn-Nr. 160), welches als Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen ist und ein etwa 1 ha umfassender Teil des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“ (Sn-Nr. 189), welches „nur“ als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist, da diese Bereiche Bestandteil des am 22.12.2003 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes für den „Sandtagebau Dresden Augustusweg“ bzw. Bestandteil des am 28.10.2003 planfestgestellten Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes „Erweiterung des Steinbruchs Friedrichswalde-Ottendorf“ ist. Im Rahmen dieser Vorhabengenehmigungen konnte festgestellt werden, dass durch die Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete erfolgt.

Weitere 2 Ausnahmen stellen die Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken Nr. 2 Niederpöbel bezüglich Teile des FFH-Gebietes „Pöbelbachtal und Hofehübel“ (Sn-Nr. 175) sowie Nr. 3 Biela bezüglich Teile des FFH-Gebietes „Müglitztal“ (Sn-Nr. 43E) dar.

Nach Information der Landestalsperrenverwaltung sind die Hochwasserrückhaltebecken als sogenannte "Trockenbecken" ohne einen Teildauerstau konzipiert. Durch technische Maßnahmen im Dammbereich kann durch einen großzügigen Durchlass (Ökotunnel) die Durchgängigkeit für aquatische Organismen (Fische und Makrozoobenthos) gewährleistet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen explizit benannten Tierarten kann auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Konzeption als Trockenbecken sowie der durch den Fachplanungsträger benannten Dimensionierungen unter Beachtung technisch möglichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch den Fachplanungsträger wurde die FFH-Verträglichkeit für das geplante Hochwasserrückhaltebecken Niederpöbel (VRG Nr. 2) bereits projektbezogen nachgewiesen.

Die in der Region befindlichen Vogelschutzgebiete sind im Regionalplanentwurf vollständig ausgewiesen als:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und/oder
- Vogelflugachse im Elbbereich und/oder
- Vogelzugachse entlang von flussbegleitenden Niederungen und/oder
- Vogelzugrastgebiet/ -korridor für Offenlandarten und/oder
- wassergebundener Vogelrastplatz und/oder
- Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitat störungsempfindlicher Tierarten.

Úhrnem lze konstatovat, že z ustanovení regionálního plánu z návrhu 1. celkové aktualizace regionálního plánu Oberes Elbtal/Osterzgebirge po posouzení jednotlivých případů na úrovni regionálního plánování nebudou vycházet žádné značné nepříznivé vlivy na cíle zachování oblastí Natura 2000.

Kumulativní vlivy způsobené jinými plány a opatřeními, které by mohly vést ke značným nepříznivým vlivům na cíle zachování oblastí Natura 2000, lze rovněž vyloučit.

Literaturverzeichnis zum Sonderkapitel 4

- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 18. 3. erw. und Neubearb. Auflage. Bonn-Bad Godesberg
- BREUER, W. (2000): Das Verhältnis der Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c BNatSchG zur Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung, Inform. D. Naturschutz Niedersachsen 3/2000: 168-171, 1999
- LFUG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT GEOLOGIE (2003): Natura 2000 - Gebiete, Gebietsspezifische Erhaltungsziele
- STUFA - STAATLICHES UMWELTFACHAMT RADEBEUL (2002): Natura 2000 - Gebiete, Managementpläne
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2003
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK: (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2004
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 1998

PŘÍLOHA Č. 1

Přehled účasti na scopingu v rámci posouzení vlivů na životní prostředí včetně hodnocení vlivů na oblasti Natura 2000 – pro 1. celkovou aktualizaci regionálního plánu Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Horní údolí Labe / Východní Krušnohoří)

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
1	LK Riesa-Großenhain	04.11.2004	10.01.2005	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Bedenken hinsichtlich der Machbarkeit einer FFH-Prüfung im Rahmen des Regionalplanverfahrens wegen der Vielfalt gebiets- und vorhabenspezifischer Prüfkriterien. Es wird empfohlen, die an Natura 2000-Gebiete angrenzenden VRG HW-schutz, Rohstoffe, Weinbau, Windenergie sowie Infrastruktur grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn eine FFH-Prüfung bereits vorliegt.	Kenntnisnahme wird grundsätzlich angestrebt
2	LK Meißen	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
3	LK Sächsische Schweiz	04.11.2004	20.01.2005	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Naturschutzfachliche Hinweise	Kenntnisnahme
4	Weißeritzkreis	04.11.2004	30.12.2004	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Naturschutzfachliche Hinweise	Kenntnisnahme
5	Landeshauptstadt Dresden	04.11.2004	27.12.2004	grundsätzliches Einverständnis zur Einteilung in die Teile A (schutzgutunterstützend), B (umweltneutral) und C (Umweltprüfung erforderlich) zu einigen Plansätzen im Teil A werden bezgl. ihrer schutzgutunterstützenden Wirkung Bedenken eingeräumt	Kenntnisnahme es handelt sich größtenteils um Grundsätze, die keinen stringenten Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
6	SMUL	04.11.2004	02.02.2005	<p>Im Untersuchungsumfang müssen auch die eindeutig schutzgutunterstützenden bzw. -bezogenen Ausweisungen und Plansätze enthalten sein.</p> <p>Änderungshinweis: VRG Waldmehrung - Prüfung nur für Flächen von 15 bis weniger 50 ha, die gem. Anlage 1 Nr. 22 SächsUVP-Gesetz in einem Natura 2000-Gebiet, NP, NSG, FND oder in einem geschützten Biotop liegen; für Flächen ab 50 ha generell UP gem. Anlage 1 Nr. 17.1.1 UVPG</p> <p>Ergänzung: Rodungen i.V.m. Maßnahmeplanungen des Vorentwurfs: Prüfung von 5 bis weniger als 10 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in einem Natura 2000-Gebiet, NP, NSG, FND oder in einem geschützten Biotop; für Rodungsflächen ab 10 ha generelle UP gem. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG</p> <p>Bereits vorliegende FFH-Prüfungen sollten herangezogen werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
7	LfUG	04.11.2004	06.01.2005	<p>grundsätzliches Einverständnis zum geplanten Umfang der Umweltprüfung. folgende Plansätze sollten vom Teil A in den Teil B verschoben werden: 12.02 (G) (Biomasse-, Biogasnutzung durch LW + FW) 13.3.1 (G) (Ausbau B- und S-Straßen) 13.3.1 (G) (Radwege) 13.5.3 (Z) (Radwege Ausrichtung auf zentrale Orte) folgende Plansätze sollten vom Teil B in den Teil C verschoben werden: 6.1 (Z) (Gittersee-Wismut-Sanierung) 12.2.5 (Z) (Versickerungsmulden im Wald) 13.3.3, 13.3.5, 13.3.6 (G) - Ergänzung Elbebrücken Dresden 13.5.2 (G) (gleichzeitiger Radwegebau) 15.1.3 (G) Ausbau Erdgasverteilungsnetz</p>	<p>Kenntnisnahme Einverständnis Gittersee wird nicht mehr thematisiert Plansatz wird gestrichen Plansatz wird gestrichen Plansatz wird gestrichen Plansatz wird gestrichen</p>
8	Stufa Radebeul	04.11.2004	13.12.2004	s. Stellungnahme RP Dresden, Umweltfachbereich (Verwaltungsreform)	
9	Landesforstpräsidium	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
10	Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
11	Sächs. Landesanstalt für Landwirtschaft	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
12	RP Chemnitz, Abt. Landwirtschaft	04.11.2004	19.01.2005	In Abstimmung mit den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft Großenhain und Pirna: Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Kenntnisnahme

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
13	Landestalsperrenverwaltung	04.11.2004	15.12.2004	Einverständnis hinsichtlich der Relevanz der Umweltauswirkungen der in den Teilen A, B und C benannten Plansätze und Ausweisungen, insbesondere bezgl. einer UP für VRS und VBS technischer HW-schutz.	Kenntnisnahme
14	SMI, Abt. 6	04.11.2004	0		Einbeziehung des tschechischen Umweltministeriums durch das SMI erfolgte.
15	RP Dresden	04.11.2004	19.01.2005	Hinsichtlich der Belange Wasser und Natur- und Immissionsschutz wird dem Vorschlag gefolgt. Die Grundsätze 13.3.1, 13.5.1 und 13.5.2 sollten aus dem Teil A herausgenommen und in den Teil C überführt werden. Auf vorhandene Prüfergebnisse sollte zurückgegriffen werden.	Kenntnisnahme Plansätze werden gestrichen
16	Landesamt für Denkmalpflege	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
17	SM für Wissenschaft und Kunst	04.11.2004	05.01.2005	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Kenntnisnahme
18	Landesamt für Archäologie	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
19	SM für Gesundheit und Soziales	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
20	Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
21	Stufa Chemnitz	04.11.2004	18.01.2005	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Kenntnisnahme
22	Stufa Leipzig	04.11.2004	0		Von einer Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird ausgegangen.
23	Stufa Bautzen	04.11.2004	30.12.2004	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Bezüglich der VRG Solarenergienutzung und der VREG Windenergienutzung ist seitens des Immissionsschutzes nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	Kenntnisnahme
24	Landkreis Freiberg	04.11.2004	27.12.2004	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Kenntnisnahme
25	Landkreis Döbeln	04.11.2004	30.12.2004	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Kenntnisnahme
26	Landkreis Torgau-Oschatz	04.11.2004	29.12.2004	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Bezüglich des VREG Mautitz/Bloßwitz sollten Standortalternativen geprüft werden, da aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Sicht der Denkmalschutzes erhebliche Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Das VREG Mautitz/Bloßwitz wird aufgrund der Erweiterung des einzuhaltenden Siedlungsabstandes auf 1 km nicht mehr ausgewiesen.

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
27	Landkreis Kamenz	04.11.2004	10.01.2005	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Hinweis zu einem event. Konflikt zwischen VBG Rohstoffe nördlich Stölpchen und dem angrenzenden FFH-Gebiet Königsbrücker Heide. Das VBG liegt im Einzugsbereich des Tännichtbaches und des Hutschen-Grabens, die im FFH-Gebiet ein Seitentälchen der Pulsnitz bilden und deren Wasserhaushalt maßgeblich vom Gw-entstehungsgebiet der westlich an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen beeinflusst wird. Ein möglicher Abbau der dort lagernden Kies- und Sandschichten dürfte daher nicht ohne Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben.	Kenntnisnahme VRG und VBG oberflächennahe Rohstoffe werden einer Umwelt- und FFH-Prüfung unterzogen.
28	Landkreis Bautzen	04.11.2004	18.11.2004	Gesundheitsamt das WSG "Quellgebiet Ottendorf" besitzt eine besondere Schutzbedürftigkeit	Kenntnisnahme TWSG sind im Entwurf Anspruchsflächen für VRG Wasserressource
29	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg	04.11.2004	17.01.2005	Zustimmung auf die Beschränkung der Umweltprüfung auf die Fallgruppe C. Konflikte mit FFH-Gebieten können bei folgenden Rohstoffausweisungen entstehen: VRG Nauwalde - FFH "Kleine Röder" (DE 4546-301) und FFH "Gohrischheide" (DE 4545-303) VBG Jakobsthal - FFH "Elbdeichvorland Mühlberg-Strehla" (DE 4545-302) und FFH (Gohrischheide" VRG Strauch, VBG Frauenhain, VBG Raden - FFH "Untere Pulsnitzniederung (DE 4547-302) VRG Brößnitz - FFH "Fledermausquartiere Schloss und Kirche Großkmehlen" (DE 4648-305) und "Pulsnitz und Niederungsbereiche" (DE 4547-303)	Kenntnisnahme VRG und VBG oberflächennahe Rohstoffe werden einer Umwelt- und FFH-Prüfung unterzogen.

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
30	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Brandenburg	04.11.2004	15.11.2004	Seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit Brandenburg ergibt sich keine Zuständigkeit. Weiterleitung der Unterlagen an das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg erfolgt.	Kenntnisnahme Vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg ist keine STN eingetroffen.
31	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg	04.11.2004	30.12.2004	Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Vom Regionalplan gehen keine grundsätzlich nachteiligen Auswirkungen auf den angrenzenden Denkmalbestand aus.	Kenntnisnahme
32	Landkreis Elbe-Elster	04.11.2004	18.11.2004 13.12.2004	Dem Teil C kann inhaltlich gefolgt werden. Es existiert eine Studie über die zukünftige Belastbarkeit des Mühlberger Elbraumes durch den Rohstoffabbau (Raumbelastungsstudie) Die WKA-Bestände im LK Elbe-Elster sind korrekt in der Karte dargestellt. Hinweis auf Landschaftsrahmenplan 1999 des Landkreises sowie angrenzende FFH-Gebiete. Hinweis auf grenzüberschreitende wasserwirt. Planungen und zu Bodensanierungen südlich Fichtenberg sowie an Elbe und Großer Röder. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde dürften bau- und bodendenkmalpflegerische Belange nicht betroffen sein.	Kenntnisnahme Die Studie wird nach Absprache mit dem LfUG durch dieses abgefordert und dann zur Einsicht an uns übergeben.
33	Landkreis Oberspreewald- Lausitz	04.11.2004	07.12.2004 16.12.2004 05.01.2005	Es besteht Konsens hinsichtlich des festgelegten Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts. Durch die Planung werden im Grenzbereich keine FFH- bzw. SPA-Gebiete beeinträchtigt. Hinweis auf angrenzende Denkmale in Großkmehlen und Ortrand sowie 2 angrenzende Bodendenkmalverdachtsflächen südlich von Großkmehlen. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Hinweise.	Kenntnisnahme

Nr.	Beteiligtenname	Postausgang Vorentwurf	Posteingang STN	Relevante Inhalt der Stellungnahmen	Bemerkung
34	Ministersvo životního prostředí ČR ředitelka odboru posuzování vlivů na životní prostředí a IPPC	15.11.2004	21.02.2005	<p>V současné době české straně není znám žádný záměr s přeshraničními vlivy na území České republiky.</p> <p>V bodu 8.1.1 části A jste zahrnuli vyrovnávací nádrž, jejíž vlivy nemohou být právě šetrné k životnímu prostředí.</p> <p>V bodu 12.2.5 (Z) jste zahrnuli vytvoření infiltračních nádrží do části A. Na ty by se však mohla vztahovat povinnost posouzení vlivů na životní prostředí.</p> <p>V bodu 15.2.7 (G) je stavba větrné elektrárny uvedena v souladu s obrazem krajiny. Jaký metodický postup to zajišťuje?</p> <p>V bodu 15.2.4 (Z) se vyžaduje zobrazení vhodných zón pro větrné elektrárny v osídleném území. Zde by se mělo vyžadovat posouzení vlivů na životní prostředí.</p>	<p>Na vědomí</p> <p>Problém v překladu, jedná se o pool vyrovnávacích ploch!</p> <p>Sada plánů již nebude v návrhu obsažena.</p> <p>Metodický postup bude představen v předmětném odůvodnění v návrhu. Problém v překladu, sada plánů tematizuje utváření a konkretizaci přednostní/vhodné oblasti pro větrnou energii územním plánováním.</p>
35	Krajský úřad Ústeckého kraje Odbor životního prostředí a zemědělství (Kraj Usti)	15.11.2004	0		Vychází se ze schválení rozsahu a stupně rozepsání posouzení vlivů na životní prostředí.

PŘÍLOHA Č. 2

Abwägungsmatrix

Folgende Methodik der regionalplanerischen Ausweisungen bei Überlagerung von flächigen schutz- und nutzungbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsansprüchen wurde grundsätzlich als Orientierungshilfe angewendet:

	NLS	LW	WEIN	WALD	WALDM	WASS	RS	HWS	HWRB (*4)	WIND	SOLAR	GEWERBE
NLS	X	NLS	(*1)	(*1)	(*1)	NLS	NLS	NLS	HWRB	NLS	NLS	NLS
LW	NLS	X	(*1)	(*2)	(*1)	WASS	RS	HWS	HWRB	WIND	LW	LW
WEIN	(*1)	(*1)	X	(*2)	WEIN	(*1)	WEIN	(*1)	(*2)	WEIN	WEIN	WEIN
WALD	(*1)	(*2)	(*2)	X	(*2)	(*1)	WALD	(*1)	HWRB	WALD	WALD	WALD
WALDM	(*1)	(*1)	WEIN	(*2)	X	(*1)	RS	(*1)	HWRB	WIND	WALDM	WALDM
WASS	NLS	WASS	(*1)	(*1)	(*1)	X	WASS	HWS	HWRB	WASS(*3)	WASS(*3)	WASS
RS	NLS	RS	WEIN	WALD	RS	WASS	X	HWS	HWRB	RS	RS	RS
HWS	NLS	HWS	(*1)	(*1)	(*1)	HWS	HWS	X	HWS	HWS	HWS	HWS
HWRB (*4)	HWRB	HWRB	(*2)	HWRB	HWRB	HWRB	HWRB	HWRB	X	HWRB	HWRB	HWRB
WIND	NLS	WIND	WEIN	WALD	WIND	WASS (*3)	RS	HWS	HWRB	X	WIND	WIND
SOLAR	NLS	LW	WEIN	WALD	WALDM	WASS (*3)	RS	HWS	HWRB	WIND	X	(*5)
GEWERBE	NLS	LW	WEIN	WALD	WALDM	WASS	RS	HWS	HWRB	WIND	(*5)	x
nls	X	LW	WEIN	(*1)	(*1)	WASS	RS	HWS	HWRB	WIND	nls	(*5)
lw	NLS	X	WEIN	(*2)	(*1)	WASS	RS	HWS	HWRB	WIND	SOLAR	GEWERBE
wald	NLS	(*2)	(*2)	X	(*2)	WASS	wald	HWS	HWRB	wald	wald	wald
wass	NLS	LW	WEIN	(*1)	(*1)	WASS	RS	HWS	HWRB	WIND	SOLAR	GEWERBE
rs	NLS	LW	WEIN	WALD	rs	WASS	X	HWS	HWRB	WIND	SOLAR	rs
hws	NLS	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	RS	(*2)	(*2)	WIND	SOLAR	hws
solar	NLS	LW	WEIN	(*2)	WALDM	WASS	RS	HWS	HWRB	WIND	X	GEWERBE

(*1) überlagerungsfähig

(*2) kann nicht zusammentreffen

(*3) nur bei Schutzzone I und II

(*4) ausschließlich Trockenbecken

(*5) grundsätzlich Einzelabwägung

GROSSBUCHSTABEN: Vorrang

Kleinbuchstaben: Vorbehalt

NLS Natur und Landschaft

LW Landwirtschaft

WALD Waldschutz

WALDM Waldmehrung

WASS Wasserressource

WEIN Weinbau

RS oberflächennahe Rohstoffe

HWS Hochwasserschutz

HWRB Hochwasser-Rückhaltebecken

WIND Windenergienutzung

SOLAR Solarenergienutzung

GEWERBE Großansiedlung Industrie und Gewerbe

Beiblätter zu den Karten des Umweltberichtes

Lfd. Nr.	Nutzungsart der Festlegung	Bezeichnung der Festlegung
1	Bau überörtliche Straßenbahnen	VBG Nr. 01 Straßenbahnverlängerung von Dresden Gorbitz bis Klipphausen
2	Bau überörtliche Straßenbahnen	VBG Nr. 02 Straßenbahnverlängerung Kirmitzschalbahn bis Neumannmühle
3	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 01 südlich Starbach
4	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 02 nördlich Meißen
5	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 03 südlich Radeburg
6	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 04 südlich Nasseböhlen
7	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 05 nördlich Großenhain
8	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 06 östlich Großenhain
9	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 07 südlich Mautitz
10	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 08 südlich Nünchritz
11	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 09 südlich Dohma
12	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 10 westlich Niederrottendorf
13	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 11 südlich Langenwolmsdorf
14	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 12 östlich Dippoldiswalde
15	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 13 östlich Wilsdruff
16	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 14 westlich Kesselsdorf
17	Großsiedlung Industrie u. Gewerbe	VRG Nr. 15 westlich Wilsdruff
18	Hochwasserrückhaltebecken	VRG Nr. 01 Glashütte
19	Hochwasserrückhaltebecken	VRG Nr. 02 Niederpöbel
20	Hochwasserrückhaltebecken	VRG Nr. 03 Biela
21	Radfernwegebau	VBG Nr. 01 Elberadweg Niederwarthaer Brücke, linkselbisch
22	Radfernwegebau	VBG Nr. 02 Elberadweg am Blauen Wunder, rechtselbisch
23	Radfernwegebau	VBG Nr. 03 Elberadweg Kaditzer Flutrinne, rechtselbisch
24	Radfernwegebau	VBG Nr. 04 Elberadweg Dresden Pieschen, rechtselbisch
25	Radfernwegebau	VBG Nr. 05 Elberadweg zwischen Augustusbrücke und Alberthafen, linkselbisch
26	Radfernwegebau	VBG Nr. 06 Elberadweg Dresden Wachwitz, rechtselbisch
27	Radfernwegebau	VBG Nr. 07 Muldentalradwanderweg Nossen Altzella
28	Radfernwegebau	VBG Nr. 08 Elberadweg Gauernitz bis Meißen, linkselbisch
29	Radfernwegebau	VBG Nr. 09 Elberadweg Riesa, linkselbisch
30	Radfernwegebau	VBG Nr. 10 Elberadweg zwischen Krippen und Königstein, linkselbisch
31	Radfernwegebau	VBG Nr. 11 Mittellandroute Helmsdorf
32	Radfernwegebau	VBG Nr. 12 Elberadweg unterhalb Lilienstein bis Kurort Rathen, rechtselbisch
33	Radfernwegebau	VBG Nr. 13 Mittellandroute Fördergersdorf
34	Radfernwegebau	VBG Nr. 14 Mittellandroute Wilde Weißeritz Tharandt
35	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 01 nördlich Weixdorf
36	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 02 Dresden-Nord: Hellerau
37	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 03 Dresden-Nord: östlich Industriegelände
38	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 04 Dresden-Ost: Söbrigen
39	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 05 westlich Niederlommatszsch
40	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 06 östlich Radeburg
41	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 07 südöstlich Churschütz
42	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 08 Coswig/ OT Brockwitz
43	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 09 westlich Sönitz
44	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 10 nordwestlich Taubenheim
45	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 11 südwestlich Nieska
46	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 12 östlich Raden
47	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 13 nördlich Strauch
48	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 14 nordwestlich Weißig am Raschütz
49	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 15 nordöstlich Brößnitz
50	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 16 südwestlich Naundorf
51	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 17 nördlich Riesa/Reußener Berge
52	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 18 nordwestlich Zeithain
53	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 19 nordwestlich Röderau (4 Teilflächen)

Lfd. Nr.	Nutzungsart der Festlegung	Bezeichnung der Festlegung
54	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 20 südlich Zeithain (2 Teilflächen)
55	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 21 nördlich Glaubitz
56	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 22 westlich Adelsdorf
57	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 23 östlich Skaup
58	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 24 östlich Folbern
59	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 25 nördlich Stölpchen
60	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 26 östlich Plotitz
61	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 27 nördlich Bahra
62	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 28 südlich Thiendorf
63	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 29 südlich Würschnitz (2 Teilflächen)
64	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 30 nördlich Pratzschwitz
65	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 31 westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)
66	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 32 Dresden-Ost: Lockwitz
67	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 33 Seilitz-Weißerdewerk
68	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 34 Seilitz
69	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 35 nördlich Ockrilla
70	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 36 westlich Radeburg
71	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 37 südwestlich Graupzig
72	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 38 nördlich Canitz
73	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 39 westlich Schletta
74	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 40 Strehla-Forberge
75	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 41 südlich Grumbach
76	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 42 Freital
77	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 43 nördlich Leutewitz
78	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 45 Meißen/Steinweg
79	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 46 Meißen-Dobritz
80	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 47 südwestlich Kleinschönberg
81	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 48 östlich Brößnitz
82	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 49 südlich Bieberach/Wetterberg
83	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 50 östlich Sacka
84	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 51 südöstlich Rödern
85	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 52 östlich Oberottendorf
86	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 53 östlich Berthelsdorf/Hohwald-Valtengrund
87	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 54 östlich Berthelsdorf/Hohwald-Grenzland
88	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 55 Lohmen
89	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 56 südlich Doberzeit
90	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 57 nordwestlich Dorf Wehlen
91	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 58 südlich Dorf Wehlen
92	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 59 nördlich Großscotta/Lohmgrund I (2 Teilflächen)
93	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 60 nördlich Großscotta/Lohmgrund II
94	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 61 südwestlich Pirna-Neundorf
95	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 62 westlich Reinhardtsdorf
96	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 63 nördlich Nentmannsdorf
97	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 64 nördlich Friedrichswalde
98	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 65 Borna-Gersdorf/nördlich Borna
99	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 66 südöstlich Wilsdruff
100	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 67 westlich Grumbach
101	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 68 nordwestlich Wurgwitz
102	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 69 östlich Ulberndorf
103	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 70 westlich Hartmannsdorf
104	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 71 südlich Röthenbach
105	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 72 westlich Bärenstein
106	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 73 westlich Lauenstein
107	Rohstoffsicherung	VRG Nr. 74 südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge
108	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 01 südwestlich Ockrilla
109	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 02 Brockwitz-Nord
110	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 03 Sönitz-Nord
111	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 04 Taubenheim

Lfd. Nr.	Nutzungsart der Festlegung	Bezeichnung der Festlegung
112	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 05 westlich Oppitzsch
113	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 06 nördlich Glaubitz
114	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 07 südlich Lichtensee
115	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 08 östlich Raden
116	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 09 nördlich Skäßchen
117	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 10 östlich Folbern
118	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 11 nördlich Stölpchen
119	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 12 nördlich Plotitz/südlich Seerhausen
120	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 13 nördlich Ebersbach
121	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 14 nördlich Birkwitz
122	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 15 Dresden-Ost: Nickern
123	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 16 Dresden-Ost: Lockwitz
124	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 17 nordwestlich Seilitz
125	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 18 nördlich Ockrilla
126	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 19 nördlich Graupzig
127	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 20 westlich Lößthain (2 Teilflächen)
128	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 21 nördlich Lößthain
129	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 22 nord-/südwestlich Schletta (2 Teilflächen)
130	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 23 Meißen/Rotes Gut
131	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 24 westlich Ullendorf
132	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 25 nördlich Rhäsa (3 Teilflächen)
133	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 26 westlich Deutschenbora
134	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 27 nordwestlich Ockrilla
135	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 28 westlich Dittersbach
136	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 29 südwestlich Bielatal
137	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 30 südwestlich Wilsdruff
138	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 31 südwestlich Kleinschönberg
139	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 32 östlich Hühndorf
140	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 33 nördlich Schönborn
141	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 35 südlich Kmehlen-Gävernitz
142	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 36 südlich Nauleis
143	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 37 östlich Oberottendorf
144	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 38 westlich Weesenstein
145	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 39 nördlich Großcotta/Lohmgrund II
146	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 40 südwestlich Pirna-Neundorf (2 Teilflächen)
147	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 41 südlich Dohma
148	Rohstoffsicherung	VBG Nr. 42 westlich Lauenstein
149	Solarenergienutzung	VRG Nr. 01 Zeithain
150	Solarenergienutzung	VBG Nr. 01 Leuben
151	Solarenergienutzung	VBG Nr. 02 Gröditz
152	Solarenergienutzung	VBG Nr. 03 Groptitz
153	Solarenergienutzung	VBG Nr. 04 Wülknitz
154	Straßenbau	VRG Nr. 02 OU Dresden-Großluga - Neubau, S 172
155	Straßenbau	VRG Nr. 03 Verkehrszug Waldschlösschenbrücke - Neubau, B 6/S 167
156	Straßenbau	VRG Nr. 04 Ausbau westlich Cossebaude, Ausbau, B 6
157	Straßenbau	VRG Nr. 05 OU Kesselsdorf, 3. BA - Neubau, B 173
158	Straßenbau	VRG Nr. 07 Ausbau nördlich Katzenberg, Ausbau, B 101
159	Straßenbau	VRG Nr. 08 Ausbau in Meißen, Siebeneichener Straße, Ausbau, B 6
160	Straßenbau	VRG Nr. 09 Ausbau in Zehren, Ausbau, B 6
161	Straßenbau	VRG Nr. 10 Ausbau südlich Lommatzsch, 3.1 BA, Ausbau, S 85
162	Straßenbau	VRG Nr. 11 OU Krögis - Neubau, B 101
163	Straßenbau	VRG Nr. 12 Ausbau südlich Lommatzsch, 3.2 BA - Ausbau, S 85
164	Straßenbau	VRG Nr. 13 Ausbau südlich Auer - Neubau, S 80/S 81
165	Straßenbau	VRG Nr. 15 OU Radeburg - Neubau, S 91/S 177
166	Straßenbau	VRG Nr. 16 OU Zschaiten - Neubau, S 40
167	Straßenbau	VRG Nr. 17 Ausbau nördlich Pirna - Neubau, S 177
168	Straßenbau	VRG Nr. 18 OU Friedrichswalde-Ottendorf - Neubau, S 170
169	Straßenbau	VRG Nr. 19 Verlegung Borthen-Lungkwitz, 3. BA: OU Wittgensdorf - Neubau S 175 a
170	Straßenbau	VRG Nr. 20 Ausbau westlich Wilschdorf, Ausbau, B 6

Lfd. Nr.	Nutzungsart der Festlegung	Bezeichnung der Festlegung
171	Straßenbau	VRG Nr. 21 Verlegung Pirna - südl. Liebstadt, 3. BA: Ausbau Herbergen - Göppersdor - Neubau, S 176n
172	Straßenbau	VRG Nr. 22 OU Pirna, 3. Bauabschnitt - Neubau, B 172
173	Straßenbau	VRG Nr. 23 Dobra - Lohmen, Ausbau, S 164
174	Straßenbau	VRG Nr. 24 Sebnitz - Bad Schandau, Ausbau, S 154
175	Straßenbau	VRG Nr. 25 Verlegung Pirna - südlich Liebstadt, 2. BA: Ausbau nördlich Laurich, S 176n
176	Straßenbau	VRG Nr. 26 Verlegung Borthen - Lungkwitz, 2. BA: Ausbau südlich Borthen, S 175n
177	Straßenbau	VRG Nr. 27 Stolpen - Helmsdorf, Ausbau, S 164
178	Straßenbau	VRG Nr. 28 Stolpen - Fischbacher Kreuz, Ausbau, S 159
179	Straßenbau	VRG Nr. 29 Langenwolmsdorf - Stolpen, Ausbau, S 159
180	Straßenbau	VRG Nr. 30 Neustadt i. Sa. - Langenwolmsdorf, Ausbau, S 159
181	Straßenbau	VRG Nr. 31 Langburkersdorf - Bundesgrenze, Ausbau, S 159
182	Straßenbau	VRG Nr. 32 Verlegung Rippien - Goppeln, Neubau, S 191n
183	Straßenbau	VRG Nr. 33 Ausbau in Bannewitz, Ausbau, B 170
184	Straßenbau	VRG Nr. 34 Ausbau südlich Dippoldiswalde, Ausbau, B 170
185	Straßenbau	VRG Nr. 35 Neurehefeld, Ausbau, S 184
186	Straßenbau	VRG Nr. 36 Ausbau Zeithain-Lichtensee, B 169
187	Straßenbau	VRG Nr. 37 Ausbau Lichtensee-Tiefenau, B 169
188	Straßenbau	VRG Nr. 38 Ausbau in Meißen, S 84n
189	Straßenbau	VBG Nr. 01 OU Wildenhain - Neubau, B 98
190	Straßenbau	VBG Nr. 02 Verlegung Börnersdorf - Bad Gottleuba, Neubau, S 174n
191	Straßenbau	VBG Nr. 03 Verlegung Pirna - südlich Liebstadt, 1. BA: Verlegung östlich Zuschendorf, Neubau, S 176n
192	Straßenbau	VBG Nr. 04 Verlegung Pirna - südlich Liebstadt, 4. BA: Ausbau nördlich Börnersdorf, Neubau, S 176n
193	Straßenbau	VBG Nr. 05 Ausbau in Heidenau - Neubau, S 172
194	Straßenbau	VBG Nr. 06 OU Wünschendorf - Eschdorf - Neubau, S 177
195	Straßenbau	VBG Nr. 07 Verlegung südlich Großberkmannsdorf, S 177
196	Waldmehrung	VRG Nr. 001 Weißig Prießnitzau
197	Waldmehrung	VRG Nr. 002 Niedermuschütz
198	Waldmehrung	VRG Nr. 003 Görtitz
199	Waldmehrung	VRG Nr. 004 Käbschütz Nord
200	Waldmehrung	VRG Nr. 005 Leutewitz
201	Waldmehrung	VRG Nr. 006 Mauna
202	Waldmehrung	VRG Nr. 007 Stroischen Südwest
203	Waldmehrung	VRG Nr. 008 Raußlitz
204	Waldmehrung	VRG Nr. 009 Stahna
205	Waldmehrung	VRG Nr. 010 Katzenberg Nord
206	Waldmehrung	VRG Nr. 011 Kleinschönberg Nordwest
207	Waldmehrung	VRG Nr. 012 Klipphausen
208	Waldmehrung	VRG Nr. 013 Polenz Südwest
209	Waldmehrung	VRG Nr. 014 Scharfenberg Nord
210	Waldmehrung	VRG Nr. 015 Spittewitz Nord
211	Waldmehrung	VRG Nr. 016 Baeyerhöhe Nordost
212	Waldmehrung	VRG Nr. 017 Lotzen
213	Waldmehrung	VRG Nr. 018 Mettelwitz
214	Waldmehrung	VRG Nr. 019 Dobritz Nord
215	Waldmehrung	VRG Nr. 020 Klosterhäuser
216	Waldmehrung	VRG Nr. 021 Gohlis Nordost
217	Waldmehrung	VRG Nr. 022 Jessen Ost
218	Waldmehrung	VRG Nr. 023 Ockrilla Nordwest
219	Waldmehrung	VRG Nr. 024 Lerchenberg
220	Waldmehrung	VRG Nr. 025 Radeburg Südwest
221	Waldmehrung	VRG Nr. 026 Baeyerhöhe Nord
222	Waldmehrung	VRG Nr. 027 Groitzsch A 4
223	Waldmehrung	VRG Nr. 028 Kettewitz Nordwest
224	Waldmehrung	VRG Nr. 029 Kettewitz Ost
225	Waldmehrung	VRG Nr. 030 Niedermunzig

Lfd. Nr.	Nutzungsart der Festlegung	Bezeichnung der Festlegung
226	Waldmehrung	VRG Nr. 031 Piskowitz Süd
227	Waldmehrung	VRG Nr. 032 Taubenheim Nord
228	Waldmehrung	VRG Nr. 033 Taubenheim Süd
229	Waldmehrung	VRG Nr. 034 Weitzschen West
230	Waldmehrung	VRG Nr. 035 Bieberach Nord
231	Waldmehrung	VRG Nr. 036 Bieberach Süd
232	Waldmehrung	VRG Nr. 037 Bieberach Wetterberg
233	Waldmehrung	VRG Nr. 038 Ebersbach Nordost
234	Waldmehrung	VRG Nr. 039 Freitelsdorf Nordost
235	Waldmehrung	VRG Nr. 040 Reinersdorf Ost
236	Waldmehrung	VRG Nr. 041 Rödern Nordost
237	Waldmehrung	VRG Nr. 042 Rödern Ost
238	Waldmehrung	VRG Nr. 043 Glaubitz Ost
239	Waldmehrung	VRG Nr. 045 Glaubitz Südost
240	Waldmehrung	VRG Nr. 047 Radewitz Süd
241	Waldmehrung	VRG Nr. 048 Zeithain Walzwerk
242	Waldmehrung	VRG Nr. 049 Großenhain Nordost
243	Waldmehrung	VRG Nr. 050 Skassa Südwest
244	Waldmehrung	VRG Nr. 051 Quersa Südost
245	Waldmehrung	VRG Nr. 052 Quersa West
246	Waldmehrung	VRG Nr. 053 Schönborn Nordwest
247	Waldmehrung	VRG Nr. 054 Nauwalde Nord
248	Waldmehrung	VRG Nr. 055 Schweinfurth Ost
249	Waldmehrung	VRG Nr. 056 Spansberg Südwest
250	Waldmehrung	VRG Nr. 057 Naundörfchen Süd
251	Waldmehrung	VRG Nr. 058 Goltzscha Nordost
252	Waldmehrung	VRG Nr. 059 Böhla Südost
253	Waldmehrung	VRG Nr. 060 Gävernitz Süd
254	Waldmehrung	VRG Nr. 061 Kmehlen Südwest
255	Waldmehrung	VRG Nr. 062 Medessen Südost
256	Waldmehrung	VRG Nr. 063 Medessen Südwest
257	Waldmehrung	VRG Nr. 064 Nauleis Südost
258	Waldmehrung	VRG Nr. 065 Merzdorf
259	Waldmehrung	VRG Nr. 066 Reußener Berge
260	Waldmehrung	VRG Nr. 067 Mautitz Südost
261	Waldmehrung	VRG Nr. 068 Frauenhain Nord
262	Waldmehrung	VRG Nr. 069 Linz West
263	Waldmehrung	VRG Nr. 070 Schönfeld Nord
264	Waldmehrung	VRG Nr. 071 Görzig West
265	Waldmehrung	VRG Nr. 072 Paußnitz Südwest
266	Waldmehrung	VRG Nr. 073 Großrügeln Südost
267	Waldmehrung	VRG Nr. 074 Ponickau Nord
268	Waldmehrung	VRG Nr. 075 Stölpchen Ost
269	Waldmehrung	VRG Nr. 076 Ponickau Nordwest
270	Waldmehrung	VRG Nr. 077 Weißig Nordost
271	Waldmehrung	VRG Nr. 078 Wildenhain Nord
272	Waldmehrung	VRG Nr. 079 Wildenhain West
273	Waldmehrung	VRG Nr. 080 Lichtensee Nord
274	Waldmehrung	VRG Nr. 081 Lichtensee Süd
275	Waldmehrung	VRG Nr. 082 Pappritz Ost
276	Waldmehrung	VRG Nr. 083 Streumen Süd
277	Waldmehrung	VRG Nr. 084 Görzig Süd
278	Waldmehrung	VRG Nr. 085 Görzig Südost
279	Waldmehrung	VRG Nr. 086 Skäßchen Süd
280	Waldmehrung	VRG Nr. 087 Strauch Nord
281	Waldmehrung	VRG Nr. 088 Strauch Südwest
282	Waldmehrung	VRG Nr. 089 Treugeböhla Nord
283	Waldmehrung	VRG Nr. 090 Jakobsthal Bahnhof

Lfd. Nr.	Nutzungsart der Festlegung	Bezeichnung der Festlegung
284	Waldmehrung	VRG Nr. 091 Jakobsthal Nord
285	Waldmehrung	VRG Nr. 092 Jakobsthal Nordost
286	Waldmehrung	VRG Nr. 093 Jakobsthal Nordwest
287	Waldmehrung	VRG Nr. 094 Jakobsthal Süd
288	Waldmehrung	VRG Nr. 095 Jakobsthal Südost
289	Waldmehrung	VRG Nr. 096 Lorenzkirch Nord
290	Waldmehrung	VRG Nr. 097 Neudorf
291	Waldmehrung	VRG Nr. 098 Zeithain Nordost
292	Waldmehrung	VRG Nr. 099 Börnersdorf Ost
293	Waldmehrung	VRG Nr. 100 Gottleuba Süd
294	Waldmehrung	VRG Nr. 101 Dittersbach Nord
295	Waldmehrung	VRG Nr. 102 Stürza Nord
296	Waldmehrung	VRG Nr. 103 Berthelsdorf Ost
297	Waldmehrung	VRG Nr. 104 Rückersdorf Nord
298	Waldmehrung	VRG Nr. 105 Rückersdorf Wachberg
299	Waldmehrung	VRG Nr. 106 Großröhrsdorfer Höllenhübel
300	Waldmehrung	VRG Nr. 107 Götzinger Höhe
301	Waldmehrung	VRG Nr. 108 Polenz Nord
302	Waldmehrung	VRG Nr. 109 Wachberg Süd
303	Waldmehrung	VRG Nr. 110 Rosenthal Ost
304	Waldmehrung	VRG Nr. 111 Langenwolmsdorf Nordost
305	Waldmehrung	VRG Nr. 112 Langenwolmsdorf Ost
306	Waldmehrung	VRG Nr. 113 Siedlung West
307	Waldmehrung	VRG Nr. 114 Ulberndorf
308	Waldmehrung	VRG Nr. 115 Steinberg
309	Waldmehrung	VRG Nr. 116 Somsdorf Nord
310	Waldmehrung	VRG Nr. 117 Hainsberg
311	Waldmehrung	VRG Nr. 118 Lübau West
312	Waldmehrung	VRG Nr. 120 Liebenau Süd
313	Waldmehrung	VRG Nr. 121 Liebenau Südost
314	Waldmehrung	VRG Nr. 122 Kleinbörnchen
315	Waldmehrung	VRG Nr. 125 Neuhermsdorf Nordost
316	Waldmehrung	VRG Nr. 127 Höckendorf West
317	Waldmehrung	VRG Nr. 128 Obercunnersdorf Südwest
318	Waldmehrung	VRG Nr. 129 Ochsenberg
319	Waldmehrung	VRG Nr. 130 Kreischa Süd
320	Waldmehrung	VRG Nr. 131 Quohren West
321	Waldmehrung	VRG Nr. 132 Theisewitz
322	Waldmehrung	VRG Nr. 133 Pretzschendorf Nord
323	Waldmehrung	VRG Nr. 134 Pretzschendorf Nordost
324	Waldmehrung	VRG Nr. 135 Pretzschendorf Ost
325	Waldmehrung	VRG Nr. 136 Röthenbach Nord
326	Waldmehrung	VRG Nr. 137 Röthenbach Nordost
327	Waldmehrung	VRG Nr. 138 Hirschbach Ost
328	Waldmehrung	VRG Nr. 139 Oberfrauendorf Süd
329	Waldmehrung	VRG Nr. 140 Hennersdorf West
330	Waldmehrung	VRG Nr. 141 Schönfeld Südost
331	Waldmehrung	VRG Nr. 142 Hartha Nord
332	Waldmehrung	VRG Nr. 143 Birkenhain Süd
333	Waldmehrung	VRG Nr. 144 Blankenstein Nord
334	Waldmehrung	VRG Nr. 145 Blankenstein Süd
335	Waldmehrung	VRG Nr. 146 Grumbach West
336	Waldmehrung	VRG Nr. 147 Schmiedewalde Süd A 4
337	Waldmehrung	VRG Nr. 148 Wilsdruff Nord
338	Waldmehrung	VRG Nr. 149 Wilsdruff Südwest
339	Windenergienutzung	VREG Nr. 01 Streumen
340	Windenergienutzung	VREG Nr. 02 Rennersdorf
341	Windenergienutzung	VREG Nr. 03 Lübau

Vorranggebiete Waldmehrung kleiner als 15 ha

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Festlegung	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Festlegung
342	VRG Nr. 150 Coschütz	402	VRG Nr. 211 Mertitz
343	VRG Nr. 151 Cunnersdorf Ost	403	VRG Nr. 212 Perba
344	VRG Nr. 152 Dölzschen	404	VRG Nr. 213 Schleinitzhöhe (2 Teilflächen)
345	VRG Nr. 153 Friedersdorf Ost	405	VRG Nr. 214 Wahnitz Nord
346	VRG Nr. 154 Gittersee	406	VRG Nr. 215 Wahnitz Südwest
347	VRG Nr. 155 Kaitz	407	VRG Nr. 216 Wauden
348	VRG Nr. 156 Kauscha	408	VRG Nr. 217 Densschütz West
349	VRG Nr. 157 Langebrück Nord	409	VRG Nr. 218 Piskowitz
350	VRG Nr. 158 Lockwitz	410	VRG Nr. 219 Roitzsch Nord
351	VRG Nr. 159 Oberwartha Stausee	411	VRG Nr. 220 Roitzsch Ost
352	VRG Nr. 160 Oberwartha Süd	412	VRG Nr. 221 Sieglitz
353	VRG Nr. 162 Rennersdorf A 4	413	VRG Nr. 222 Wachwitz Kuhberg
354	VRG Nr. 163 Rockau	414	VRG Nr. 223 Zscheilitz Ost
355	VRG Nr. 164 Schönborn Süd	415	VRG Nr. 224 Zscheilitz West
356	VRG Nr. 165 Schönfeld Süd	416	VRG Nr. 225 Großholz (2 Teilflächen)
357	VRG Nr. 166 Unkersdorf Nord	417	VRG Nr. 226 Korbitz Süd
358	VRG Nr. 167 Weißig Napoleonstein	418	VRG Nr. 227 Polenz Nord
359	VRG Nr. 168 Weixdorf Fuchsberg	419	VRG Nr. 228 Steinbach West
360	VRG Nr. 169 Wölfnitz	420	VRG Nr. 229 Gävernitz Kaolintagebau
361	VRG Nr. 170 Sörnewitz	421	VRG Nr. 230 Gohlis West
362	VRG Nr. 171 Kleinzadel Ost	422	VRG Nr. 231 Gröbern Halde
363	VRG Nr. 172 Naundörfel Nord	423	VRG Nr. 232 Großdobritz Südost
364	VRG Nr. 173 Oberlommatsch	424	VRG Nr. 233 Jessen Süd
365	VRG Nr. 174 Seebuschütz	425	VRG Nr. 234 Augustusberg A 4
366	VRG Nr. 175 Seilitz	426	VRG Nr. 235 Deutschenbora
367	VRG Nr. 176 Canitz	427	VRG Nr. 236 Heynitz
368	VRG Nr. 177 Gasern Nord	428	VRG Nr. 237 Heynitz Ost
369	VRG Nr. 178 Gasern West	429	VRG Nr. 238 Kottewitz Nordost
370	VRG Nr. 179 Görna Süd (2 Teilflächen)	430	VRG Nr. 239 Niedereula
371	VRG Nr. 180 Großkagen	431	VRG Nr. 240 Nossen Dreihäuser
372	VRG Nr. 181 Käbschütz Ost	432	VRG Nr. 241 Nossen West
373	VRG Nr. 182 Krögis Nordwest	433	VRG Nr. 242 Wendischbora
374	VRG Nr. 183 Krögis Süd	434	VRG Nr. 243 Gohla Nord
375	VRG Nr. 184 Löbschütz (2 Teilflächen)	435	VRG Nr. 244 Berbisdorf West
376	VRG Nr. 185 Luga Ost	436	VRG Nr. 245 Großdittmannsdorf Süd
377	VRG Nr. 186 Neumohlis	437	VRG Nr. 246 Radeburg A 13
378	VRG Nr. 187 Niederjahna Nord	438	VRG Nr. 247 Radeburg Ost
379	VRG Nr. 188 Niederjahna Süd	439	VRG Nr. 248 Radeburg West
380	VRG Nr. 189 Nimtitz West	440	VRG Nr. 249 Radeburger Heide
381	VRG Nr. 190 Pauschütz Süd	441	VRG Nr. 250 Volkersdorf Simonsberg
382	VRG Nr. 191 Pröda Ost	442	VRG Nr. 251 Volkersdorf Süd
383	VRG Nr. 192 Sieglitz Nord	443	VRG Nr. 252 Elgersdorf
384	VRG Nr. 193 Soppen	444	VRG Nr. 253 Kubitzsch
385	VRG Nr. 194 Bodenbach Süd	445	VRG Nr. 254 Miltitz Süd
386	VRG Nr. 195 Noßlitz	446	VRG Nr. 255 Munzig Süd
387	VRG Nr. 196 Schrebitz	447	VRG Nr. 256 Robschütz
388	VRG Nr. 197 Batzdorf	448	VRG Nr. 257 Roitzsch
389	VRG Nr. 198 Hühndorf Nord (2 Teilflächen)	449	VRG Nr. 258 Rothschönberg Ost
390	VRG Nr. 199 Naustadt Ost	450	VRG Nr. 259 Schmiedewalde Südwest A 4
391	VRG Nr. 200 Pegenau Süd	451	VRG Nr. 260 Tanneberg Süd
392	VRG Nr. 201 Polenz Süd	452	VRG Nr. 261 Taubenheim Südost
393	VRG Nr. 202 Riemsdorf West (2 Teilflächen)	453	VRG Nr. 262 Taubenheim West
394	VRG Nr. 203 Röhrsdorf Nord	454	VRG Nr. 263 Beiersdorf Nord
395	VRG Nr. 204 Röhrsdorf Ost	455	VRG Nr. 264 Ebersbach Süd
396	VRG Nr. 205 Spittewitz Nordwest	456	VRG Nr. 265 Ebersbach Südwest
397	VRG Nr. 206 Badersen Blauberg (2 Teilflächen)	457	VRG Nr. 266 Freitelsdorf Nordwest
398	VRG Nr. 207 Graupzig West (2 Teilflächen)	458	VRG Nr. 267 Freitelsdorf Südost
399	VRG Nr. 208 Leuben Neumühle	459	VRG Nr. 268 Gohra Nordwest
400	VRG Nr. 209 Leuben Nord	460	VRG Nr. 269 Gohra Süd
401	VRG Nr. 210 Lossen	461	VRG Nr. 270 Kalkreuth West

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Festlegung	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Festlegung
462	VRG Nr. 271 Lauterbach West	522	VRG Nr. 336 Blochwitz Ost A 13
463	VRG Nr. 272 Naunhof West	523	VRG Nr. 337 Blochwitz Süd (2 Teilflächen)
464	VRG Nr. 273 Reinersdorf Nord	524	VRG Nr. 338 Brößnitz Nordwest
465	VRG Nr. 274 Reinersdorf West	525	VRG Nr. 339 Brößnitz Süd
466	VRG Nr. 275 Rödern Südost	526	VRG Nr. 340 Oelsnitz Nord
467	VRG Nr. 276 Rödern West	527	VRG Nr. 341 Oelsnitz Nordwest
468	VRG Nr. 277 Glaubitz Nord	528	VRG Nr. 342 Colmnitz
469	VRG Nr. 278 Marksiedlitz Nordwest	529	VRG Nr. 343 Kleinthiemig Süd
470	VRG Nr. 279 Gröditz	530	VRG Nr. 344 Wildenhain Süd
471	VRG Nr. 280 Folbern Nord	531	VRG Nr. 345 Wildenhain Südwest
472	VRG Nr. 281 Großenhain Ost (2 Teilflächen)	532	VRG Nr. 346 Peritz Nord
473	VRG Nr. 283 Kleinraschütz	533	VRG Nr. 347 Peritz Ost
474	VRG Nr. 285 Mülbitz	534	VRG Nr. 348 Görzig Südwest
475	VRG Nr. 287 Rostig	535	VRG Nr. 349 Görzig West
476	VRG Nr. 289 Zieschen	536	VRG Nr. 350 Skäßchen Südost
477	VRG Nr. 291 Zschauitz (2 Teilflächen)	537	VRG Nr. 351 Strauch Nordost
478	VRG Nr. 292 Adelsdorf Nord	538	VRG Nr. 352 Strauch Nordwest
479	VRG Nr. 293 Brockwitz Süd	539	VRG Nr. 353 Strauch West (2 Teilflächen)
480	VRG Nr. 294 Brockwitz West	540	VRG Nr. 354 Treugeböhla Nordost
481	VRG Nr. 295 Schönborn Nord	541	VRG Nr. 355 Kreinitz Nord
482	VRG Nr. 296 Nieska Süd	542	VRG Nr. 356 Bahra
483	VRG Nr. 297 Nieska West	543	VRG Nr. 357 Börnersdorf Nordost
484	VRG Nr. 298 Goltzscha Nord	544	VRG Nr. 358 Breitenau Süd
485	VRG Nr. 299 Goltzscha Süd	545	VRG Nr. 359 Hartmannsbach Nord
486	VRG Nr. 300 Blattersleben West	546	VRG Nr. 360 Langenhennersdorf
487	VRG Nr. 301 Böhla Süd	547	VRG Nr. 361 Raubstein
488	VRG Nr. 302 Gavernitz Südwest (2 Teilflächen)	548	VRG Nr. 362 Gersdorf Nord
489	VRG Nr. 303 Gävernitzer Heidchen	549	VRG Nr. 363 Herbstberg
490	VRG Nr. 304 Lenz West	550	VRG Nr. 364 Nentmannsdorf West
491	VRG Nr. 305 Medessen Nordwest	551	VRG Nr. 365 Dohma Süd (2 Teilflächen)
492	VRG Nr. 306 Medessen Nordwest	552	VRG Nr. 366 Alte Poststraße
493	VRG Nr. 307 Medessen Süd	553	VRG Nr. 367 Großcotta
494	VRG Nr. 308 Medessen West	554	VRG Nr. 368 Köttewitz
495	VRG Nr. 309 Nauleis Nord	555	VRG Nr. 369 Meusegast Süd
496	VRG Nr. 310 Nauleis Nordost	556	VRG Nr. 370 Wölkau
497	VRG Nr. 311 Zottewitz Nord	557	VRG Nr. 371 Dobra Gemeindeberg (2 Teilflächen)
498	VRG Nr. 312 Zottewitz Süd	558	VRG Nr. 372 Dürrröhrsdorf Nord
499	VRG Nr. 313 Göhlis Süd	559	VRG Nr. 373 Dürrröhrsdorf Ost
500	VRG Nr. 314 Gostewitz Nord	560	VRG Nr. 374 Kleinhennersdorf Ost
501	VRG Nr. 315 Mautitz Nord (2 Teilflächen)	561	VRG Nr. 375 Porsendorf Ost
502	VRG Nr. 316 Mautitz Nordwest	562	VRG Nr. 376 Porsendorf West
503	VRG Nr. 317 Pochra Ost	563	VRG Nr. 377 Wilschdorf West (2 Teilflächen)
504	VRG Nr. 318 Poppitz Ost	564	VRG Nr. 378 Wünschendorf Nordost
505	VRG Nr. 319 Poppitz Süd	565	VRG Nr. 379 Wünschendorf Südost
506	VRG Nr. 320 Weida Süd	566	VRG Nr. 380 Cunnersdorf Nord
507	VRG Nr. 321 Weida Südost	567	VRG Nr. 381 Cunnersdorf Nord
508	VRG Nr. 322 Weida West	568	VRG Nr. 382 Cunnersdorf Ost
509	VRG Nr. 323 Frauenhain Bahnhof	569	VRG Nr. 383 Ehrenberg Raumberg
510	VRG Nr. 324 Frauenhain Ost	570	VRG Nr. 384 Lohsdorf Ost
511	VRG Nr. 325 Kraußnitz West	571	VRG Nr. 385 Lanburkersdorf Süd/Grenze
512	VRG Nr. 326 Liega Nord	572	VRG Nr. 386 Langburkersdorf Grenze
513	VRG Nr. 327 Linz Südwest A 13	573	VRG Nr. 387 Langburkersdorf Nord
514	VRG Nr. 328 Seerhausen Ost	574	VRG Nr. 388 Niederottendorf Ost
515	VRG Nr. 329 Staucha Süd	575	VRG Nr. 389 Oberottendorf Nord
516	VRG Nr. 330 Paußnitz West	576	VRG Nr. 390 Rugiswalde Nord
517	VRG Nr. 331 Strehla Nord	577	VRG Nr. 391 Döbra Ost
518	VRG Nr. 332 Dobra Nord	578	VRG Nr. 392 Herbergen Nord
519	VRG Nr. 333 Tauscha Süd	579	VRG Nr. 393 Waltersdorf Nordwest
520	VRG Nr. 334 Würschnitz Nordwest	580	VRG Nr. 394 Waltersdorf Süd
521	VRG Nr. 335 Blochwitz Nordost A 13	581	VRG Nr. 395 Blauhügel

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Festlegung	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Festlegung
582	VRG Nr. 396 Burkhardswalde West	642	VRG Nr. 456 Lauenstein Nord
583	VRG Nr. 397 Häselich	643	VRG Nr. 457 Liebenau Nord
584	VRG Nr. 398 Maxen West	644	VRG Nr. 459 Bärenhecke
585	VRG Nr. 399 Krumhermsdorf Süd	645	VRG Nr. 460 Börnchen Ost
586	VRG Nr. 400 Feistenberg	646	VRG Nr. 461 Börnchen West
587	VRG Nr. 401 Kohlberg	647	VRG Nr. 462 Dittersdorf Nord
588	VRG Nr. 402 Neundorf Süd	648	VRG Nr. 463 Dittersdorf Nordost
589	VRG Nr. 403 Rottwerndorf	649	VRG Nr. 464 Gleisenberg
590	VRG Nr. 404 Schlosserbusch	650	VRG Nr. 465 Luchau Südost
591	VRG Nr. 405 Zehista	651	VRG Nr. 466 Rückenhein
592	VRG Nr. 406 Zuschendorf West	652	VRG Nr. 467 Luchberg
593	VRG Nr. 407 Krippenberg	653	VRG Nr. 468 Hartmannsdorf Ost
594	VRG Nr. 408 Hermsdorf Süd	654	VRG Nr. 469 Hartmannsdorf Süd
595	VRG Nr. 409 Rosenthal Dachsenstein	655	VRG Nr. 470 Illingmühle (2 Teilflächen)
596	VRG Nr. 410 Rosenthal Stumpfer Kegel	656	VRG Nr. 471 Kreuzwald
597	VRG Nr. 411 Dorf Wehlen Süd	657	VRG Nr. 472 Kummermühle
598	VRG Nr. 412 Dorf Wehlen Südwest	658	VRG Nr. 473 Lehmühle
599	VRG Nr. 413 Dorf Wehlen West	659	VRG Nr. 474 Reichenau Nord
600	VRG Nr. 414 Gottlöbers Höhe	660	VRG Nr. 475 Reichenau Nord
601	VRG Nr. 415 Großensberg	661	VRG Nr. 476 Reichenau Süd (3 Teilflächen)
602	VRG Nr. 416 Helmsdorf Nord	662	VRG Nr. 477 Reichenau Südwest
603	VRG Nr. 417 Helmsdorf Süd	663	VRG Nr. 478 Hermsdorf Nord
604	VRG Nr. 418 Langenwolsdorf Süd (2 Teilflächen)	664	VRG Nr. 479 Hermsdorf Nordost
605	VRG Nr. 419 Lauterbach Nord (2 Teilflächen)	665	VRG Nr. 480 Hermsdorf Nordwest
606	VRG Nr. 420 Lauterbach Ost	666	VRG Nr. 481 Hermsdorf Nordnordost
607	VRG Nr. 421 Luschdorfhof	667	VRG Nr. 482 Hermsdorf Südost
608	VRG Nr. 422 Rennersdorf West	668	VRG Nr. 484 Kahle Höhe
609	VRG Nr. 423 Stolpen Nord	669	VRG Nr. 485 Neuhermsdorf West
610	VRG Nr. 424 Stolpen Süd	670	VRG Nr. 486 Schickels Höhe (2 Teilflächen)
611	VRG Nr. 425 Zscheppa Süd	671	VRG Nr. 487 Seyde Süd
612	VRG Nr. 426 Zscheppa Südwest	672	VRG Nr. 488 Beerwalde Nordwest
613	VRG Nr. 427 Ebenheit	673	VRG Nr. 489 Beerwalde Ost
614	VRG Nr. 428 Siedlung Ost	674	VRG Nr. 490 Beerwalde West
615	VRG Nr. 429 Struppen Süd	675	VRG Nr. 491 Obercunnersdorf Süd
616	VRG Nr. 430 Struppen Südwest	676	VRG Nr. 492 Lämmerberg
617	VRG Nr. 431 Bielatal HWRB (2 Teilflächen)	677	VRG Nr. 493 Lungkwitz (2 Teilflächen)
618	VRG Nr. 432 Falkenhain Süd	678	VRG Nr. 494 Quohrener Kipse (3 Teilflächen)
619	VRG Nr. 433 Börnchen	679	VRG Nr. 496 Colmnitz Nordwest
620	VRG Nr. 434 Possendorf	680	VRG Nr. 497 Colmnitz West
621	VRG Nr. 435 Possendorf Ost	681	VRG Nr. 498 Friedersdorf Süd
622	VRG Nr. 436 Rosentitz	682	VRG Nr. 499 Klingenberg Ost
623	VRG Nr. 437 Alter Kalkofen	683	VRG Nr. 500 Klingenberg Süd (2 Teilflächen)
624	VRG Nr. 438 Dippoldiswalde West	684	VRG Nr. 501 Obercolmnitz Ost
625	VRG Nr. 439 Malter (2 Teilflächen)	685	VRG Nr. 502 Obercolmnitz West
626	VRG Nr. 440 Oberhäslich	686	VRG Nr. 503 Pretzschendorf Nordwest
627	VRG Nr. 441 Reichstädt Ost	687	VRG Nr. 504 Pretzschendorf Südost
628	VRG Nr. 442 Reichstädt Süd	688	VRG Nr. 505 Karsdorf Süd (2 Teilflächen)
629	VRG Nr. 443 Reichstädt Südwest	689	VRG Nr. 506 Neuoelsa
630	VRG Nr. 444 Reichstädt West (2 Teilflächen)	690	VRG Nr. 507 Obernaundorf Nord
631	VRG Nr. 445 Reinberg	691	VRG Nr. 508 Cunnersdorf Kalkhöhe
632	VRG Nr. 446 Reinholdshain Südost	692	VRG Nr. 509 Cunnersdorf Nordost
633	VRG Nr. 447 Reinholdshain West	693	VRG Nr. 510 Cunnersdorf Ost (2 Teilflächen)
634	VRG Nr. 448 Seifersdorf	694	VRG Nr. 511 Cunnersdorf Süd
635	VRG Nr. 449 Dorfhain Süd	695	VRG Nr. 512 Cunnersdorf West
636	VRG Nr. 450 Dorfhain West	696	VRG Nr. 513 Hermsdorf Nordost
637	VRG Nr. 451 Somsdorf Süd	697	VRG Nr. 514 Hirschbach Nord
638	VRG Nr. 452 Fürstenwalde Nordost	698	VRG Nr. 515 Hirschbach Südost
639	VRG Nr. 453 Fürstenwalde Südost	699	VRG Nr. 516 Hirschbach West (2 Teilflächen)
640	VRG Nr. 454 Fürstenwalde West	700	VRG Nr. 517 Oberfrauendorf Nord
641	VRG Nr. 455 Geisingrund	701	VRG Nr. 518 Oberfrauendorf Ost

Lfd. Nr. Bezeichnung der Festlegung

702	VRG Nr. 519	Oberfrauendorf Südost
703	VRG Nr. 520	Reinhardtsgrimma Süd
704	VRG Nr. 521	Reinhardtsgrimma West
705	VRG Nr. 522	Schlottwitz Nordwest
706	VRG Nr. 523	Schlottwitz Südwest
707	VRG Nr. 524	Schlottwitz West
708	VRG Nr. 525	Niederfrauendorf Nordost (2 Teilfl.)
709	VRG Nr. 526	Luchau Vogelberg (2 Teilflächen)
710	VRG Nr. 527	Ammelsdorf Nordwest
711	VRG Nr. 528	Ammelsdorf Ost
712	VRG Nr. 529	Ammelsdorf Südwest
713	VRG Nr. 530	Hennersdorf Südost
714	VRG Nr. 531	Hennersdorf Südwest
715	VRG Nr. 532	Naundorf Süd
716	VRG Nr. 533	Obercarsdorf Nord
717	VRG Nr. 534	Obercarsdorf Süd
718	VRG Nr. 535	Schönfeld Nord
719	VRG Nr. 536	Schönfeld Nordost
720	VRG Nr. 537	Schönfeld Ost
721	VRG Nr. 538	Fördergersdorf Ost
722	VRG Nr. 539	Großopitz Süd
723	VRG Nr. 540	Braunsdorf Kies
724	VRG Nr. 541	Braunsdorf Süd
725	VRG Nr. 542	Grumbach Ost
726	VRG Nr. 543	Helbigsdorf Nord
727	VRG Nr. 544	Helbigsdorf Ost
728	VRG Nr. 545	Helbigsdorf Süd
729	VRG Nr. 546	Herzogswalde Nord
730	VRG Nr. 547	Herzogswalde Ost
731	VRG Nr. 548	Kleinopitz
732	VRG Nr. 549	Mohorn Süd
733	VRG Nr. 550	Mohorn Südwest
734	VRG Nr. 551	Tanneberg Ost
735	VRG Nr. 552	Wilsdruff West
736	VRG Nr. 553	Hermsdorf Nord 1
737	VRG Nr. 554	Hermsdorf Nord 2
738	VRG Nr. 555	Marksiedlitz Südwest
739	VRG Nr. 558	Neuhermsdorf Nord
740	VRG Nr. 559	Fürstenwalde Ost